Ger
6902
121

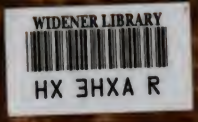

Digitized by Google

Ger 6902.121

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Leonard Korth

Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte

des

Landkreises Bergheim.

Größtentheils aus ungedruckten Urkunden und Archivalnachrichten,

von

Johann Peter Bethier,
Königl. Friedensrichter zu Kerpen.

Köln, 1833.
Gedruckt und in Kommission bei Pet. Schmitz.

Ger 6902.121

HARVARD COLLEGE
JUN 27 1921
LIBRARY
Minot fund

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn die Universalgeschichte zum Zwecke hat, die wichtigsten Weltbegebenheiten und Hauptmerkwürdigkeiten der Vorzeit aufzuzeichnen und an's Licht zu stellen, und daher im Allgemeinen ein größeres Interesse darbietet; so hat doch die Spezialgeschichte eines besonderen Landesbezirks den Vorzug, daß der Geschichtsforscher seinen benöthigten Hülfsquellen und dem Schauplatz der früheren Ereignisse gewöhnlich näher ist, und so zu sagen, alles mit eigenen Augen übersehen und beobachten, die Materialien auf Ort und Stelle sammeln, prüfen und vergleichen kann; und daß oft seinem Forschungsblick ein neues Feld von größtentheils unentdeckten, und nicht benutzten historischen Wahrheiten sich eröffnet, wodurch die Lücken und Mängel der Landesgeschichte ergänzt, berichtigt und erläutert werden können.

Nicht jeder Landesbezirk und jede Provinzial-Stadt hat sich jedoch des Besitzes historischer Merk-

Digitized by Google

würdigkeiten und wichtiger, die Geschichte erläuternder Urkunden und Manuscripte zu erfreuen, und wo deren wirklich vorhanden sind, bedarf es gewöhnlich vieler Geduld und Anstrengung, um solche ausfindig zu machen, weil sie oftmals aus einem ungeheuren Haufen von unbedeutenden, ungeordneten Papieren mühsam herausgesucht werden müssen. Am wenigsten wird es dem reisenden Geschichtsforscher glücken, bei einem flüchtigen Aufenthalt diese zu entdecken, da man gewöhnlich aus Mißtrauen denselben nur das sehen läßt, was man ihn sehen lassen will, weil man die nicht ganz ungegründete Besorgniß hegt, daß die wichtigsten geschichtlichen Urkunden von der höheren Behörde eingefordert werden möchten, und auf diese Art die Kirchen- und sonstigen Verwaltungen sich des Besitzes derselben begeben müßten. Bei Familienarchiven tritt noch die Beschwerniß hinzu, daß man nicht gern einen Fremden mit den verfänglichen Urkunden über kritische Familienverhältnisse bekannt macht, deren Einsicht man dem vertrauten Freunde oder bekannten Nachbar zu gestatten kein Bedenken trägt.

Mein seit 34 Jahren fixirter Wohnsitz und beständiger Aufenthalt im Kreise Bergheim, der mir eröffnete Wirkungskreis als öffentlicher Beamte, und die hierdurch erhaltene genaue Bekanntschaft mit allen Lokalverhältnissen, haben mich in den Stand gesetzt, mir eine vollständige Kenntniß der im Kreise vorhandenen, und vorhanden gewesenen Kloster-, Kirchen-, Gerichts- Gemeinde- und Privat-Archive, und sonstigen Manu-

Digitized by Google

scripte und Alterthümer zu verschaffen. Die ältesten und für die vaterländische Geschichte interessantesten Urkunden bestanden frühérhin freilich in den aufgehobenen Stiftern und Klöstern, und sind nach der Suppression derselben zu der Zeit der französischen Regierung leider alle verloren gegangen. Vergebens sucht man im Provinzialarchiv zu Köln die Ueberbleibsel derselben auf, welche, weiß Gott, in welchem Winkel von Frankreich sich aufgeschichtet finden, oder gegenwärtig zerstreut in Privathänden sind.

Dieser Verlust wäre für den Alterthumsforscher und die vaterländische Geschichte unersetzlich, wenn nicht bei den meisten der Stifter und Klöster, welche die ansehnlichsten Sammlungen der wichtigsten und ältesten Urkunden des Landes besaßen, getreue Kopialbücher mit genauen Archivalnachrichten vorhanden gewesen wären, welche jetzt größtentheils in Privathände gerathen sind. Diese ausfindig zu machen, kostet zwar viele Mühe und Nachforschung; durch Zufall aber bin ich so glücklich gewesen, die vorzüglichsten dieser Werke aus dem Kreise Bergheim zu erhalten.

Eine eben so vorzügliche Quelle der Geschichte des Mittelalters, eröffneten mir die Archiven der alten adeligen Familien des Kreises und der benachbarten Gegend, welche größtentheils das Verdienst haben, daß sie gut geordnet, und gegen Zerstörung durch Brand oder Feuchtigkeit gut aufbewahrt sind. Hin-

Digitized by Google

gegen befinden sich die Gerichts- und die Gemeinde-Archive größtentheils in einem ganz elenden Zustande, welche fast alle ungeordnet an feuchten Oertern, ohne allen Luftzug aufbewahrt, der gänzlichen Zerstörung und Vermoderung Preis gegeben sind. Es ist oft zum ohnmächtig werden, wenn man an diesen unschicklichen und feuchten Aufbewahrungsörtern die Schöffenkisten und sonstigen Repositorien der ehemaligen Gerichts- und Gemeinde-Archive eröffnen läßt. Ein Moderduft und leichenähnlicher Geruch schlägt einem schauderhaft entgegen, und schreckt den entschlossensten Forscher von genauerer Nachsuchung zurück. Wenn diesem Uebel durch Einschreitung der höheren Behörden nicht abgeholfen werden sollte, so ist der größte Theil dieser, zum Theil wichtigen Papiere in dem Verlauf eines Jahrzehends nicht mehr vorhanden, und durch Vermoderung, durch Motten und Mäuse gänzlich vernichtet.

Im Besitze dieser bis hieher unbenutzten Quellen der vaterländischen Geschichte, und bei einem regen Sinn für die Alterthumskunde faßte ich den Entschluß, das Resultat meiner langjährigen Nachforschungen dem Publikum mitzutheilen, und auf diese Art gemeinnützig zu machen. Ich entwarf daher die Geschichte des Kreises Bergheim, größtentheils aus Archivalnachrichten und ungedruckten Urkunden entnommen. Zur Ausfüllung der Lücken der Zeitereignisse benutzte ich jedoch die größeren Bibliotheken des Landes, um dem Werke so viel als möglich Vollständigkeit und Zu-

Digitized by Google

sammenhang zu geben und den Mangel der ersteren durch die gedruckten Quellen der Landesgeschichte zu ergänzen.

Die Spezialgeschichte des Kreises an sich ist besonders interessant für die dunkeln Zeiten des Mittelalters und enthält viele historische Notizen, welche zur Vervollständigung der Provinzialgeschichte des Landes wichtig und von den vaterländischen Geschichtschreibern bis hiehin noch nicht benutzt worden sind. Nach dem von mir vorgefaßten Plan zerfällt das Werk in zwei Abtheilungen: in die Geschichte des Kreises im Allgemeinen und in jene der früher bestandenen Gebietstheile und der einzelnen Ortschaften desselben. In dem ersten Theile habe ich die erste Ansiedelung der germanischen Völkerstämme im hiesigen Kreise, ihre Gesetze, Sitten und Gewohnheiten, die allgemeine Geschichte nebst der fortschreitenden Kultur des Kreises entwickelt, und im zweiten Theile die merkwürdigsten historischen Ereignisse der einzelnen vormaligen Gebiete und bestehenden Ortschaften mit der Lebensgeschichte der im Kreise gebornen Gelehrten und sonstigen berühmten Männern ans Licht zu stellen gesucht. Auch habe ich hierbei ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, die sehr selten gewordenen Weisthümer der ehemaligen Gerichte, diese achtungswürdigen für den Alterthumsforscher und Rechtsgelehrten gleich wichtigen Institutionen des Mittelalters zu sammeln und für die Zukunft zu erhalten.

Digitized by Google

Bei der näheren Prüfung dieser geschichtlichen Abhandlung wird man die Tendenz nicht verkennen, meine Mitbürger in den Stand zu setzen, die verflossenen Zeiten, ihr Wohl und Wehe, mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge vergleichen zu können, und beweislich darzuthun, daß die so gerühmten bessern alten Zeiten in der Wirklichkeit nie bestanden haben.

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht des Werkes.

I. Theil.

Geſchichte des Kreiſes im Allgemeinen.

I. Abtheilung.

Topographie, Statiſtik des Kreiſes.

§. 1. Beſtandtheile des Kreiſes: Gebietstheile, wozu die einzelnen Ortſchaften ſonſt gehörten. Anzahl der Häuſer, Flächeninhalt, Bevölkerung. Viehſtand.

§. 2. Flüſſe des Kreiſes: die Erft, der Neffelbach. Austrocknung der Erft im Jahre 1659.

§. 3. Hauptwaldungen: die Ville, die Bürge. Urſprung dieſer Benennungen. Die Ville, eine urſprüngliche Domaine des Pfalzgrafen Hermann. Deſſen Söhne Ezo und Hezilo theilen dieſen Wald 959. Hezilo belehnt mit ſeinem Antheil die Abtei Cornelimünſter. Beſtätigungsurkunde des Kaiſers Heinrichs III. vom 10. Auguſt 1051.

§. 4. Kaiſer Karl der Große ſchenkt den Reichswald „die Bürge" an den heiligen Arnoldus, und dieſer überträgt und vertheilt ſolchen an die anſchießenden Gemeinden. Gründe für und wider die Aechtheit dieſer Schenkung.

II. Abtheilung.

Aeltere Geſchichte des Kreiſes.

§. 5. Anpflanzungen zu Zeiten der Römer: Ziverich, Quadrath, Balkhauſen, Thorr. Ehemalige römiſche Heerſtraße. Uebergang der Ubier über den Rhein und Anpflanzung derſelben in hieſiger Gegend. Anſiedelungen der Carpen, Bürer, Eliſier, Ampſivarier.

§. 6. Muthmaßlicher Urſprung der verſchiedenen Ortſchaften des Kreiſes, beſonders jener, die ſich in ihrer Benennung mit Rath und Rott endigen. Urkunden über Ausrottungen von Waldungen.

§. 7. Früheſte Einwohner des Landes. Die Belgier werden durch Julius Caeſar beſiegt. Herrſchaft der Römer. Einfälle der Franken 355; werden von den Römern vertrieben.

Digitized by Google

§. 8. Die große Völkerwanderung 406. Einfälle der Franken unter dem König Pharamond; werden von dem römischen Feldherrn Aetius besiegt.

§. 9. Herrschaft der Franken. Unser Kreis machte einen Theil von Ripuarien aus. Ripuarische Gesetze, die ältesten unseres Landes.

§. 10. Einfall des Attila, Königs der Hunnen. Dessen Niederlage bei Chalons 451. Einfall und Verwüstungen der Normänner. Selbige ermorden 881 bei Bergheimerdorf den heiligen Egilhardus.

III. Abtheilung.

Ehemalige Gerichts- und Polizeiverfassung.

§. 11. Ehemalige Gerichtsverfassung in den kölnischen und jülichschen Aemtern. Unterschied der Staatsverfassung der kölnischen und jülichschen Unterherrschaften.

§. 12. Schlechte Polizeiverwaltung unserer Vorfahren. Folter, Hexenprozesse.

§. 13. Polizeigerichte oder Brüchtenverhöre.

§. 14. Synodal- oder Sendgerichte. Deren Verfall.

IV. Abtheilung.

Gesundheitspolizei.

§. 15. Verschwundene Krankheit des Aussatzes. Ehemalige Siechenhäuser, Gasthäuser. Erscheinen der Pest. Ankunft der venerischen Krankheit.

Ackerkultur.

§. 16. Vermehrung der Ackerkultur durch den Kleebau und Einführung des Kartoffelbaues im Anfange der 1770er Jahre. Ertrag der Ackerkultur zu Kerpen im Jahre 1616.

§. 17. Entdeckung des Torfs oder Braunkohlenlagers an der westlichen Seite des Waldes-Ville in den 1740er Jahren zu Balkhausen.

§. 18. Wohlfeile Preise der Früchte und Viktualien in den frühern Jahrhunderten. Alte Gerichtsgebühren, Güterwerth.

Digitized by Google

II. Theil.

Geschichte [redacted]inzelnen Gebiete und Ort[redacted]aften des Kreises.

I. Abtheilung.

Geschichte der Herrschaft Bedburg.

§. 1. Bestandtheile der ehemaligen kölnischen Herrschaft Bedburg. Zerstörte Burghäuser in der Umgebung. Schloß zu Bedburg. Erbauer desselben Johann von Reifferscheid der 1te. Zum Wohnsitz der französischen Invaliden 1813 angewiesen. Wird von den Alliirten zum Hospital für Augenkranke eingerichtet.

§. 2. Entstehung des Augustinerklosters zu Bedburg. Uebergang der Mönche zur reformirten Religion zu Zeiten des Erzbischofs Gebhard von Köln.

§. 3. Ob das Städtchen Bedburg römischen Ursprungs sei? wird verneint.

§. 4. Bedburg war in den frühern Zeiten an die Herren von Heinsberg lehnrührig. Lehnrevers vom 10. Januar 1273.

§. 5. Erzbischof Sigfried von Köln erobert das Städtchen Bedburg vom Grafen Wilhelm VII. von Jülich. Krieg zwischen beiden. Ermordung des Grafen Wilhelm zu Aachen. Friedensschluß zu Pingsheim den 14. September 1279.

§. 6. Erzbischof Sigfried belehnt den Johann von Reifferscheid 1291 mit Bedburg.

§. 7. Johann der 1te von Reifferscheid wird von den benachbarten Fürsten verschiedentlich als Schiedsrichter ernannt. Focht in der Schlacht bei Worringen 1288.

§. 8. Dessen Söhne Heinrich und Johann II. Letzterer erhält Bedburg. Dessen Sohn, Johann III. geräth in Streit mit seinem Oheim Heinrich und dessen Tochter Anna über den Besitz von Bedburg.

Digitized by Google

§. 9. Erbtheilung zwischen den drei Söhnen Johanns III. Reinhard, Ludwig und Heinrich. Reinhard erhält Bedburg und dessen Tochter Metza wird zum Vortheil ihres Vetters Johann IV. 1380 abgefunden. Lehnrevers vom 5. März 1384.

§. 10. Johann von Reifferscheids IV. Gemahlinnen: Richardis von Boland und Jutta von Culenberg. Dessen Tochter Metza vermählt an den Grafen Wilhelm von Limburg. Ehepacten von 1403.

§. 11. Streit zwischen Grafen Wilhelm von Limburg und des Johann IV. von Reifferscheid Sohn, Johann, über die elterliche Erbfolge. Schiedsrichterlicher Spruch des Herzogs Reinhold von Jülich und Erzbischof Diederichs von Köln, am 3. September 1422 und 31. März 1428.

§. 12. Verehelichung der Margaretha, Tochter des Grafen Wilhelm von Limburg an den Grafen Gumbrecht I. von Neuenar. Derselben wird in den Ehepakten 1425 die Herrschaft Bedburg versichert.

§. 13. Gumbrecht des I. Söhne Friedrich und Wilhelm I. Letzterer erhält Bedburg. Derselbe war als Gesandter des Kurfürsten von Köln im Lager Kaiser Karl V.

§. 14. Wilhelm des I. Söhne. Wilhelm der II. und Hermann von Neuenar, Domprobst von Köln. Des Letzteren gelehrte Werke.

§. 15. Wilhelm II. war Gesandter Kaisers Karl V. bei den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes. Dessen berühmte Tochter Walburga und tragisches Ende ihrer beiden Gemahle. Mit dem Tode dessen Sohnes Hermann 1578 stirbt der Mannsstamm der Grafen von Neuenar aus.

§. 16. Graf Adolph von Neuenar, Gemahl der Gräfin Walburga nimmt 1578 Besitz von Bedburg, wird aber vom Grafen Werner von Salm verdrängt. Graf Adolph erobert Bedburg 1579 wieder und nimmt den Grafen Werner gefangen.

§. 17. Graf Adolph nimmt die Parthei des Kurfürsten Gebhard von Köln, läßt auf seinem Hofe Mechteren bei Köln im Juli 1582 eine reformirte Predigt halten,

Digitized by Google

welche durch den Senat von Köln durch Kanonenfeuer unterbrochen wird. Rückt zu dessen Vortheil in das Kölnische Land. Raubgeist dessen zu Bedburg hinterlassener Garnison. Eroberung von Bedburg durch die Völker des Erzbischofs Ernest von Köln 1583.

§. 18. Gräuel dieser kleinen Kriege. Unsicherheit der Landstraßen. Reisen in Karavannen. Eine solche von 3000 Reisenden wird den 3. Juli 1586 bei Junkersdorf von der Bedburger Garnison geplündert, niedergehauen und zerstreut.

§. 19. Der Kurfürst Ernest von Köln belehnt 1588 den Grafen Werner von Reifferscheid mit Bedburg. Graf Adolph von Neuenar verliert bei einer Explosion des Zeughauses zu Arnheim das Leben.

§. 20. Dessen hinterlassene Wittwe, die Gräfin Walburga, sucht vergebens durch die Staaten von Holland zum Besitze von Bedburg zu gelangen. Desfallsige große Verheerung des kölnischen Landes durch die holländischen Kriegsvölker.

§. 21. Die Gräfin Walburga erlangte jedoch den Besitz der Grafschaft Moers, und starb daselbst 1600. Derselben sehr merkwürdiges Testament vom 18. October 1594.

§. 22. Die Enkeln des Grafen Werner, Erich Adolph und Ernest Salentin theilen sich in die zwei noch blühenden Linien Bedburg und Dick. Unter dem ersteren ward das Städtchen Bedburg 1642 von den französisch-hessischen Truppen eingenommen und verbrannt. Dessen Veranlaßung durch den Bedburger Landsturm. Allgemeine Verwüstung durch die hessischen Truppen.

§. 23. Wiedereinnahme von Bedburg durch die Kaiserlichen und Bayerischen 1642. Einnahme von Bedburg 1673, durch die holländischen und spanischen Kriegsvölker. Einrücken der Franzosen 1794. Letzterer Besitzer dieser Herrschaft, Fürst Franz Wilhelm von Salm Reifferscheid.

§. 24. Frauweiler ein 1488 gestiftetes Frauenkloster ward im Jahre 1625, nachdem die Nonnen ausgestorben, durch den Erzbischof Ferdinand den Augustinermönchen überwiesen.

Digitized by Google

§. 25. Hinrichtung des Ketzers Peter von Fliesteden zu Köln den 29. September 1529.

II. Abtheilung.

Geschichte des Amts Bergheim.

§. 1. Bestandtheile des ehemaligen Amts Bergheim. Alte Grundsteuermatrikel.

§. 2. Ob das Städtchen Bergheim römischen Ursprungs sei? Dekanat Bergheim. Verwüstung durch die Normänner 881. Ermordung des heiligen Egilhardus bei Bergheimerdorf.

§. 3. Bergheim war früher eine eigene Dynastie. Godfried Herr zu Bergheim 962. Belehnung des Grafen Wilhelm VI. von Jülich 1230 mit der Vogtei Bergheim. Walram, Herr zu Bergheim, bestimmte 1253 seiner Gemahlin 100 Denarien Einkünfte zur Gegenaussteuer. Dessen Sohn Walram wird in der Schlacht bei Worringen 1288 gefangen. Ersterer verzichtet in einer Urkunde von 1260 auf den Novalzehnten zu Kerpen, zu Gunsten des dasigen Kapitels. Reinard, Abt zu Cornelimünster, löset die verpfändeten Höfe von Bergheim und Aussem wieder ein, 1280.

§. 4. Godfried, Herr zu Bergheim, bei dem feierlichen Einzug seines Bruders, Erzbischofs Walram, zu Köln 1333. Ihm folgte 1336 in Bergheim sein Bruder Wilhelm von Jülich.

§. 5. Fräulein Jolenta von Bergheim verkaufte an den Markgrafen von Jülich ihre Erbgüter, und dieser übertrug solche 1349 an den Erzbischof Walram von Köln.

§. 6. Das Amt Bergheim gehörte in frühern Zeiten zum vierten Theil den Grafen von Heinsberg. Dessen Wiedervereinigung mit dem Herzogthum Jülich 1469.

§. 7. Friedenskongreß zu Bergheim, zwischen Robert Erzbischof zu Köln und Hermann, Landgrafen von Hessen, 26. Juli 1477.

§. 8. Das Städtchen Bergheim wird 1543 durch die Kriegsvölker des Kaisers Karl V. abgebrannt.

Digitized by Google

Die Pest wüthet zu Bergheim 1598. Besetzung von Bergheim durch die hessen-weimarischen Völker, in den Jahren 1642 und 43. Das Pfortenlehn zu Bergheim den Herrn von Laach zugehörig.

§. 9. Pfarrdorf Bergheimerdorf. Die Pfarrkirche wird durch eine Bulle des Pabstes Alexander vom 3. Dez. 1509 mit der Abtei Cornelimünster vereinigt. Grund- und lehnsherrliche Rechte dieses Abts. Plünderung durch die Hessen 1642 und Vertreibung des gelehrten Pfarrers Winand Zephenius. Brandstiftung durch die Franzosen, 10. Juli 1677.

§. 10. Erbauung des Franziskanerklosters Bethlehem 1648.

Historische Merkwürdigkeiten der übrigen Ortschaften des Amtes.

§. 11. Pfarrdorf Esch. Die Residenz des Pfalzgrafen Hezilo. Daselbst starb dessen Schwägerinn, die Pfalzgräfinn Mathilde 1025.

§ 12. Pfarrdorf Niederembt ward vom Abt zu Pruim angekauft und Herzog Heinrich von Limburg damit belehnt. Vereinigung der Kirche zu Niederembt mit der Abtei Pantaleon 1246. Streitigkeiten über das Patronatrecht besagter Abtei.

§. 13. Pfarrdorf Heppendorf. Gerhard Ritter von Heppendorf, Erbvogt von Köln 1169. Biographie der beiden zu Heppendorf gebornen Rechtsgelehrten Franz Alef und Johann Joseph Alef.

§. 14. Die Burg Schlenderhahn. Die Freiherren Raitz von Frentz gehören unter die 15. vom Kaiser Trajan nach Köln verpflanzten römischen Geschlechter. Wilhelm von Frentz wird 1263 von der Stadt Köln zum Bürger aufgenommen.

III. Abtheilung.

Das ehemalige Gericht Blazheim.

§. 1. Zusammensetzung. Gemeinde Blazheim. Die Kirche und 74 Häuser brannten 1795 ab. Das Domka-

Digitized by Google

pitel zu Köln hatte das Kollationsrecht der Pfarrei Blazheim und der Pfarrer zu Blazheim jenes der Pfarrei Mannheim. Deutschordens Kommanthurey zu Blazheim.

§. 2. Nonnenkloster zu Blazheim Auswanderung der Nonnen vor dem Einrücken der Franzosen 1794. Plünderung und Zerstörung ihres Archivs.

§. 3. Schöffenweisthum von Blazheim. Bewässerungsrecht auf dem Neffelbach.

§. 4. Burghaus Bergerhausen. Herr Statz v. Bongard heirathet das Erbfräulein Nelle von Bergerhausen und wird dadurch Stifter der Nebenlinie Bongard zu Bergerhausen. Lehnbrief von 1443. Daselbst errichtete Kapelle, und Ablaßbrief des Pabstes Alexander VI, 27. November 1501. Erzbischof Ferdinand von Köln bewilligt dem Freiherrn Otto von Bongard wegen der Pestseuche, 16. Juli 1615 von Bergerhausen auf das Schloß zu Lechenich zu ziehen.

IV. Abtheilung.

Das jülich'sche Amt Caster.

§. 1. Bestandtheile des Amts. Ehemaliges Grundsteuerkataster.

§. 2. War früherhin eine eigene Dinastie. Gerhard I. Herr zu Caster 1151, Gerhard II. Herr zu Caster. Der in der Schlacht bei Marienwald 1267 gefangene Graf von Cleve befreiet sich, daß er dem ersteren seine Tochter zur Ehe giebt. Gerhard focht in der Schlacht zu Worringen 1288.

§. 3. Derselbe wird nach Absterben seines Bruders Walram 1300 Graf von Jülich. Dessen Söhne und Töchter.

§. 4. Tausch der Herrschaft Caster gegen die Herrschaft Falkenburg 1355. Wiederaufhebung desselben 1356.

§. 5. Die Grafen von Heinsberg besaßen in frühern Zeiten den vierten Theil von Caster, welcher 1469 mit Jülich wieder vereint worden. In der Eheberedung des Herzogs Wilhelm von Jülich 1463 mit Elisabeth von Nassau wurden die 3 jülich'schen Viertel von Kaster der-

Digitized by Google

selben zu ihrem Witthum angewiesen. Einäscherung des Städtchen Caster 1543 durch die Kriegsvölker Kaisers Karl V.

V. Abtheilung.

Die jülichsche Herrschaft Hemmersbach und Sindorf, ehemalige Grafschaft Hengebach.

§. 1. Bestandtheile. Abbrennung der Burg zu Horm und des Hofes Wingelrath bei dem Rückzug der Oestreicher 1794. Die Grafschaft Hengebach gehörte ehmals der Abtei Pruim. Sie belehnte damit den Grafen Gerhard von Elsas. Dessen Gemahlinn Gräfinn Eva von Luxemburg, Schwester der Kaiserinn Kunigunde 1002—1020.

§. 2. Derselbe war ein Verbündeter des Grafen Balderich von Cleve. Einnahme der Veste Hengebach durch den Grafen Gerhard, worin Graf Balderich ihm Hülfe leistete.

§. 3. Graf Balderich wird auf seinem Zuge auf Köln von Geverhard, Anführer der Völker des Grafen Wichmann von Zütphen überfallen, gefangen genommen und sehr unwürdig behandelt. Erhält endlich seine Freiheit durch ein Lösegeld von 2000 Pfund Silber.

§. 4. Geverhard heirathet die Addila, Schwester des Grafen Wichmann und Wittwe des auf der Veste Hengebach verstorbenen Grafen Godizo.

§. 5. Die Gemahlinn des Grafen Balderich Addila, sucht den Grafen Wichmann bei der Mahlzeit zu vergiften, und da dieses nicht gelingt, läßt sie ihn durch ihre Knechte ermorden. Die Veste Muna wird durch Verrätherei eingenommen und wieder erobert durch den Grafen Gerhard.

§. 6. Graf Balderich wird von dem Kaiser Heinrich, dem Heiligen, mit dem Reichsbann belegt, und erhält von dem Grafen Gerhard auf dem Schloß Hengebach eine Freistätte, woselbst er nach drei Jahren starb. Dessen Gemahlinn, die böse Addila, verschied zu Köln, wo ihre Leiche von den Bürgern ausgegraben und in den Rhein geworfen wurde.

Digitized by Google

§. 7. Ritter Geverhard sucht sich durch Verrätherei der Veste Hengebach zu bemeistern; wird aber durch den Grafen Gerhard und dessen Kriegsvölker umzingelt und zusammengehauen.

§. 8. Graf Gerhard stirbt ohne männliche Erben. Graf Richzo von Hengebach und dessen Sohn Godfried. Die Schirmvogtei über die Abtei Pruim und die Grafschaft Hengebach gelangen an den Grafen Berchtold von Hamm. Kaiser Heinrich IV. schützt die Abtei gegen dessen Bedrückungen 1102.

§. 9. Hermann von Hengebach unterzeichnet in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Mere, 8. März 1166. Derselbe war von dem Erzstift Köln mit der Vogtei Lechenich belehnt, welche nach dessen Tode vom Erzbischof Philipp 1185 eingezogen, und mit dem Erzstift Köln vereinigt worden. Ritter Harpernus, Herr zu Hemmersbach 1312.

§. 10. Aelteste historische Notizen über das Dorf Horrem durch Caesarius Heisterbachensis.

§. 11. Das Schloß zu Hemmersbach gelangt in der Folge an die Herrn Scheiffart von Merode. Eroberung der Veste und Zerstörung derselben durch den Herzog Wenzeslaus von Brabant 1366.

§. 12. Die Herren Scheiffart von Merode als Herren zu Hemmersbach unterzeichnen in verschiedenen Urkunden 1450—1469.

§ 13. Heinrich Scheiffart von Merode trägt 1479 seine Veste Hemmersbach dem Herzog Wilhelm von Jülich zu Lehn auf.

§. 14. Chronologische Folge der Herren von Hemmersbach mit historischen Notizen aus ihren Grabschriften zu Bottenbroich und sonstigen Dokumenten.

§. 15. Heinrich und Philipp von Berken, Herren zu Hemmersbach in den Jahren 1628—1692.

§. 16. Belagerung des Schlosses Hemmersbach durch den kaiserlichen General Sparr 1646, welches von den Hessen früherhin durch List eingenommen war.

§. 17. Die Herren von Hompesch, Besitzer der Herrschaft Hemmersbach, Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts.

Digitized by Google

§. 18. Adolph Anselm von Bergh, genannt Trips, gelangt nach einem langwierigen Prozesse zum Besitze der Herrschaft Hemmersbach 1752. Genehmigt die Vereinigung des Klosters Bottenbroich mit der Abtei Marienstatt 1776. Aufbau der Pfarrkirche Goetzenkirchen 1779.

§. 19. Biographie des zu Sindorf gebornen Staatsraths von Fuchsius.

Das Kloster Bottenbroich.

§. 20. Stiftung des Klosters Bottenbroich für Nonnen im Jahre 1231. Sterben aus und das Kloster wird mit Mönchen besetzt 1448.

§. 21. Stiftung des Klosters Marienwald und Besetzung desselben durch die Mönche von Bottenbroich. Inkorporations-Urkunde des Pabstes Sixtus 1483. Verdienste dieser Mönche um die Kultur des Landes. Marienwald wird ein selbstständiges Kloster 1487.

§. 22. Chronologische Folge der Prioren von Bottenbroich nebst historischen Notizen. Die Pfarrkirche zu Kirdorf wird dem Kloster Bottenbroich einverleibt 1517, und Bottenbroich mit der Abtei Marienstatt 1776 vereinigt.

VI. Abtheilung.

Die kurkölnischen Herrschaften Kenten und Quadrath.

§. 1. Bestandtheile dieser Herrschaft. Das Dorf Quadrath ist das römische quadriburgum. Dessen Eroberung durch die Franken 357 und Wiedereroberung durch die Römer.

§. 2. Kenten ward zur Zeit des Erzbischofs Adolphs von Köln (1193—97) von dem Abt Gerard von Pruim angekauft und Graf Heinrich von Seyne damit belehnt. Simon von Sponheim behält sich in der Erbvereinigung mit Heinrich von Heinsberg 1248 seinen Antheil an Kenten bevor.

§. 3. Die Familie von Frentz besaß diese Herrschaften bis Anfangs des 18ten Jahrhunderts. Rüdger von Frentz stiftet die Kapelle und das Hospital zu Ichendorf 1557.

Digitized by Google

Ferdinand von Frentz heirathet die Odilia Maria von Efferen. Brautwerbung in spanischem Kostüm.

§. 4. Georg Anton Dominikus von Beissel zu Gymnich erwirbt das Haus Frentz durch die Heirath des Erbfräuleins Maria Anna Luise von Frentz 1722. Ursprung des Ehrennamens: Beissel.

VII. Abtheilung.

Die unmittelbare Reichsgrafschaft Kerpen und Lommersum.

§. 1. Bestandtheile der Grafschaft Kerpen. Kreiskontingent. Kreismatrikular-Anschlag, Kammerzieler. Landesherrliche Einkünfte.

§. 2. Größe, Häuserzahl und anwachsende Bevölkerung seit einigen Jahrhunderten.

§. 3. Ehemalige Gerichtsverfassung. Schöffenlehne. Geschwornen-Lehen. Lehnshof von Lommersum. Dazu gehörige Güter.

§. 4. In wie weit die jülichschen Landrechte in der Grafschaft Kerpen verbindliche Kraft hatten? Desfallsige Verordnung des Grafen August von Schaesberg vom 1. März 1787.

§. 5. Gerichtsbarkeit des Kerpener Müllers auf dem Neffelbach in und außer dem Gebiete von Kerpen. Altes Weisthum über die Mahlgerechtigkeit.

§. 6. Das Stift zu Kerpen, errichtet von Karl dem Großen. Die Herzoge von Jülich hatten das Ernennungsrecht der probsteilichen Würde. Urkunde, 16. August 1336. Hermann Joseph Roberts, letzter Probstdechant des Stifts als beständiger Kommissarius der päbstlichen Nuntiatur in den Herzogthümern Jülich und Berg. Widerspruch des Kurfürsten von Köln. Reichshofraths-Conclusum vom 27. Februar 1787.

§. 7. Der Graf von Schaesberg hatte als Landesherr die Ernennung der während 6 Monaten des Jahres

Digitized by Google

erledigten Kanonikalstellen. Einkünfte dieser Präbenden im 15ten und zu Ende des 18ten Jahrhunderts.

§. 8. Topographische Karte von Kerpen und Lommersum von Gerard Stempel 1587 mit historischen Notizen.

§. 9. Kerpen hatte ehemals fünf Thore. Schloß zu Kerpen demolirt durch den Grafen August von Schaesberg 1793. Franz Joseph von Geldern war der letzte Kommandant der Veste. Bestand der Besatzung, 1. März 1680.

§. 10. Die Kirche zu Kerpen. Erbauung des Kirchthurms, 30. März 1496. Dessen Entzündung durch den Blitz, 27. Februar 1817. Brand vom 7. Mai 1718. Ueberlassung des probsteilichen Gebäudes der Gemeinde zum Pfarrhaus, Kaiserliches Dekret vom 12. Juni 1811.

§. 11. Aelteste historische topographische Notizen von Kerpen, durch Caesarius Heisterbachensis, carsilius miles.

§. 12. Das alte Kerpener Weisthum über die Gerechtsame von Kerpen.

II. Abschnitt.

Spezial-Geschichte von Kerpen.

§. 13. Kerpen, früherhin Carpen, eine Anpflanzung des germanischen Volksstammes, Carpen 273—274 unter Kaiser Aurelianus. Derselbe erhält vom römischen Senat wegen Besiegung der Carpen den Beinamen carpicus.

§. 14. Kerpen führt den Beinamen Königs-Kerpen. Königlicher Meierhof zu Kerpen unter den Karolinger. Desfallsige Urkunde 1204. Altes Wappen von Kerpen.

§. 15. Schloß zu Kerpen eingenommen und zerstört durch Erzbischof Friedrich von Köln 1122, gelangt nachher an die Familie von Gymnich. Beatrix von Gymnich, Wittwe von Johann Kerpen, vertauscht Kerpen 1276 an ihren Bruder Wennemar von Gymnich gegen Liblar und mehrere andere Güter. Richterlicher Spruch der päbstlichen Subdelegirten gegen Wennemar, zu Gunsten des Kapitels zu Kerpen 1281. Derselbe verkauft Kerpen an den Herzog

Digitized by Google

Johann I. von Braband. Ritter Wennemar wird durch einen Pfeilschuß bei der Belagerung von Herzogenrath getödtet, 1284.

§. 16. Fehden des Herzogs Johann mit dem Erzbischof Sigfried von Köln. Sigfried erobert und zerstört das Schloß zu Kerpen.

§. 17. Erneuerung des Krieges bei dem Absterben des Herzogs Walram von Limburg 1283. Schlacht bei Worringen. Gefangennehmung des Erzbischofs Sigfried. Rache desselben gegen den Grafen Adolph von Berg. Bei dem Friedensschluß 1289 erhält Herzog Johann von Brabant das Schloß Kerpen zurück und erbauet solches von neuem.

§. 18. Kerpen verpfändet an die Grafen von Jülich und 1344 wieder eingelöst. Gelangt an den Herzog Adolph von Berg, der dem Herrn Statz von Bongart die Hälfte des Schlosses und die Herrschaft Kerpen 1420 pfandweise überläßt.

§. 19. Aussterben des Mannsstamms der Herzoge von Brabant durch den Tod Karls des Kühnen 1477. Kerpen kommt mit Brabant unter die Herrschaft der Könige von Spanien. Kaiser Karl V. König Philipp II. verpfändet Kerpen an die Herren von Aelsdorf.

§. 20. Die Grafen von Nassau als Pfandinhaber von Kerpen, 1513. Einfall der Gelderer in Kerpen. Plünderung und Anzündung der Kirche und des Fleckens.

§. 21. Bei dem spanischen Revolutionskriege ward durch Bilius, ein Partheigänger des Grafen Ludwig von Nassau, 1578 das Schloß zu Kerpen durch Ueberfall eingenommen, der Flecken und die Kirche abgebrannt und das umliegende Land verheert. Die Spanier unter Mondragon erobern das Schloß zu Kerpen wieder 1579 und hängen die Garnison auf.

§. 22. König Philipp II. von Spanien verheirathet seine Tochter Isabelle 1597 an den Erzherzog Albrecht von Oestreich und tritt ihnen die Niederlande mit Kerpen ab. Wichtige Urkunde von demselben ausgestellt den 12. Oct. 1600 zur Anerkennung der Freiheiten von Kerpen.

Digitized by Google

§. 23. Rückfall von Brabant und Kerpen an Spanien, nach dem Tode der Isabelle 1633. Die Staaten von Holland nehmen von neuem Kerpen ein. Wiedereroberung durch die Spanier 1638. Verwüstung durch die Hessen.

§. 24. König Philipp IV. verpfändet Kerpen am 7. Juli 1640 an die Prinzessinn Maria von Rohan chevreuse. Dieselbe wird der Felonie beschuldigt und Kerpen von neuem an den Kurfürsten Max Heinrich von Köln verpfändet. Die Prinzessinn erhält nach dem pirenäischen Friedensschluß ihre Pfandgelder zurück.

§. 25. Die Prinzessinn Maria wohnte auf dem Schlosse zu Kerpen, und hat verschiedene Jahrmärkte für Kerpen und Moedrath festgestellt.

§. 26. Besitznahme von Kerpen durch den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln. Einrückung der kaiserlichen und holländischen Kriegsvölker 1673. Plünderung und harte Bedrückung von Kerpen durch die Franzosen 1675 und 1679.

§. 27. Kurfürst Max Heinrich von Köln starb am 3. Juni 1688 und vermachte seine Rechte auf Kerpen seinem Domkapitel. Die Franzosen nehmen das Schloß zu Kerpen den 21. April 1689 ein, und sprengen solches in die Luft. König Friedrich der I. von Preußen bezieht das Feldlager bei Kerpen.

§. 28. Das Domkapitel von Köln nimmt Besitz von Kerpen. Widerspruch von Seiten des Kurfürsten Philipp von Bayern. Urtheil zu dessen Gunsten vom Lehnshof zu Brabant 1702. Kerpen wird von Bayern, unterstützt durch französische Völker, in Besitz genommen.

§. 29. Abzug der Franzosen 1704. Kurfürst Wilhelm von der Pfalz nimmt Besitz vom Schloß zu Kerpen und läßt solches wieder herstellen. Der bayerische Regierungskommissair wird auf Jülich abgeführt.

§. 30. Thätliche Fehde zwischen Kerpen und Lommersum über den Unterhalt der Besatzung des Schlosses zu Kerpen 1705. Desfallsige Verhaftung des Schulteis Sieger.

Digitized by Google

§. 31. Kaiser Karl VI. überträgt die Herrschaft Kerpen an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz und dieser cedirt solche an Johann Friedrich, Freiherr von Schaesberg. Kerpen und Lummersum werden zu einer Reichsgrafschaft erhoben, 11. Februar 1712. Das Domkapitel zu Köln nimmt sein Pfandrecht auf Kerpen wieder in Anspruch. Reichshofraths-Conclusum vom 7. August 1722.

§. 32. Der Graf von Schaesberg bleibt in Besitz von Kerpen; geräth aber mit seinen Unterthanen in Mishelligkeiten. Diese nehmen ihren Rekurs zum hohen Rathe von Brabant, welcher die Einkünfte von Kerpen sequestirt. Der Kurfürst von Bayern läßt 1739 von Kerpen Besitz nehmen, aber ohne Erfolg. Graf Wilhelm von Schaesberg vergleicht sich mit seinen Unterthanen 1742.

§. 33. Derselbe als pfälzischer Bothschafter bei der Wahl und Krönung Kaisers Franz I. 1745. Kantonirung des Hofstaates des Prinzen Karl von Lothringen zu Kerpen 1746—48. Standliste derselben.

§. 34. Entstehung neuer Irrungen zwischen dem Grafen Wilhelm von Schaesberg und seinen Unterthanen. Der hohe Rath von Brabant läßt die Einkünfte von Kerpen mit Sequester belegen 1748. Völlige Anarchie zu Kerpen. Der Chef der Volksparthei, Advokat Johann Georg Schmitz, wird am 18. Dezember 1754 durch ein Militair-Kommando nach Brüssel weggeführt. Volksauflauf und Stürmung des Gefangenhauses, 29. März 1776.

§. 35. Graf August von Schaesberg erhält vom Kaiser Joseph II. die Grafschaft Kerpen am 4. März 1786 zum Lehen und empfängt die Huldigung den 27. Februar 1787. Einnahme von Kerpen durch die Franzosen, 5. Oct. 1794.

§. 36. Verschiedene große zu Kerpen statt gehabte Feuersbrünste.

§. 37. Exkommunikationsgeschichte des Pfarrers Johann Baptist Heiblum zu Kerpen. Desfallsiger Konflickt und starke Reibungen zwischen dem Erzbischof Clemens

Digitized by Google

August von Köln und dem hohen Rathe von Brabant. Hierüber im Jahre 1752 und 1753 erlassene Urkunden.

§. 38. Das Dörfchen Langenich. Altes merkwürdiges Weisthum aus dem Mittelalter. Lehnshof brannte 1694 ab. Hubertus-Kapelle.

§. 39. Moedrath. Ursprung des Namens. Lehnrührigkeit. Urkunde von 1275. Mühle zu Moedrath. Vergleich vom Juni 1260. Einweihung der Kapelle zu Moedrath, 6. April 1487. Vormaliger Courtenbacher-Hof.

VIII. Abtheilung.

Die jülichsche Unterherrschaft Türnich.

§. 1. Bestandtheile. Balkhausen, das ehemalige römische belgica. Patronatrecht dieser Pfarrkirche. Der Kirchthurm wird 1817 vom Blitz entzündet, und brennt theilweise ab.

§. 2. Belehnung des Grafen Wilhelm von Jülich mit der Vogtei Türnich, 16. März 1230. Wilhelm von Quadt verkauft die Herrschaft Türnich 1458 an Degenhard von Haas. Christoph von Rolshausen 1602, erlangt diese Herrschaft.

§. 3. Die Herren von Palandt und Geldern machen Ansprüche auf Türnich. Desfallsiger Vergleich mit dem Herrn von Rolshausen, 20. April 1707.

IX. Abtheilung.

Vormaliges jülichsches Amt Noerwenich.

§. 1. Pfarrdorf Buir, ist wahrscheinlich eine Anpflanzung des germanischen Volksstammes Büri oder Bürer. Carsil von Merode, Stifter der von merodischen Linie zu Buir 1337.

§. 2. Dorf Mannheim. Patronatrecht der Pfarrei. Einsiedelei daselbst.

Digitized by Google

X. Abtheilung.

Die jülichsche Pfandherrschaft Paffendorf und Glesch.

§. 1. Graf Wilhelm von Jülich empfängt d. 16. März 1230 die Vogtei Paffendorf vom Pfalzgrafen Otto zu Lehn, und solche wurde nachher pfandweise an den Grafen von Neuenar überlassen. Graf Gumbrecht von Neuenar giebt seiner Tochter Philippa bei ihrer Vereheligung mit Johann von Reifferscheid 1466 die Pfandherrschaft Paffendorf zur Aussteuer mit.

§. 2. Paffendorf gelangt an die Familie von Bongart, in älteren Urkunden auch de pomerio genannt. Kaiser Ludwig IV verleihet dem Markgrafen Wilhelm von Jülich vier Erbhofämter zu halten, und bezeichnet den Gerard de Pomerio als Erbkämmerer 1336.

§. 3. Gonddart von dem Bongart unterzeichnet, in Urkunden von 1423, 1429, 1452, 1463.

§. 4. Stiftung des Anniversars des Carsilles von dem Bungard zu Kerpen. Herr Statz oder Statius von dem Bongart, belehnt von dem Erzbischof Diederich von Köln 1443 mit der Burg zu Bergerhausen. Derselbe war gegenwärtig bei verschiedenen öffentlichen Staatsverhandlungen 1444, 1450, 1467, 1473.

§. 5. Johann von Bungart 1496. Werner von Bungart 1510, 1560, 1562. Wilhelm von Bungart 1550, 1574.

§. 6. Johann Bernhard von Bungart war jülichscher Landtagsdirektor bei der Annahme des jülich- und bergischen Hauptrecesses, 5. Nov. 1672. Gewaltsame Mittel des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz, um die Landstände zur Annahme dieses Recesses zu zwingen. Amtsentsetzung des Herrn von Bongart. Dessen Wiedereinsetzung durch ein Reichshofraths conclusum vom 26. Juni 1673.

§. 7. Schriften des Gelehrten Wilhelm Molitoris, geboren zu Paffendorf. Die Kirche und das Dorf zu Paffendorf brennt 16. October 1746 ab.

Digitized by Google

I. Theil.

Geschichte des Kreises Bergheim im Allgemeinen.

I. Abtheilung.

§. 1. Der Kreis Bergheim ist zusammengesetzt, und enthält aus den ehemaligen Aemtern und Herrschaften:

1) Von dem ehemaligen jülichschen Amt Bergheim folgende Ortschaften:

Das Städtchen Bergheim und die Dörfer Bergheimerdorf, Ziverich, Wiedenfeld, Esch, Angelsdorf, Tollhausen, Tesdorf, Elsdorf, Oberembt, Niederembt, Frankeshofen, Glessen, Oberaussem, Niederaussem, Heppendorf, Ahe, Stammelen, Widdendorf, Berrendorf, Grouven, Wüllenrath, Giesendorf und Thorr.

2) Von dem ehemaligen jülichschen Amt Caster: Das Städtchen Caster nebst den Dörfern Lipp, Müllendorf, Kirchherten, Grotenherten, Pütz, die Hälfte von Kirchtroisdorf, Kleintroisdorf, Hohenholz und Omagen.

3) Von dem ehemaligen jülichschen Amt Grevenbroich: Das Dorf Königshoven.

4) Von dem ehemaligen jülichschen Amt Noervenich: Die Dörfer Buir und Manheim.

5) Von dem ehemaligen kölnischen Amt Lechenich: Die Dorfschaften Brüggen, Blazheim, Niederbohlem und Bergerhausen.

6) Die ehemalige unmittelbare Reichsgrafschaft Kerpen.

7) Die ehemaligen jülichschen Unterherrschaften: Hemmersbach, Sindorf, Türnich und Etzweiler.

8) Die ehemaligen jülichschen Pfandherrschaften: Paffendorf, Harf und der jülichsche Theil von Ichendorf.

9) Die kurkölnischen Herrschaften: Bedburg, Fliesteden, Kenten und Quadrath.

Digitized by Google

Der Kreis enthielt nach den hierüber im Jahre 1828 aufgenommenen statistischen Tabellen, auf einer Bodenfläche von $6^{40}/_{100}$ Quadratmeilen.

An Gärten	4,299	Morgen.
An Ackerland	93,628	„
An Wiesen und Weiden	10,919	„
An Waldungen.	29,844	„
An öden Ländereien	641	„
An Wegen und Flüssen	2,937	„
Zusammen . . .	142,268	Morgen.

In demselben waren vorhanden:

An öffentlichen Gebäuden	103
An Privat-Wohnhäusern	5696
An Ställen und Scheunen	7749
An Fabrikgebäuden	40

Die Bevölkerung war 1816	27,996	Seelen.
im Jahre 1828	30,526	„
im Jahre 1832	32,198	„

In demselben bestehen 2 Dekanate, 29 Succursal-Pfarreien, 9 Kapellen, 1 evangelische Kirche und 5 Synagogen.

Der Viehstand war 1828:

An Pferden 2272. An Füllen 297. An Bullen 94. An Ochsen 221. An Kühen 7907. Jungvieh 3620. Schaafe 6457. Böcke und Ziegen 1138. Schweine 3699.

§. 2. Der Hauptfluß, der den Kreis der Länge nach durchströmt, ist die Erft, die in der gebirgigten Eifel ihren Ursprung nimmt, und schon bei den Römern unter dem Namen arnapha bekannt war.

Im Sommer des Jahres 1659 trocknete dieser Fluß gänzlich aus, so daß die Mahlmühlen auf selbigem nicht mehr gehen konnten. Die Fische blieben hin und wieder auf dem Trockenen liegen, und wurden mit der Hand von den Leuten aufgefangen und von den Vögeln aus der Luft fortgeführt. (a)

(a) Breuer historia universalis VI. Theil, Seite 278.

Digitized by Google

Der Neffelbach, der gleichfalls in der Eifel seinen Ursprung hat, treibt bis zu seinem Einfluß in die Erft 24 Mühlen.

§. 3. Unter den Hauptwaldungen, welche den Kreis berühren und durchziehen, gehören: Die Ville und Bürge. Erstere macht die östliche, und Letztere zum Theil die westliche Grenze des Kreises.

Die Meinung derjenigen, welche den Namen Ville von der weiten Ausdehnung dieses Waldes und dem vielen Holze, welches derselbe enthält, von Viel herleiten wollen, ist sehr gewagt. Eine ganz einfache, in der Lage des Busches, und durch die Geschichte begründete Etymologie dieses Namens, geben uns die bekannten Anpflanzungen der Römer und der mit ihnen verbundenen germanischen Völker diesseits des Rheines, an der östlichen und westlichen Seite dieser Waldung, welche in der Gegend von Köln und Bonn, wegen Schönheit der Lage und wegen der Annehmlichkeit der Jagd sich an diesem Vorgebirge ansiedelten, und daselbst ihre Villen, welche zum Theil noch den römischen Namen in ihrem Ursprung verrathen, anlegten. Dieses Vorgebirg mit seinen Villen erhielt daher seinen Namen: „in den Villen;" die Villen; so wie der westlich ganz in der Ebene gelegene große Wald des Kreises: „die Bürge," von den in seinen Umgebungen angepflanzten Burgen oder Burghäusern den Namen die Bürge oder in den Bürgen erhalten, und bis auf den heutigen Tag beibehalten hat.

Gelenius führt ein Diplom des Kaisers Otto II. vom 8. August 973 an, worin diese Waldung Fila genannt wird. (b)

In früheren Zeiten war diese große Waldung eine Domaine des auf dem Schlosse zu Tomberg im Jülichschen residirenden Pfalzgrafen Hermann, und nach dessen im Jahre 959 erfolgten Absterben fiel bei der elterlichen Theilung der östliche Theil dieses Waldes gegen den Rhein zu, dessen Sohn Ezo oder Ehrenfried, dem Stifter der Abtei Brau-

(b) In Magnitudine urbis Coloniensis. pag. 67.

Digitized by Google

weiler, anheim; der westliche Theil desselben aber gegen Bergheim zu, wurde dessen Bruder Hezilo (Heinrich) zu Theil, der in der Folge mit seinem Antheil die Abtei Cornelimünster belehnte. (c)

In der Bestätigungsurkunde der Stiftung des Klosters Brauweiler des Kaisers Heinrich III. vom 10. Aug. 1051 wird die Schenkung dieses Waldes folgendermaßen näher bestimmt:

„In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Henricus divina favente Clementia Romanorum imperator augustus. notum esse volumus „ „ „ „ „ „ silvam etiam, quæ pro magnitudine, die Ville, nuncupatur, dominus Ezzo memoratus comes palatinus, et frater ejus comes Ezelinus, dum communi utilitate possiderent, eandem utilatem participientibus, ob remedium suanum animarum duobus cænobiis tradiderunt, comes palatinus suam quidem partem sancto Nicolao in Bruwiler, frater vero ejus suam S. Cornelio cum prædio Bercheim, hanc utrobique legem statuentes, ut nullus in prædicta silva aliquid potestatis aut Juris habeat, præter supra dictorum cænobiorum patres et mansionarios illos, qui in bonis ecclesiæ destructa resarcire, et communire debebunt, vel quibus ipsi abbates per misericordiam concesserint, nullus autem extraneorum in ea aliquid quasi per justitiam usurpandi licentiam habeat, præter illos tantum, quos prædicti abbates in illam persolvendo sibi frumento consignaverint, qui vulgo dicuntur Werlude, ea tamen conditione, ut si ipsi homines aliquid contrarii admiserint, liceat ipsis abbatibus eos inde expellere, et alios, quos voluerint pro eis admittere. Siquis autem absque eorum concessione aliquid in illa silva præsumpserit, et forestarius abbatis in Bruwiler hoc deprehendens aliquid pro pignore detinuerit, utrique abbates ex æquo partiuntur, eadem vicissitudine custodita ex parte abbatis S. Cornelii.“ „ „ „ „ „ „ „

(c) Ristelhueber historische Beschreibung des Brauweiler Arbeitshauses. Seite 2 u. 3.

Digitized by Google

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß die Gebrüder Ezo und Hezilo nur mit dem nördlichen Theil des Waldes, die Ville genannt, die Abteien Brauweiler und Kornelimünster beschenkt und daß diese die gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung dieses Waldes beibehalten haben.

Im Jahre 1230 den 16. Mai belehnte der Pfalzgraf Otto den Wilhelm Grafen von Jülich mit dieser Waldung, der hiervon auch den Namen Wild- oder Waldgraf annahm. (d)

§. 4. Die an die, an der westlichen Seite des Kreises gelegene große Waldung, die Bürge, anschießenden Gemeinden verehren den heiligen Arnoldus als ihren Wohlthäter, durch dessen menschenfreundliche Bemühung sie diese Waldung vom Kaiser Karl dem Großen zum Geschenk erhalten haben. Es besteht über diese Schenkung eine schöne Legende, die bei Surius im 3ten Bande der Leben der Heiligen Seite 229 eingerückt ist, und hier eine Stelle verdient:

„Zu den Zeiten des Kaisers Karl des Großen hielte sich an dessen Hofe ein berühmter Citharist Namens Arnoldus auf, welcher bei dem Kaiser sehr beliebt war und in dessen besonderer Gnade stand. Kaiser Karl hielte sich damals mit seiner Begleitung wegen Jagdbelustigung auf dem Hofe zu Genetzweiler, nicht weit von dem Walde, Burge genannt auf, dessen umliegende Ortsbewohner an Holz den äußersten Mangel litten; weil der Busch zum kaiserlichen Fiskus gehörte, und sie daher kein Holz aus demselben nehmen durften. Worüber Arnoldus gerührt, auf Mittel dachte, diesen Leuten aus der Noth zu helfen.

Als eines Tages der Kaiser zur Mittagstafel saß, und sich von einem Diener Wasser zum Händewaschen reichen ließ, näherte sich ihm der anwesende Arnoldus mit der flehenden Bitte, ihm geneigtes Gehör zu schenken und ihm gütigst eine Gnade verleihen zu wollen. Dem Kaiser,

(d) Brosius annales Juliae et Montium. Tom. 1. pag. 32.

Digitized by Google

der hierüber fragte, was er denn verlange, antwortete Arnoldus: Gnädigster Herr König! Ich bitte mir von dem angränzenden Walde so viel zu verleihen, als ich mit einem Pferde, während dem Zeitraum eures Mittagsmahls umreiten kann. Der Kaiser erwiederte ihm: Ich gestatte dir das, warum du bittest. Arnold trat ohne Aufschub diese beschwerliche Reise an, und umritt mittelst Abwechselung der früher auf den gehörigen Zwischenräumen bestellten schnellen Pferden ohne Rast den großen Wald, der zwei Meilen in der Länge, und eine in der Breite hält. Nachdem er den Wald umritten, kehrte er fröhlich zum Kaiser zurück, den er noch bei der Tafel sitzend fand. Bei dessen Eintritt staunte der Kaiser über seine geschwinde Rückkunft. Arnold sprach zu ihm: was wunderst du dich? wisse, dein Diener hat den ganzen Wald umschritten. Traueſt du meinen Worten nicht, so schicke einen deiner Getreuen, der sich von der Wahrheit überzeugen kann. Der Kaiser glaubte ihm, und eingedenk seines Versprechens, zog er seinen Ring vom Finger, gab solchen dem Arnoldus zum Zeichen des übergebenen Besitzes des besagten Waldes, der Gott Dank sagend, dem Kaiser das ewige Leben dafür versprach."

Nachdem Arnoldus durch Uebergabe des Ringes den Besitz des befragten Busches erhalten, schenkte und vertheilte er denselben den anschießenden Villen oder Dörfern, deren Namen in dem lateinischen Original folgende sind:

Wylre, ellem, Cirim superior, Cirim, Lichg, Embe, Angelsdorp, Egilsdorf, Paffendorp, Glersch, Eppendorp, Sidendorp, Manheim, Kerpen, Bladesheim, Godelsheim, Burin, Moirsazam, Merzenich.

Die gegenwärtigen Namen dieser Dörfer sind: Arnolsweiler, Ellen, Oberzier, Niederzier, Golzheim, Morschenich, Merzenich im Kreise Düren, Lich im Kreise Jülich, Ober- und Niederembt, Angelsdorf, Elsdorf, Paffendorf, Glesch, Heppendorf, Sindorf, Manheim, Kerpen, Blazheim und Buir im Kreise Bergheim.

Digitized by Google

Die Bollandisten in actis Sanctorum Tomo 4. pag. 447 et seq. haben diese schöne Legende gleichfalls aufgenommen. Der ganze Aufsatz scheint indessen aus einer jüngeren Zeit sich herzuschreiben, nnd die alte Legende nach der bestehenden Tradition entworfen worden zu sein. „Vor „dem fünfzehnten Jahrhundert habe ich vergebens die Ver„ehrung des heiligen Arnoldus nachgesucht, ich war daher „genöthigt, neuere Lebensbeschreiber der Heiligen zu Rathe „zu ziehen," sagt der Bollandist am angeführten Orte. Eine Schenkungsurkunde über die Verleihung dieses Waldes ist nirgend vorhanden, und eben so wenig haben Eginhard und die übrigen gleichzeitigen Lebensbeschreiber Karls des Großen hiervon einige Meldung gethan.

So viel läßt sich gleichwohl für die Wahrheit dieser Schenkung behaupten, daß die vorgenannten Gemeinden sich noch alle wirklich im Besitze des befragten Waldes befinden; und daß sie diesen Besitz der Freigebigkeit des heiligen Arnoldus zu verdanken glauben, zu dessen Verehrung eine jede dieser Gemeinden, außer Kerpen, jährlich eine große Wachskerze nach der Kirche zu Arnoldsweiler bis auf unsere Zeiten abzuliefern pflegen.

II. Abtheilung.

Aeltere Geschichte des Kreises.

§. 5. Die Gegend unseres Kreises war schon bei den Römern bekannt. Verschiedene Ortschaften des Kreises haben ihr Entstehen theils von unmittelbaren Ansiedelungen der Römer, theils durch von selbigen gestattete freiwillige Anpflanzungen von germanischen Völkerstämmen, besonders der Ubier, oder durch geschehene gewaltsame Verpflanzung und Versetzung derselben.

Unter die beiden ersten Gattungen von Ansiedelungen sind zu rechnen: das Dorf Ziverich, das ehemalige römische Tiberiacum, Quadrath, das ehemalige quadriburgum,

Digitized by Google

Balkhauſen, vormals belgica bagus (e) und Thorr. Bei den alten Deutſchen nördlicher Völker war Thorr die Benennung von Jupiter. (f) Auch findet ſich bei dieſem Dorfe noch die gerade und breite, alte römiſche Heerſtraße, welche von Quadrath durch Thorr auf Elsdorf geführt hat.

Die Ubier, welche uns von Julius Caeſar als eine mehr ſanftmüthige Nation als die übrigen deutſchen Völker beſchrieben werden, wurden von den Sueven oder Catten, verdrängt, und erhielten von dem Kaiſer Auguſt neun Jahre vor Chriſti Geburt die Erlaubniß, ſich auf der linken Seite des Rheines niederzulaſſen, um als Verbündete der Römer die Rheingränze zu bewachen. (g)

Hingegen wurden mehrere andere germaniſche Völker von den Römern beſiegt und als Gefangene zerſtreut, um ſich ihrer zu verſichern, in die römiſchen Provinzen, beſonders jene des Rheins verpflanzt, als die Carpen unter dem Kaiſer Aurelianus; (h) ſo wie früherhin der römiſche Feldherr und nachherige Kaiſer Tiberius 40,000 beſiegten Sicamberen ihre Sitze an den Ufern des Rheines im ehemaligen Gallien angewieſen hat. (i)

Sehr wahrſcheinlich haben von dieſen Anpflanzungen der aermaniſchen Völker folgende Ortſchaften des Kreiſes ihre Benennung erhalten, nämlich Carpen oder Kerpen von den Carpen, Buir von den Büren, (Buri) welche Völker früherhin auch als Nachbaren in Dacien wohnten. Ferner ſcheint Elsdorf von den Eliſier, und Ambe, jetzt Ober- und Niederembt, von den ampsivariis angepflanzt worden zu ſein.

(e) Cluver germania antiqua. Lib. 2. cap. 17.
Walraf's Sammlung von Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Köln und ihren Umgebungen. 1. Theil. Seite 183.
Teschenmacher annales Cliviæ, Juliæ parte 1. pag. 14.

(f) Struve Corpus historiæ germaniæ. Tom. 1. pag. 17.

(g) Idem. Tom. 1. pag. 60.
Buat histoire ancienne de peuples. Tom. 5. pag. 25 et 28.
Cornelius Tacitus de moribus germanorum. Cap. 28.

(h) Buat loc. cit. Tom. 6. pag. 57.

(i) Suetonius Tranquillus in vita 12. Cæsarum. Cap. 9.
Barre histoire generale d'allemagne. Tom. 1. pag. 149.

Digitized by Google

§. 6. Unter die Ortschaften des Kreises, welche ihrer Benennung und Lage nach ein hohes Alterthum verrathen, sind wahrscheinlich noch zu zählen: Bergheim, Caster, Bedburg und Paffendorf, früherhin Paffindorf, vielleicht von der römischen dea paphia also genannt, obgleich wohl sich über den Ursprung dieser Orte nichts Zuverlässiges sagen läßt.

Die auf Hofen oder Weiler in ihren Benennungen ausgehenden Dörfer waren ursprünglich Villen oder Meierhöfe, die sich durch Ansiedelung der dazu gehörigen Dienstleute zu Dörfern gebildet haben, als Königshofen, Hüchelhofen, Frauweiler und Etzweiler. Letzteres vermuthlich ezonis villa, von dem Pfalzgrafen Ezo also genannt.

Die Ortschaften, die sich in ihren Namen mit heim oder hausen endigen, bezeichnen gewöhnlich des Erbauers Wohnung, oder auch die Lage dieses Wohnsitzes, z. B. Bergheim, Auenheim, Bergerhausen, Blazheim, ehemals Bladesheim genannt, Bohlheim.

Alle Dörfer, deren Benennungen auf rath, oder richtiger zu sprechen auf rod oder rott ausgehen, sind späteren Ursprungs und bedeuten einen frisch gerotteten, früherhin nicht urbar gewesenen Erdstrich, wie zum Beispiel in unserem Kreise: Rath, Eprath, Wüllenrath, Moedrath, Sehnrath, Grefrath und Habelrath, und die Höfe: Geilrath, Seelrath, Huppelrath, Rötgen. (k)

Sehr häufig war es im Mittelalter, daß man um urbares Land zu gewinnen, nicht allein Heide und wüste Erdstriche umrottete, sondern man bestimmte auch hiezu bei der Menge und Größe der damaligen Waldungen und bei dem geringen Werth des Holzes beträchtliche Waldbezirke, die entwurzelt und zu urbarem Lande umgeschafft wurden, wie dieses noch dermalen in Amerika gebräuchlich ist. Dieses ergiebt sich näher aus mehreren im ehemaligen Kerpener Kapitelsarchiv aufbewahrt gewesenen Urkunden.

Der Erzbischof Theodorich von Köln verlieh in einer Urkunde von 1211 dem Kapitel zu Kerpen den Noval-

(k) Struve Corpus historiæ germaniæ. Tom. 1. pag. 37.

Digitized by Google

zehnten in deſſen umgerottenen Buſche: Hankenbuſch. Der Probſt Hermann von Kerpen bewilligte in dem, im Monat Juni 1252 mit dem Kapitel zu Kerpen errichteten Statut, demſelben ohne ſein Zuthun, die dem Kapitel zugehörigen Büſche umzurotten und zu verkaufen, mit Ausnahme des Curtinbacherwaldes (das dermalige Buchholz).

Ebenſo geſtattete Walram, Bruder des Grafen von Jülich dem beſagten Kapitel in einer Urkunde, ausgeſtellt im Monat Mai 1260 die Freiheit, ſeine Waldungen in dem Gebiete von Kerpen umzurotten, und verzichtete auf das ihm desfalls zugeſtehende Novalzehnrecht.

§. 7. Die früheſten Einwohner des hieſigen Landes waren die Belgier, urſprüngliche Völker aus Deutſchland, welche die Gallier aus dieſer fruchtbaren Provinz vertrieben, und ſich hier angeſiedelt hatten. Durch die Siege des Julius Caeſars und deſſen Eroberung von Gallien und Belgien ward das römiſche Gebiet bis an den Rheinſtrom ausgedehnt; und die Gegend unſeres Kreiſes bliebe über vier hundert Jahre lang, aber unter beſtändigen Einfällen und Verheerungen der auf der rechten Seite des Rheins wohnenden germaniſchen Völker unter der Herrſchaft der Römer, welche ihre Geſetze und Verfaſſung im Lande einführten und bei einer neuen Landeseintheilung der Gegend zwiſchen der Maas und dem Rhein den Namen: germania secunda cisrhenana beilegten, wovon Köln die Hauptſtadt war.

Unter den germaniſchen Völkern, welche durch ihre wiederholten, mit abwechſelndem Glück gemachten Einfälle in die dieſſeitigen Rheinprovinzen die Herrſchaft der Römer ſchwankend machten, und endlich die Eroberung des hieſigen Landes vollendeten, zeichneten ſich vorzüglich die Franken aus. Ihr erſter Einfall in die niederrheiniſchen Provinzen im Jahre 355 unter dem römiſchen Kaiſer Julian war fürchterlich. Sie eroberten und zerſtörten hiebei die Stadt Köln und richteten im ganzen Lande ſolche Verwüſtung an, daß nach dem Zeugniß des gleichzeitigen Geſchichtſchreibers

Digitized by Google

Ammian Marcellin (l) in der ganzen Gegend keine Stadt und Veste mehr zu sehen war, außer einem Thurme bei Köln und dem Städtchen Remagen.

Diese Verheerungen trafen auch die Gegend unseres Kreises, indem die Franken quadriburgum, das jetzige Quadrath einnahmen und zerstörten; sie wurden aber im folgenden Jahre unter dem Kaiser Julian von den Römern besiegt und aus den von ihnen eroberten Ortschaften vertrieben.

§. 8. Die fernern Einfälle der Franken in die Gegenden des Niederrheins, ihre mit abwechselndem Glücke mit den Römern geführten Kriege, ihre mit letzteren geschlossenen Bündnisse, die große Völkerwanderung der Wenden, Alanen, Burgunder und Sueven, derselben Uebergang über den Rhein und Eroberung von Gallien im Jahre 406 gehören zur Universalgeschichte, und können nur in so weit berührt werden, als solche auf die Spezialgeschichte des Kreises Bezug haben.

Unter dem König Pharamond, der im Jahre 418 zur Regierung gekommen, hatten sich die Franken des Landes zwischen Maas und Rhein bemächtigt; wurden aber nach dessen Tode im Jahre 428 unter dem König Clodio von dem römischen Feldherrn Aetius in ihren Besitzungen angegriffen, welcher diese Gegend bis an den Rhein einnahm; von den Franken aber im Jahre 437 daraus wieder vertrieben wurde. (m)

§. 9. Unter der Herrschaft der Franken machte unser Kreis ein Theil der fränkischen Provinz Ripuarien aus, die ihre eigene von der Provinz also benannte ripuarischen Gesetze hatte, welche der gelehrte Eccard mit einem vortrefflichen Commentar 1719 herausgegeben hat. Diese Gesetzsammlung ist die älteste unseres Landes und giebt die wichtigsten Aufschlüsse über die Sitten und Gewohnheiten unserer Vorfahren.

(l) Historiar. Lib. XVI. cap 3.
Ruinart. annales regni francici ad annum 356.

(m) Ruinart. annales regni francici ad annum 428. 437.
Teschenmacher annales Cliviæ et Juliæ part. 1. pag. 76.

Digitized by Google

Als eine Probe hiervon führe ich den Titulum 6, cap. 1 an, wo es heißt:

„Wenn einer einen Hof oder Weinberg, oder jede „andere Besitzung von einem Andern erworben hat, und „darüber keine Urkunde erhalten könnte, so soll derselbe, „wenn die Sache von mittelmäßigem Werth ist, mit sechs „Zeugen; wenn sie von geringem Werth mit dreien, wenn „sie von großem Werth mit zwölf Zeugen, und eben so „viel Jungens zu dem Ort der Ueberlieferung hinzutreten, „und so in ihrer Gegenwart den Kaufpreis übergeben und „den Besitz empfangen, und jedem der Kleinen Ohrfeigen „geben, und solche mit den Ohren ziehen, damit sie in der „Folge hiervon Zeugniß ertheilen können." (n)

§. 10. Bei dem Uebergang des Rheines von Seiten des Attila, Königs der Hunnen, dieser Geißel des menschlichen Geschlechts, erlitt Ripuarien und die Gegend unseres Kreises die fürchterlichsten Verheerungen, wobei die Städte Jülich und Köln gänzlich zu Grunde gerichtet wurden; bis es endlich dem römischen Feldherrn Aetius mit Beihilfe der mit ihm verbundenen Gothen, Franken, Ripuarien, unseren Landesleuten, und mehreren anderen germanischen Völkern gelang, demselben in der im Jahre 451 in den katalaunischen Feldern bei Chalons in Gallien gehaltenen großen Schlacht, wobei gegen 200,000 Menschen getödtet sein sollen, eine Hauptniederlage beizubringen, und seine Raubhorden zwangen, sich über den Rhein zurückzuziehen. (o)

Eine gleich schreckliche Verwüstung erlitt unser Kreis durch den Einfall der wilden Normänner in hiesigen Rheingegenden im Jahre 881, (p) wobei der heilige Egilhardus Abt zu St. Cornelimünster von diesen Völkern bei Berg-

(n) Cramer de veterum Ripuariorum statu civili et ecclesiastico, Bonnæ 1784.

(o) Cramer de Ripuariis. pag. 22.
Teschenmacher annales Cliviæ. pag. 77.
Barre histoire generale d'allmagne. Tom. 1. pag. 516—524.

(p) Teschenmacher loc. cit. pag. 100.

Digitized by Google

heimerdorf am 8. Juli selbigen Jahres ermordet wurde. (q) Diese Barbaren segelten mit 350 Schiffen den Rhein und die Maas aufwärts, und verheerten bei diesem Feldzug durch Mord, Raub und Brand das ganze Land an der Maas und am Rhein und schonten des säugenden Kindes nicht an der Mutterbrust. Die Städte Lüttich, Mastricht, Tongeren, Jülich, Köln, Bonn, Zülpich, Neuß, Coblenz, Trier und Aachen wurden von ihnen durch Feuer zerstört und die Münsterkirche in letzterer Stadt in einen Pferdestall verwandelt. (r)

Die fernern Kriegsereignisse und historischen Merkwürkeiten, welche den Kreis Bergheim in dem nachfolgenden Zeitalter betroffen haben, werde ich bei der Spezialgeschichte der einzelnen Gebiete und Ortschaften desselben ausführlich anführen.

III. Abtheilung.

Ehemalige Gerichts- und Polizeiverfassung des Kreises.

§. 11. Die zu den ehemaligen jülichschen und kölnischen Aemtern gehörigen Ortschaften des Kreises hatten die nämliche Gerichtsverfassung wie jene des Hauptlandes, wovon sie ein Theil ausmachten. Die Schultheisen und Gerichtsvögte hatten die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Realsachen, und die concurrente Gerichtsbarkeit mit den Amtsverwaltern in bloßen Personalsachen; jedoch mit dem Unterschied, daß die Letztern im kurkölnischen nur eine jurisdictio prorogabilis hatten, indem es der abgeladenen Parthei frei stand, sich bei dieser Behörde einzulassen oder nicht. (s)

(q) Bucelinus germania sacra. Tom. 2. pag. 167.
Mabillon in annalibus benedictinis. Tom. 3. pag. 260.

(r) Regino Prumiensis Chronicon. Lib. 2. adannum 881. pag. 59.
Barre histoire generale d'Allemagne. Tom. 3. pag. 205.
Knapp, Regenten und Volksgeschichte von Cleve, Mark, Jülich und Berg. 1. Theil. Seite 78 und 258.

(s) T. Correns, über den Unterschied der kurkölnischen und jülichschen Landrechte. Tit. 30. §. 53. Seite 154.

Digitized by Google

Die jülichschen und kölnischen Unterherrschaften, welche über einen Drittheil des Kreises ausmachten, hatten eine besondere hiervon abweichende Staats- und Gerichtsverfassung, welche aber unter sich in beiden Landestheilen sehr verschieden war. Die jülichschen Unterherrn hatten außer der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen sehr beträchtliche Vorrechte vor jenen des kölnischen Landes. Sie bezahlten den Herzogen von Jülich keine gewöhnliche Landessteuern, sondern nur einen freiwilligen Beitrag. Ihre Unterthanen leisteten ihnen, und nicht dem Herzoge den Huldigungseid, und waren der Militair-Aushebung des Landes selbst bei einem Reichskriege nicht unterworfen. Sie besaßen die hohe und niedere Jagd, den Rott und Bergzehnten, das Patronatrecht, genossen die Accisen, Judengeleite und Wegegelder in ihren Gebieten.

Hingegen waren die Rechte der jülichschen Pfandherrschaften, so wie jene der kölnischen Unterherrschaften viel beschränkter; beide mußten zu den gewöhnlichen Landsteuern gleich den Aemtern beitragen und zur landesherrlichen Militair-Aushebung Rekruten stellen; und ihre übrigen Gerechtsamen beschränkten sich auf Herkommen und Besitzstand. (t)

In den älteren Zeiten hatten einige der jülichschen Unterherrn das ausschließliche Recht, ihren Unterthanen Getränke absetzen zu dürfen, woher die ehemaligen sogenannten herrschaftlichen Weinhäuser in den Unterherrschaften z. B. in den Herrschaften Türnich und Sindorf entstanden sind.

§. 12. Die in unseren Vorzeiten so häufig bestandenen Räuberbanden, der wenige Einhalt, den die damaligen Verwaltungs- und Gerichts-Behörden diesem gefährlichen Handwerke zu stellen im Stande waren, und die völlige Unsicherheit der Landstraßen und öffentlichen Wege, geben uns den deutlichsten Beweis der schlechten Polizei unserer Vorfahren. Zwar suchte man diesem Unwesen durch unmenschliche qualvolle Strafen und durch schonungslose harte Behandlung der Inquisiten bei dem Gebrauch der Folter

(t) T. Correns, Tit. 27. §. 50. S. 138, 146. Tit. 28. §. 51. S. 150.

Digitized by Google

vorzubeugen; aber auch dieses grausame Mittel, das so manchen Unschuldigen zum Tode gebracht hat, blieb öfters bei Inquisiten von besonderer körperlicher Stärke und großer Entschlossenheit ohne alle Wirkung.

So habe ich zum Beispiel das Torturprotokoll von W.... C.... von Kerpen vom 1. Juni 1776 vor Augen, der in Gegenwart von zweien hierzu kommittirten Schöffen des Hohengerichts von Limburg im Gemeindehause zu Kerpen des Morgens und des Nachmittags alle Grade der Tortur ausgestanden hat, ohne das Geringste zu seinem Nachtheil zu bekennen; obgleich der hierzu gebrauchte Scharfrichter von Herzogenrath, der für einen der geübtesten Meister in seiner Kunst gehalten wurde, sich alle Mühe gegeben hatte, um seinen ehrenvollen Ruf beizubehalten.

Mehrere Aufmerksamkeit widmeten die Gerichte der Verfolgung der sogenannten Heren, die fast alle unschuldig als Opfer des Fanatismus der damaligen Zeit ihr Leben lassen mußten. Ich habe aller Mühe ungeachtet keine Herenprozesse in den Gerichtsarchiven des Kreises mehr auffinden können, weil man zweifelsohn von Gerichtswegen diese eklatanten Beweise der Dummheit unserer Vorfahren vernichtet, und den guten Ruf der Abkömmlinge und Verwandten der Verurtheilten bei dem gemeinen Pöbel hat schonen wollen.

Ein merkwürdiges Bruchstück der Verurtheilung einer Here vom 5. Juli 1644 fand ich noch im Kerpener Gerichtsarchiv, wobei das Gericht erkannte, daß die vermeintliche Here Nölgen Daniels so lange an den Pranger gestellt werden sollte; bis ihre abergläubischen, teuflischen Instrumente vor ihren Füßen zu Asche verbrannt worden wären. Die Here wurde aber nicht verbrannt; welches wohl für die damaligen Zeiten gewiß ein vernünftiger Urtheilsspruch war.

§. 13. Die ehemaligen Polizeigerichte oder sogenannten Brüchtenverhöre scheinen ihr vorzügliches Augenmerk auf die Rüge der Keuschheitssünden gerichtet zu haben, und

Digitized by Google

wurden die in diesem Artikel für schuldig Befundenen nach Maaßgabe ihres Vermögens herangezogen. Die Gerichtsboten waren beauftragt, in ihren Bezirken von dergleichen Uebertretungen Notiz zu nehmen, und hiervon die Brüchtenzettel dem Gerichte zur Verfolgung einzuliefern, wovon ich hier ein Probemuster liefere:

Bruchtenzettel des Dingstuhls Bergheimerdorf de anno 1769.

Oberauſſem. Dem G. W. Tochter 6 Monat verheirathet, und iſt in's Kindbett kommen.

Den 25. Oktober 1768 iſt K. H. Tochter unverheirathet, in's Kindbett kommen.

Dem P. B. hat es im Backhaus angefangen zu brennen.

Niederauſſem. Dem Görgen B. Ehefrau war etwa vier Monat geheirathet, und in's Kindbett kommen.

Die E. P. unverheirathet in das Kindbett kommen, der Vater ſoll ſein F. K.

§. 14. Die Landdechanten im jülichſchen Lande, welche von den Pfarrern ihrer, unter dem Namen von Chriſtianität bekannten Bezirke, gewählt wurden, hatten in Gefolge der Staatsverträge zwiſchen den Erzbiſchöfen von Köln und den Herzogen von Jülich die Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen in erſter Inſtanz. (u) Dieſe nebſt den Pfarrern hatten den Vorſitz bei den ſogenannten geiſtlichen Sendtgerichten, wobei aber weltliche Schöffen waren. Ihr Hauptgeſchäft war die Beſtrafung der Vergehen wider die guten Sitten. Dieſe Gerichte müſſen aber zu Zeiten in ihren Amtsverrichtungen ſehr ausgeartet geweſen ſein; denn in dem Artikel 25 des Proviſionalvergleichs zwiſchen dem Erzbiſchof Ferdinand von Köln, und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, Herzog von Jülich, vom 28. Juli 1621 wird ausdrücklich feſtgeſtellt, daß bei der Sendt nicht zugelaſſen werden ſollte, einige Uebertreter zu vertrinken, d. h. für ein Trinkgelag frei zu laſſen.

Das Anſehen der Sendtſchöffen muß wohl in ſpäteren Zeiten völlig herunter gekommen ſein, indem der Erzbiſchof

(u) Proviſionalvergleich zwiſchen dem Erzbiſchof Ferdinand von Köln und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 28. Juli 1621.

Digitized by Google

Maximilian Heinrich von Köln in einer desfallsigen Verordnung vom 11. April 1686 sagt, daß Niemand den Sendtschöffen-Dienst mehr übernehmen wolle, weil sie von ihren Nachbarn verschmähet und verspottet würden; und befiehlt daher, daß die gewählten Sendtschöffen unter Kirchenstrafe ihre Stellen anzunehmen gehalten seien, und daß diejenigen, die sie tadeln oder ihnen etwas Schmähliches vorrücken würden, mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden sollten. Diese Verordnung ward am 13. November 1700 und 31. Januar 1716 erneuert. (v)

Das beschwerlichste und drückendste bei der Sache war wohl, daß die Unterthanen wegen eines und des nemlichen sittlichen Vergehens zweimal zur Strafe gezogen wurden, nemlich durch das weltliche Gericht und zugleich durch das geistliche Sendtgericht. (w)

Gesundheitspolizei.

§. 15. Von der jetzt verschwundenen, ehemals allgemeinen Krankheit des Aussatzes finden sich noch die Spuren in den hin und wieder im Kreise früherhin bestandenen, sogenannten Siechenhäusern, wo die aussätzigen Kranken, von der übrigen menschlichen Gesellschaft abgesondert, hingebracht wurden. Dergleichen Siechenhäuser waren in unserem Kreise zwischen Kerpen und Moedrath bei dem Anfange der Wiesen an der Landstraße, zwischen Moedrath und Grefrath auf der Höhe am sogenannten Kreuzberg, auf der Heide bei Buir, und auf der Anhöhe zu Ichendorf gegen den Wald zu. (x)

Die unter dem Namen von Gasthäusern in früheren Zeiten bestandenen kleinen Armenhäuser und Hospitäler zu Bergheim, Ichendorf, Grouven und Kerpen sind alle eingegangen und ihre Einkünfte zu dem Fond der Armenverwaltungen gezogen worden.

(v) Schotti, Sammlung der Gesetze des Erzstifts Köln. 1. Bd. No. 182. Seite 520.

(w) Der angeführte Provisionalvergleich ad Art. 17 bis 25

(x) Stempel geographica descriptio territorii Kerpensis 1587.

Digitized by Google

Die Peſt wüthete in der Gegend unſeres Kreiſes beſonders in den Jahren 1598, 1606, 1622, 1623, 1644 und 1664; (y) obgleich wohl nicht zu zweifeln iſt, daß man in den damaligen Zeiten wegen Mangel an mediziniſchen Kenntniſſen auch andere epidemiſche Krankheiten irrig für die Peſt mag ausgegeben haben.

Die Ankunft der veneriſchen Seuche in unſerer Gegend war gegen das Jahr 1498, wie ſolches Reinold Kerkhoerde in ſeinen Rhytmis, eingerückt im Archiv für die Geſchichte der deutſchen Niederrheinlande. 1. Band, 1. Stück, Seite 18 angeführt hat.

Nu will ich reden
in dat Jahr 1498 weden,
Idt was gein Sterfte, oich gein dure Tydt,
Mar ower die ganze Welt widt
regerde ein nigge Sickede,
die man heite morbi francose.
Man bleff dar off 2 Jahr bey gannde
wenige Lude ſturffen daran.

§. 16. Der Ertrag der Ackerkultur iſt während dem Zeitlauf von 80 Jahren im Allgemeinen durch die Einführung des Kleebaues, durch den Kartoffelbau und durch den Gebrauch des künſtlichen Düngers von Kalk, Gips und Torfaſche über die Hälfte in unſerer Gegend geſtiegen.

Die Kultur der Kartoffeln als Feldfrüchte war bereits bei dem Anfang der 1770er Jahre eingeführt. Ueber die Art der Erhebung des Kartoffelzehntens beſteht ſchon eine kurkölniſche Verordnung vom 17. September 1771. (z)

Sehr viel haben auch die Franzoſen zur Beförderung der Ackerkultur in hieſigem Lande durch die Aufhebung des Zehntens und durch Herſtellung der völligen Freiheit der Feldbeſtellungen mittelſt Vernichtung des Zwanges des ehemaligen Gewandebaues beigetragen.

(y) Alckert, Bethlehemer Stern. Köln 1760. S. 18 u. folgende.
(z) Schotti, Sammlung der Verordnungen des Kurfürſtenthums Köln. 2ter Theil. Seite 909.

Digitized by Google

Um den Abstand und den Unterschied der Ackerkultur in früheren Zeiten mit der dermaligen Feldbestellung vergleichen zu können, füge ich hier einen Auszug aus der Kellnerei-Rechnung des Stifts zu Kerpen vom Jahre 1616 bei.

In dem Kerpener Feld mit Inbegriff von Langenich und der Höfe waren im Jahre 1616 mit Korn besäet 78 Zehntmorgen, wovon die Zehntpfächter an Pfacht an das Stift zu entrichten hatten 3¼ Malter per Morgen. Da nun die Zehntpfächter nur den zehnten Morgen der aufstehenden Kornsaat zu genießen hatten; so war die ganze Feldbestellung in Korn . . . . . 780 Morgen.

Mit Hafer waren besäet 88 Zehntmorgen, wovon die Zehntpfächter an Pfacht geben mußten 3½ Malter per Morgen. Im Ganzen war diesemnach die Hafer-Saat . . . . 880 „

Die Zehntpfächter gaben selbigen Jahres für den Zehnten vom Weitzen 10 Malter Pfacht. Nimmt man nun an, daß sie eben so viel Zehntpfacht vom Morgen Weitzen, wie vom Korn entrichteten, so war die Saat an Weitzen selbigen Jahres nur . . . . 32½ „

Dieselben mußten von der Gerstensaat im Ganzen entrichten 40 Malter; rechnet nun auf nemliche Art 3¼ Malter auf den Zehntmorgen, so ergiebt sich hieraus die ganze Gersten-Saat zu. . . . . 130 „

Das ganze Kerpener Feld bestand nach dem damals hergebrachten dreigewandigen Bau in drei fast gleichen Theilen, wovon abwechselnd der erste für die Winter-, der zweite für die Sommersaat, und der dritte für die Braache ausschließlich bestimmt war, so daß keiner außer der Gewande, in einem andern Felde einige Gattung von Früchten säen durfte.

Die Pachtung der Wiesen muß zu selbiger Zeit außerordentlich geringe gewesen sein; denn in der angeführten

Digitized by Google

Kellnerei-Rechnung ist bemerkt, daß Heinrich Iven von Moedrath von 9 Morgen in den Goetzenkirchen Benden im Ganzen 3 Sümber (¾ Malter) Korn an Pfacht zu entrichten hätte.

§. 17. Die in den 1740er Jahren geschehene Entdekkung des beträchtlichen Braunkohlenlagers oder Torfs an der westlichen Seite des Vorgebirgs der Ville in unserem Kreise, hat den wohlthätigsten Einfluß auf die Bewohner desselben hervorgebracht; indem hierdurch bei dem eintretenden Holzmangel den angränzenden Gemeinden ein neues und wohlfeiles Brennmaterial geliefert, denselben durch den Bergbau eine neue Nahrungsquelle eröffnet und der Ackerbau durch eine neue Art von künstlichem Dünger bereichert wurde.

Die erste Veranlassung zur Entdeckung dieses beträchtlichen, weit ausgedehnten Braunkohlenlagers, soll sich zu Balkhausen bei dem Ausgraben eines neuen Brunnens ergeben haben. Bei ferneren Nachforschungen fanden sich gleichfalls in der nemlichen Richtung nach Norden und Süden zu Brüggen, Türnich, Schlenderhahn, Ichendorf und zuletzt auf dem Roetgen, sehr ergiebige Spuren dieses Brennmaterials, die jetzt durch einen regelmäßigen Bergbau eine reichhaltige Ausbeutung gewähren.

§. 18. Von dem ehemaligen Geldmangel und den daher entstandenen wohlfeilen Preisen der Früchte und Viktualien der früheren Zeiten kann man sich kaum einen Begriff machen, wenn uns nicht gleichzeitige Rechnungen und Annotationen von der Wahrheit dessen überführten. Als eine merkwürdige Probe hiervon führe ich aus einem alten Manuscript der gräflichen Familie von Beissel zu Frenz folgende Auszüge an:

Im Jahre 1333 galdt ein Maas Wein 1 Heller und der beste zwei Heller.

Im Jahre 1386 war so viel Wein gewachsen, daß man ein Foder kaufet um 4 Gulden, und 1 Foderich Faß

Digitized by Google

galdt 3 Gulden, und wer ſein Faß brachte, der gab nur 1 Gulden.

1491 war ein harter Winter. Ein Foder Weins galdt 20 Gölden auf den Wagen geliebert, und ehe das Jahr umb wahr, galdt es 40 Gölden.

Item ein Malter Korns galdt 1 Gölden 18 Albus und ehe das Jahr zu Endt ware, galdt es 4 Gölden. 1 Malter Haber galdt 18 Albus, ehe das Jahr geendet, galdt es 5 Orth.

1495 galdt ein Malter Korns 18 Albus, 1 Malter Haber 10 Albus, 1 Maas Wein 12 Heller.

Im Jahre 1518 galdt ein Malter Korns 20 Albus und ehe das Jahr zu Ende war 1 Gölden 9 Albus. Ein Maas Wein 17 Heller.

1546 ward eine große theure Zeit im Lande. Das Malter Korns galdt 3 Gölden auch 3 Daler.

1553 ſinn die Früchten nicht geraden, ſondern es galdt ein Malter Korns 4 Gölden, item ein Malter Haber 1 Daler, ein Maas Wein 1 Batzen.

1573 galdt ein Malter Korns 16 bis 18 Kölniſcher Gulden, ein Foder Weins 60 bis 100 auch 120 Daler.

Als Seitenſtück zu dieſem wohlfeilen Viktualien-Verzeichniß führe ich die Tare der Gebühren der Gerichtsboten des kölniſchen Offizialats-Gerichts an, ſo wie ſolche in der 1528 von dem Erzbiſchof Hermann verkündigten Reformation dieſes Gerichts enthalten ſind.

Für die Zuſtellung einer Ladung	2	Heller.
Reiſekoſten von Köln		
auf Frechen, Gleuel u. ſ. f.	4	„
auf Balkhauſen, Blazheim, Quadrath Lechenich u. ſ. f.	6	„
Nach der alten Tare des Gerichtsboten zu Kerpen, erhielt derſelbe in den älteren Zeiten für die Zuſtellung einer Ladung	3	„

Unſere alten im ſechsten Jahrhundert geſammelten ripuariſchen Geſetze beſtimmen im Kapitel 26 Artikel 11 den

Digitized by Google

Werth einer Kuh zu einem Solidus oder Schilling, den Werth eines Ochsen zu zwei Schilling, den Werth eines Hengstpferdes zu sechs Schilling und einer Stute zu drei Schilling, jeder Solidus oder Schilling zu 12 Denarien gerechnet. Da nun auf ein Drachma oder Viertel Loth Silbers 5 fränkische Denarien gerechnet wurden, so war ein damaliger fränkischer Solidus oder Schilling ungefähr dreizehn Silbergroschen unseres jetzigen Geldes. (aa)

Die Erbgüter waren in den älteren Zeiten in einem verhältnißmäßigen gleich geringen Werth. So erwarb das Kapitel zu Kerpen den Hof zu Troistorf, (von sechs Pferden) von den Kindern Heinrichs von Troistorf, gemäß einem vor dem Gerichte zu Bedebur im Jahre 1388 auf St. Apostelen-Tag gethätigten Kaufakt für die Summe von achtzig Gulden. (bb)

Ulrich von Holtorp und seine Hausfrau Jutta von Weidenau verkauften den 7. Februar 1444 an Heinrich von Spies dem Aelteren, das Dorf Etzweiler sammt hohen Gericht daselbst, mit Kurmuden, Fahrgeld, Renten, Zinsen, Pfachten, Kapäunen, Buschgewälden, Mahren, Wiesen und Weiden für sechshundert sechs und fünfzig oberländische Gulden, welcher Verkauf auch den oberlehnsherrlichen Konsens erhalten hat. (cc)

(aa) Eccard annotationes ad legem salicam. Tit. 1. art. 2.
(bb) Aus dem Kerpener Kapitelsarchiv.
(cc) Aus Archivalnachrichten.

Digitized by Google

II. Theil.

Geschichte der einzelnen Ortschaften des Kreises.

I. Abschnitt.

Geschichte der Herrschaft Bedburg.

§. 1. Die ehemalige Herrschaft Bedburg, zuletzt dem Herrn Grafen von Salm-Reifferscheid zugehörig, war eine der beträchtlichsten Unterherrschaften des kurkölnischen Erzstifts. Ihre Besitzer hatten auf dem erzstiftischen Landtage den ersten Sitz auf der Grafenbank. Zu dem Gebiete dieser Herrschaft gehörten außer dem Schloß und Städtchen Bedburg, die Dörfer Rheidt, Blerichen, Kirdorf, Hüchelhoven, Auenheim, Frauweiler mit einem Kloster, Garsdorf, Rath, Broich, Bochholz, Geddenberg, Oberschlag, Winkelheim, Büsdorf, Eprath, Tollhaus, die mit Bedburg vereinigte Herrschaft Fliesteden und die Hälfte des Dorfs Kirchtroisdorf, wovon die andere Hälfte zum Großherzogthum Jülich gehörte. Sodann die Höfe: Priorshof, Gommershoven, Gerardshoven, Bergerhof, Darschhoven, Muchhaus, Magershof und Großmünchhof. (a)

In der Umgebung des Städtchen Bedburg bestanden in früheren Zeiten noch drei befestigte Burghäuser.

Das erstere unter dem Namen Kahrweyer, das Andere

(a) Bedtburgum Comitis de Salm residentia, Juxta Ervatis undosam strepitantia murmura ripam, Jucundus Locus est, et habet vicina per arva, insignes villas; dominatus continet in se scilicet hos: Bursdorf, Buchholz, erprode, blerique winckelheim, gattenberg, auenheimque, simulque Kirdorf et garsdorff, fleistett, Huckelhoven et inde Frauweiler; tali est omnis subjecta Toparchae ejus et imperio comitis, gens rustica circum.
Henriquez à Strevesdorf archidiæceseos Coloniensis descriptio historica pag. 43.

Digitized by Google

unter jenem von Schirkenhof, beide in den anschießenden sumpfigen Waldungen erbauet, und das dritte zwischen dem Städtchen und dem Dorf Blerichen gelegen. Alle drei wurden im Jahre 1642 von den hessen-weimarischen Truppen zerstört, und der Erde gleich gemacht, so daß man nur noch wenige Reste von den Fundamenten derselben vorfindet. (b)

Das Schloß zu Bedburg ward mehrmals zerstört und wieder hergestellt. Das gegenwärtige Schloß ist, wie es schon das bloße Ansehen nach sich giebt, zu verschiedenen Zeiten theilweise aufgebaut worden. Von dem ältesten Theile desselben, den beiden Thürmen westwärts und den Zwischengebäuden, ist Herr Johann von Reifferscheid der I. der Erbauer; wie dieses dessen Enkel, Johann von Reifferscheid der III. in dem Schiedsbrief des Erzbischofs von Mainz, ausgestellt am Tage circumcisio domini 1341 selbst erklärt hat. (c)

Zur Zeit der franz. Regierung bis zum Jahre 1813 war das Schloß Bedburg den französischen Invaliden, und ihren Familien zu ihrem Wohnsitz angewiesen, welche zum Veteranenlager von Jülich gehörten; nach dem Eintritt der alliirten Mächte aber wurde solches 416 Augenkranken aus der Anstalt von Brauweiler auf drei Jahre zu ihrer Wohnung eingeräumt. (d)

§. 2. Das ehemals zu Bedburg bestandene Kloster hatte sein Dasein den Augustinermönchen zu verdanken, welche im Jahre 1298 von dem Erzbischof Wichbold von Köln die Erlaubniß auswirkten, in besagtem Städtchen ein Kloster zu erbauen. Späterhin wußten sie den zeitlichen Herrn von Bedburg, den Grafen von Salm Reifferscheid dahin zu gewinnen, daß derselbe, vermöge des ihm zustehenden Patronatsrechts im Jahre 1388 den Mönchen die

(b) Aus einem Bedburger Manuscript.

(c) D. F. Haas, ausführliche Gegendarstellung der Grafen von Salm Reifferscheid, gegen die Ansprüche der Grafen von Bentheim. Wetzlar 1791. No. 5 in den Urkunden.

(d) Aus einem Bedburger Manuscript.

Digitized by Google

Pfarrei mit allen Einkünften übertrug; so daß auf die Reſignation des letzten Pfarrers und Weltprieſters Johann Odendahl, der Prior und Convent der Auguſtiner einen Mönch Namens Winand Lipp zum neuen Pfarrer vorſchlugen. Die Pfarrei wurde endlich im Jahre 1414 mit Authoriſation des Pabſtes Johann XXIII. dem Auguſtinerorden einverleibt.

Das noch beſtehende Kloſtergebäude wurde ſtückweiſe, und zwar vom Jahre 1648 bis zum Jahre 1673 erbauet. Nach der im Jahre 1802 durch das franzöſiſche Suppreſſions-Dekret erfolgten Aufhebung dieſes Kloſters, brachte der jetzige Friedensrichter des Kantons Bergheim, Herr Reiner Oepen dieſes Kloſtergebäude unter der Bedingung käuflich an ſich, ſolches mit dem anſchießenden Garten dem Städtchen als Pfarrhaus auf immer zu ſchenken; welches Anerbieten durch ein kaiſerliches Dekret vom 7. Oktober 1809 ſeine Beſtätigung erhielte.

Zur Zeit der Reformations-Geſchichte unter dem Erzbiſchof Gebhard Truchſes von Köln 1582, folgte der größte Theil der Mönche dieſes Kloſters dem Beiſpiel ihres Oberherrn, und ging zur reformirten Religion über. Sie entwichen dem Kloſter, nahmen ſich Weiber und theilten die Kloſtergüter, wobei der Prior den in der Nähe von Bedburg gelegenen Kloſterhof, den die Mönche im Jahre 1400 vom Freiherrn von Tuſchenbroich käuflich an ſich gebracht hatten, erhielte, welcher noch bis hierhin den Namen Priorshof führt. Nachdem der neue kölniſche Erzbiſchof Erneſt von Baiern aber durch ſeine Kriegsvölker im Jahre 1583 das Städtchen Bedburg eingenommen, kehrten die entwichenen Mönche wieder ins Kloſter, und zur alten Ordnung der Dinge zurück.

In den neueren Zeiten haben ſich die Auguſtiner-Mönche zu Bedburg um den öffentlichen Unterricht verdient gemacht, der von Profeſſoren ihres Ordens in fünf Schulen (Klaſſen) gegeben wurde. Die Bürgerſchaft von Bedburg bauete hiezu aus eigenen Mitteln im Jahre 1623 ein Gymnaſialhaus,

Digitized by Google

welches jetzt aber zum Gemeindehaus und Sitz des Friedensgerichts bestimmt ist. (e)

§. 3. Ob das Städtchen Bedburg römischer Herkunft und das ehemalige Beda sei, wie Teschenmacher (f) behauptet, daran zweifle ich sehr; denn das itinerarium Antonini bemerkt Beda als die erste Station auf der römischen Heerstraße von Trier auf Köln, welche Bezeichnung auf die Lage von Bedburg gar nicht passend ist. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wird Bitburg im Regierungsbezirk Trier für das ehemalige Beda gehalten. (g)

§. 4. Die Herrschaft Bedburg muß in früheren Zeiten an die Herrn von Heinsberg lehnrührig gewesen sein, denn in einem am 10. Januar 1273 von Friedrich von Reifferscheid an Theodorich von Heinsberg ausgestellten Lehnsrevers verbindet sich der erstere auf den Todesfall der Frau von Sayn das Schloß Bedburg als ein heinsbergisches Lehn zu vermannen. (h)

§. 5. Friedrich von Reifferscheid scheint aber nicht zu dem Besitz der Herrschaft Bedburg gelangt zu sein; denn fünf Jahre darnach eroberte der Erzbischof Sigfried von Köln das Städtchen Bedburg als eine Besitzung des Grafen

(e) Aus dem angeführten Manuscript.

(f) Annales Juliæ et montium parte 1. pag. 14.

(g) Cluver germania antiqua. Lib. 2. cap. 17.
Eine Abzeichnung des Schlosses und Städtchens Bedburg findet sich in Merian Topographia Westphaliæ. Seite 10.

(h) „insuper cum domina de Seynen mori contegerit, ex tunc „nos, et nostri heredes a dicte domino Theodorico et suis „heredibus domum de Bedebur tenebimus cum omni Jure, „quod eidem domui dinoscitur attinere, nisi ab aliquo alio, „eandem domum majori, vel meliori jure servare, et tenere „debemus. in cujus rei testimonium præsens scriptum nostro „sigillo volumus communiri. actum et datum Novigomag: „anno domini 10. Januarii 1273.
Christoph Jacob Kremer, akademische Beiträge zur jülich- u. bergischen Geschichte. 1. Theil. Seite 16 und Seite 10 in den Urkunden."

Digitized by Google

Wilhelm der VII. von Jülich. Die Veranlassung hierzu war die Fehde dieses Grafen mit der Stadt Aachen. Der Graf war nämlich in Streit mit Aachen, theils wegen der ihm gebührenden Erbvogtei über diese Stadt, theils wegen eines angrenzenden Waldes, den sich beide Theile zueigneten. Gemeldeter Graf Wilhelm von Jülich, in der Absicht sich der Stadt durch Ueberfall zu bemächtigen, drang den 16. März 1278 mit seinem erstgebornen Sohn an der Spitze von 472 Reutern plötzlich zu den Thoren hinein, aber die Bürger rotteten sich zusammen, griffen die Reuterschaaren des Grafen an, und machten sie alle nieder. Der Graf selbst, der sich mit seinem Sohne in die St. Jacobsstraße geflüchtet hatte, fiel unter den Streichen der Beilen der Fleischer, die sich hier versammelt hatten. Keinem war die Nachricht dieses schrecklichen Vorfalls erwünschter als dem Erzbischof Sigfried von Köln, weil er mit den Feinden des Grafen in Bündniß stande, und nicht verschmerzen konnte, daß der gemeldete Graf seinen Vorfahren, den Erzbischof Engelbert von Falkenburg, mehr als drei Jahre lang auf dem Schlosse zu Nideggen gefangen gehalten hatte.

Freudig über diese Nachricht eilte er nach Köln, versammelte die Klerisei, und sang in der Hauptkirche die Messe, welche anfängt: nunc scio vero, quia misit dominus angelum suum, et liberavit me de ore Leonis. Hierauf zog er seine Kriegsvölker zusammen, fiel in das jülichsche Land ein, und eroberte mit Hülfe seiner Bundesgenossen, Jülich, Düren, Bedburg und das ganze jülichsche Land, mit Ausnahme der Burgen Nideggen und Hambach. Da aber der Herzog Johann von Brabant und Herzog Walram von Limburg die Parthei des Grafen von Jülich ergriffen, und das kölnische Land mit Feuer und Schwerdt verheerten; so ward durch Vermittelung des Pabstes Martin IV. die Vereinigung zwischen beiden Theilen dahin zu Stande gebracht, daß der Erzbischof alle eroberten zur Grafschaft Jülich gehörigen Städte wieder abtreten sollte; und der Friede ward zwischen ihm und der Wittwe des erschla-

Digitized by Google

genen Grafen Wilhelm und deſſen Söhnen den 14. Sept. 1279 zu Pingsheim, Amts Lechenich geſchloſſen. (i)

§. 6. Die Herrſchaft Bedburg muß aber nicht als ein zur Grafſchaft Jülich gehöriges Gebiet angeſehen worden ſein, weil ſolche in Gefolge dieſer Vereinigung nicht mit den übrigen Städten an die Grafen von Jülich zurückgegeben worden, ſondern unter der Hoheit des Erzſtifts Köln verblieben iſt, (k) denn der Erzbiſchof Sigfried von Köln belehnte im Mai 1291 den Herrn Johann von Reifferſcheid mit dem Schloſſe zu Bedburg, mit der ferneren Beſtimmung, daß nach deſſen Ableben ſeine Kinder beiderſeitigen Geſchlechts die Erbfolge darin haben ſollten.

Thummermuth in ſeinem Tractat: „Krumſtab ſchleußt niemand aus" führt Seite 77 hierüber aus einer alten Charte folgendes an:

„Herr Johann von Reifferſcheid hat gemacht das Schloß „Bedbur Lehne des Stifts von Köln, darumb ihm „verſchrieben wardt acht Foder Weins bei St. Merten, „die abgeſtallt ſein mit einem Gut, geheiſchen Schide„rich, das den wieder zu loeſen hat geſtanden mit „drei hondert Mark, Cölniſche Wehrung."

Dieſer Lehnsbrief im Ganzen findet ſich bei Runde am angeführten Orte Nro. 6 in den Urkunden.

(i) Brosii annales Juliæ et montium parte 1. pag. 42. Knapp, Regentengeſchichte von Cleve, Jülich. 1. Band. S. 410 u. 502. Juſtus Friedrich Runde, ausführliche Darſtellung der Anſprüche der Grafen von Bentheim auf die Herrſchaft Bedburg. Göttingen 1788. Seite 6 und 7.

(k) In den früheren Zeiten behaupteten die Herzoge von Jülich, daß Bedburg im Gebiete des Herzogthums Jülich gelegen ſei. Bis zur Aufhebung des wetzlariſchen Kammergerichts war daſelbſt über die Landeshoheit des Schloſſes und der Herrſchaft Bedburg ein, ſeit dem Jahre 1579 zwiſchen dem Herzog Wilhelm von Jülich und dem Kurfürſten von Köln ſchwebender Prozeß anhängig. Haas am angeführten Orte. §. 54. Verzeichniß der Activ- und Paſſiv-Prozeſſe bei dem ehemaligen Kammergericht zu Wetzlar. Seite 31.

Digitized by Google

§. 7. In welchem Ansehen der besagte Herr Johann von Reifferscheid der I. bei den benachbarten Fürsten gestanden habe, erhellet schon daraus, daß der Herzog Johann von Lothringen und Brabant, und der Graf Walram von Jülich denselben, mit noch einigen andern Herren zu ihren Schiedsrichtern in allen ihren Streitigkeiten erwählt haben. Wie dieses aus einer Urkunde vom Jahre 1295 bei Brosius annales Juliæ et montium parte 1. pag. 49 zu ersehen ist. Mit gleichem Zutrauen war derselbe beschenkt, von dem Erzbischof Wichhold von Köln, der ihn in Vereinigung mit dem Herzog Johann von Lothringen, zu ihrem Schiedsrichter in ihren Mishelligkeiten ernannte. (l) Daß ihm gleichfalls Kriegserfahrung und Tapferkeit im Felde nicht abgesprochen werden könne, bewährt sich schon dadurch, daß er mit seinem Vater Friedrich in der Schlacht bei Worringen 1288 auf der Seite der Verbündeten gegen den Erzbischof Sigfried von Köln gestritten und den Sieg mit erringen half. (m)

§. 8. Der besagte Johann von Reifferscheid der I. hatte nur zwei Söhne hinterlassen. Einen, Namens Johann der II.; welcher ihm in der Herrschaft Bedburg folgte, und der Andere Heinrich, der nur eine Tochter Namens Anna hinterließ. Johann der II. erzeugte einen Sohn gleichen Namens, Johann der III., der mit seinem Oheim Heinrich, sein gewesener Vormund, über den Besitz von Bedburg in Streit gerieth, welcher aber durch den Dienstag nach Sonntag reminiscere 1330 durch Vermittlung des Grafen Wilhelm von Jülich und Ruprecht von Virneburg ausgestellten Sühne- und Theilungsbrief dahin ausgeglichen worden, daß Heinrich die Burg Bedburg und Hackenbroich, sein Neffe Johann der III. aber die Stadt Bedburg mit dem Gericht und Zoll zu seinem Antheil haben; die Mühle aber, Aecker, Wiesen und Busche unter ihnen gemeinschaftlich sein sollten. (n)

(l) Man sehe hierüber die Urkunde von 1300 bei Brosius loc. cit. parte 1. pag. 52.

(m) Knapp, Regentengeschichte von Cleve, Jülich. 1. Bd. S. 511.

Digitized by Google

Nach dem Absterben des Heinrich von Reifferscheid machte zwar dessen Tochter Anna Ansprüche auf Bedburg; allein durch den von dem Kurfürsten zu Mainz am Tage der Beschneidung Christi 1341 ertheilten Schiedsbrief wurde die Herrschaft Bedburg und Hackenbroich dem Johann von Reifferscheid der III. gegen dieselbe zuerkannt, (o) welcher in Gefolge des auf St. Lucastag 1348 hierüber ausgestellten Lehnsrevers beide Herrschaften vom Erzbischof Walram von Köln zu Lehn empfing (p)

§. 9. Besagter Johann der III. hatte drei Söhne, Namens Reinhard, Heinrich und Ludwig, welche die väterlichen Erbgüter dergestallt unter sich theilten, daß Reinhard Bedburg, Ludwig Hackenbroich und Heinrich Reifferscheid zu ihrem Antheil erhielten. Ludwig hatte gar keine Leibeserben; Heinrich aber hinterließ einen Sohn mit Namen Johann IV. und Reinhard, verehelicht an Maria, Gräfinn von Lohn erzeugte nur eine Tochter, Namens Metza, welche an den Arnold von Güterswick vermählt wurde. Diese wurde zum Vortheil ihres Vetters Johann 1380 mit zwei Tausend alten güldenen Schilden abgegütet. (q)

In dem am 5. März 1384 von Reinhard ausgestellten Lehnsrevers bekennt dieser, daß die Burg Bedburg von Alters ein Lehen und Schloß des Erzstifts Köln gewesen sei, und daß der Erzbischof Friderich ihm 2000 Florin hergegeben, um das Schloß Bedburg von dem Herzoge von Brabant, welcher solches für eine gleiche Summe pfandweise besaß, wieder einzulösen.

„Dat is zu wissen also, dat ich Reinart Herr zu „Reifferscheid vurß, vur mich, ind alle mine Erven

(n) Haas, am angeführten Orte §. 15 in den Urkunden Nro. 4.
(o) Haas, §. 16 in den Urkunden No. 5.
(p) Haas, §. 17 in den Urkunden No. 6.
(q) Runde am angeführten Orte, Seite 13. Instruktion des Erzbischofs Ernest von Köln an seine Räthe für den Erzherzog Albert bei Thummermuth 2. Centurie der Urkunden. S. 10.

Digitized by Google

„ind Nakomelinge die vurß. Schloſſ ind Burgh zu „Beedebur mit ihren Vurburgen, ind ouch die Statt „zu Beedbur mit Muyren, Graven ind allen Begrif„fen, ind Veſteningen der Burg, Verbrucge, ind Steide „vurß, die um daran ſint, of namails daran gemachet, „ind begriffen werdent, mit der Meulen; ind ouch mit „deme Hoyve alda, darin gehuerende ſint dry Hoyven „Artlandes mit Buſchchen, Weeſen, Beenden, Viſſche„reyen, Waſſern ind Weyden, ind allen yren Zube„hueren nyet uyſchgeſcheiden, dan aleyne dat Vurſtet„ghen, ind Vryheit, dat genant iſt Kedingen, dat Leen „iſt des Lantz von Brabant, minſſ vurß. Herren van „Colne, ſynre Nakomelingen, ind Geſtichz Leen, ind vry „losledich, ind offen Schloſſe van núwes gemachet „han.“ (r)

§. 10. Letzt beſagter Johann von Reifferſcheid IV. hatte zur erſten Gemahlinn Richardis von Bolland, und zur zweiten Jutta oder Judith von Culenburg. Von dieſer ſtammt die Salm-Reifferſcheidiſche Linie ab. In der erſten Ehe erzeugte derſelbe eine Tochter Namens Metza oder Mechtildis, welche im Jahre 1403 mit dem Grafen Wilhelm dem I. von Limburg vermählt worden. (s) In der hiebei ſelbigen Jahrs vor St. Markustag geſchloſſenen Eheberedung verſprach Johann von Reifferſcheid ſeiner gemeldeten Tochter eine jährliche Abnutzung von zwei hundert rheiniſchen Gulden; und für den Fall, daß Wilhelm und Mechtild männliche Erben gewinnen würden, verſicherte er ihnen die Erbfolge in dem Schloß Bedburg und Hackenbroich. (t)

Dieſer Fall muß ſich wirklich ereignet haben, und Graf Wilhelm von Limburg in Gefolge dieſer Eheberedung zum Beſitz der Herrſchaft Bedburg gelangt ſein; denn in einer

(r) Haas, loc. cit. in den Urkunden No. 8.
(s) Runde am angeführten Orte. Seite 15.
(t) Cremer, akademiſche Beiträge. 2. Band in den Urkunden Seite 163. No. 32.

Digitized by Google

Urkunde vom 24. Januar 1420, (u) worin besagter Graf ein Malter Roggen zu dem Catharinen Altar zu Greverode gestiftet hat, hat derselbe schon den Titel eines Herrn von Bedburg angenommen.

§. 11. Indessen ist die Sache doch nicht ohne Widerspruch hergegangen; denn Johann von Reifferscheid IV. hatte von seiner zweiten Gemahlinn Judith von Culenburg noch einen Sohn gleichen Namens (Johann der V.) hinterlassen, der ihm, nach dessen im Jahre 1418 erfolgten Absterben in Gefolge der Ehepakten seiner Tochter ersterer Ehe, in den Herrschaften Reifferscheid und Dick gefolgt ist. Da zwischen diesem und dem Grafen Wilhelm von Limburg über die, zu dem elterlichen Nachlaß gehörigen Güter sich Streit erhob, erwählten beide Theile zu ihren Schiedsrichtern ihre gemeinschaftlichen Lehnsherren, den Herzog Reinhold von Jülich und den Erzbischof Dieterich von Köln.

In Gefolge dessen wurden durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Herzogs von Jülich vom 3. September 1422 die Herrschaften Bedburg und Hackenbroich dem Grafen Wilhelm von Limburg, seiner Gemahlinn und Erben auf ewig versichert; dahingegen die Herrschaften Reifferscheid und Dick, wie auch das Gut Hochkirchen dem jungen Herrn Johann von Reifferscheid zugesprochen.

In diesem Laudo heißt es:

„In dem ersten soellen die vorgle Wilhelm Greve „tot Limburg, Mechelt sine eheliche Haußfrau, und „haere Erven thue ewigen Tagen to, rastelich und „fredelick vane der Frauen vane Rifferscheid, hoeren „Sonnen Furß. und hoeren Erven blieven sitten in den „Schlotten, Landen und Herrlichkeiten vane Bedbur, „und vane Hackenbroich), unde vort mit allen hoeren „Thobehoeren, nit davon ausgeschieden. Desgleichen „sollen Fraue Jutta vane Kuhlenburg, Fraue tot

(u) Cremer, akademische Beiträge. 2. Band. Seite 61. Man sehe jedoch Haas am angeführten Orte §. 25 u. folgende.

Digitized by Google

„Rifferscheidt, unde der Diecke, Johann hoeren Son „vorß ꝛc.“ und hoeren Erven blieven sitten in den „Schlotten, Landen und Herrlichkeiten vane Riffer„scheid und der Diecke; an den Gueden tot Hoenkirchen, „dat tot dee Herrlichkeit vane Rifferscheidt vorß. ge„höret ist, mit allen Leenen, Inngeldens und Uytgel„dens, unde vort anderen hoeren Thobehoeren nit dar„uitgeschieden.“

Der Schiedsspruch des Erzbischofs Dieterichs von Köln vom 31. März 1428 entscheidet noch insbesondere, daß das Gut zu Hoenkirchen zu Bedburg bleiben solle. (v)

§. 12. Der gemeldete Graf Wilhelm von Limburg erzeugte mit seiner Gemahlinn Mechtilde eine einzige Tochter, Namens Margaretha, welche in der Folge an Gumbrecht der I. Herrn zu Neuenar und zu Alpen, Erbvogt zu Köln vermählt worden. In ihren Ehepakten, welche Samstag nach Philippi und Jacobi 1425 errichtet worden, ward festgesetzt, daß die Herrlichkeit Bedburg nach Graf Wilhelms und seiner Gemahlinn Tode, an Graf Gumbrecht und seine Gemahlinn fallen sollte. Graf Wilhelm von Limburg erzeugte außer seiner Tochter Margaretha keine Kinder mehr, daher er noch bei seinen Lebzeiten im Jahre 1442 die Grafschaft Limburg an seinen Tochtermann, den Grafen Gumbrecht übergeben hat, welches aber zu vielen Mißhelligkeiten unter seinen übrigen Anverwandten Veranlassung gegeben hat. Wilhelm starb im Jahre 1449. (w)

§. 13. Besagter Graf Gumbrecht I. Herr zu Bedburg zeugte mit seiner Gemalinn zwei Söhne, Friederich und Wilhelm der I., welche die Hauptstifter des gräflich Neuenarischen Hauses geworden sind. Wilhelm ward 1487 mit Walburga, Gräfinn von Manderscheid, vermählt, und erhielt in der elterlichen Theilung die Herrschaft Bedburg. (x)

(v) Runde loc. cit. in den Urkunden Nro 12 und 13. Thummermuth l. c. 2te Centurie der Urkunden Seite 10.
(w) Runde loc. cit. Seite 22.
(x) Runde loc. cit. Seite 23.

Digitized by Google

Derselbe war als Abgesandter des Kurfürsten von Köln im Lager des Kaisers Karl des V., als der seiner Lande entsetzte Herzog Wilhelm von Jülich von diesem wieder zu Gnaden aufgenommen wurde. (y)

§. 14. Graf Wilhelm der I. hinterließ bei seinem Absterben 1498 zwei Söhne, Hermann, nachheriger Domprobst zu Köln, und Wilhelm der II., der ihm in der Herrschaft Bedburg folgte.

Graf Hermann war einer der größten Staatsmänner und Gelehrten seiner Zeit. Er stand mit dem berühmten Erasmus Rotterdamensis in einem gelehrten Briefwechsel, wie dessen epistola 72, lib. 20 nachweiset. Er starb im Jahre 1530 in dem neun und dreißigsten Jahre seines Alters auf dem Reichstag zu Augsburg, wohin er den Kurfürsten von Köln, Hermann von Wied, seinen Anverwandten, begleitet hatte.

Dessen Leiche wurde von Augsburg auf Köln gebracht, und daselbst in dem Kloster Maria-Garten zur Seite seiner Eltern begraben. (z)

§. 15. Wilhelm der II., Graf zu Neuenar und Moers, und Herr zu Bedburg, erzeugte in seiner Ehe mit der Gräfinn Anna von Wied 1520 den Grafen Hermann, und die durch ihre Schicksale berühmte Gräfinn Walburga. Er ward von dem Minister des Kaisers Karl des V., Cardinal Granvelle, den 11. April 1540 als Gesandter zu den zu Schmalkalden versammelten protestantischen Fürsten geschickt, und verließ das Zeitliche im Jahre 1547. (aa)

Dessen unglückliche Tochter Walburga hatte in erster Ehe den Grafen Philipp Monmoranci von Horn zum Gemahl, der als Chef der brabäntischen Insurgenten, der so-

(y) Teschenmacher annales Juliæ part. 2. pag. 313.

(z) Harzheim Bibliotheca Coloniensis pag. 137, woselbst dessen vielfache gelehrten Schriften angeführt sind.
Auch hält man ihn für einen Mitverfasser der berüchtigten epistolae obscurorum virorum, eine beissende Satire gegen die damaligen kölnischen Theologen.

(aa) Schmidts Geschichte der Deutschen. 12. Theil. S. 207 u. 208.

Digitized by Google

genannten Geusen, durch den Herzog von Alba den 5. Juni 1566 zu Brüssel enthauptet worden, (bb) und heirathete nachher, nach vorheriger vom päbstlichen Stuhle 1468 erhaltenen Dispensation, ihren Vetter den Grafen Adolph von Neuenar, welcher 1589 zu Arnheim mit dem, durch ein Unglück entzündeten Pulverthurn in die Luft flog. (cc)

Dessen Sohn, Graf Hermann, starb als letzter männlicher Nachkomme der Wilhelmischen Linie am 4. Dezember 1578 ohne Leibeserben, mit Hinterlassung seiner Schwester Walburga, Gemahlinn des Grafen Adolphs. (dd)

§. 16. Nach dem Absterben des Grafen Hermann von Neuenar, nahm Graf Adolph von Neuenar, Gemahl der Gräfinn Walburga, da er just auf der Reise in der Nähe von Bedburg war, am 5. Dezember 1578 Besitz von diesem Städtchen, und nahm von den Einwohnern die Huldigung ein. Sein Besitz dauerte aber nur fünf Tage; denn am 11. Dezember nemlichen Jahres erschien der Graf Werner von Salm mit einem zahlreichen Kriegsvolk zu Fuß und zu Pferde vor dem geschlossenen Hauptthor von Bedburg, erzwang sich den Eingang, und nahm das Städtchen und Schloß in Besitz, ohne jedoch von den Einwohnern erhalten zu können, daß sie ihm von neuem die Huldigung leisteten.

Der Graf Adolph suchte gegen diese eigenmächtige Entsetzung Schutz und Hülfe bei seinem Landes- und Lehensherrn, dem Kurfürsten von Köln. Dieses blieb aber ohne besondere Wirkung und Erfolg; bis es ihm endlich durch eigene Kraftanstrengung gelang, eine Anzahl von Kriegsvölkern zusammen zu bringen, womit er das Schloß und

(bb) Strada de bello belgico. Lib. 1. pag. 255.

(cc) Thummermuth loc. cit. 2. Centurie der Urkunden. S. 10.

(dd) Die Grafen von Neuenar waren von dem Erzstift Köln mit dem Erbhofmeister-Amt belehnt, welches nach erloschenem Mannsstamme der Grafen von Neuenar den Grafen von Manderscheid verliehen wurde.
Zimmermann, kölnischer Krumstab schließt die Weiber aus, in den Beilagen No. 4.

Digitized by Google

Städtchen belagerte, und endlich den Grafen Werner von Salm am 7. Juni des folgenden Jahres dahin zwang, ihm das Schloß Bedburg und sich selbst als Gefangenen zu übergeben. (ee)

Graf Adolph ließ den gefangenen Grafen Werner erst auf Moers, und darnach auf Alpen bringen, und lieferte endlich denselben nach Kaiserswerth in die Gewalt des Kurfürsten von Köln aus. Es gelang ihm aber nach einer zehnmonatlichen Gefangenschaft von da durch einen Abtritt zu entfliehen.

§. 17. Der Graf Adolph bliebe im Besitze des Schlosses Bedburg bis zum Ausbruch des kölnischen Krieges. Er war einer der eifrigsten Anhänger der kalviniſchen Lehre, und ließ auf seinem Hofe zu Mechteren vor der Stadt Köln, drei Sonntage nacheinander im Monat Juli 1582 den Einwohnern von Köln, durch einen schlesischen Prediger eine reformirte Predigt halten; der Senat von Köln aber hierüber aufgebracht, ließ die Stadtthore schließen und errichtete eine Batterie, womit der Hof Mechteren beschlossen wurde, wobei der anwesende Graf Adolph selbst in Lebensgefahr gerieth. (ff) Der Erzbischof Gebhard Truchses von Köln trat inzwischen auf dessen Anstiften zur reformirten Religion über, und vermählte sich mit der schönen Gräfinn Agnes von Mansfeld. Hierüber zerfiel er gänzlich mit seinem Domkapitel, und ward endlich vom römischen Stuhle völlig abgesetzt. Das Kapitel wählte an seine Stelle am 23. Mai 1583 den Herzog Ernest von Bayern, der schon früher Bischof von Lüttich, Freisingen und Hildesheim war, zum Erzbischof von Köln. Hierüber entspann sich die blutigste Fehde

(ee) Kunde loc. cit. Seite 25 und folgende.
Instruktion des Kurfürsten Ernest an seine Räthe. Bei Thummermuth 2. Centurie der Urkunden. Seite 10 u. 11.

(ff) Diarium historiæ Truchsianæ durch Gerard Kleinsorge, ein merkwürdiges Manuscript, besonders für die westliche Geschichte. Barre histoire generale d'Allemagne. Tom. IX. pag. 209.

Digitized by Google

zwiſchen den beiden Kurfürſten Gebhard und Erneſt, und ihren Anhängern. Graf Werner von Reifferſcheid trat auf die Seite des Kurfürſten Erneſt und ſeines Domkapitels, und ließ auf deren Auftrag Truppen im Erzſtift Köln anwerben; wurde aber mit ſeinem Kriegsvolke von der Beſatzung von Bonn unter dem Befehl des Karl Truchſes, Bruder des Erzbiſchofs Gebhard, geſchlagen, welcher deſſen in der Nähe gelegenes Schloß Alfter ausplündern und zerſtören ließ. (gg)

Der Graf Adolph von Neuenar aber ergriff die Parthei des Kurfürſten Gebhard, warb ſich ein kleines Heer von Niederländern und Engländern, und rückte damit in das kölniſche Erzſtift ein. Er gab ſeinem Schloſſe Bedburg zum Kommandanten den Martin Schreck von Herzogenbuſch, einen zwar tapfern und unerſchrockenen Mann, der aber im Städtchen Bedburg und in der umliegenden Gegend barbariſch hauſ'te. Die Beſatzung des Schloſſes machte täglich Ausfälle, verlegte die öffentlichen Wege, plünderte die vorübergehenden Reiſenden, warf die Einwohner des Städtchens und die benachbarten Landleute in Feſſeln und ſchleppte weit und breit eine ungeheure Beute zuſammen. Die überlegene Macht des Kurfürſten Erneſt machte endlich dieſem traurigen Spiel ein Ende; denn nachdem derſelbe Bonn am 28. Januar 1584 mit Kapitulation eingenommen, rückten deſſen Kriegsvölker unter dem Befehl ſeines Bruders, des Prinzen Ferdinand von Bayern, vor das Städtchen Bedburg, und nahmen ſolches mit leichter Mühe ein; das Schloß aber machte ihnen mehr zu ſchaffen. Nachdem ſie daſſelbe eine Zeitlang belagert und die Mauern mit ſchwerem Geſchütz zuſammen geſchoſſen hatten, mußte der Kommandant Schreck kapituliren, und ward der Beſatzung freier Abzug mit dem Seitengewehr geſtattet. Die im Schloſſe aufbewahrten großen Schätze wurde den Siegern zur Beute. (hh)

(gg) Ab isselt de bello Coloniensi. Lib. 2. pag. 317.

(hh) Idem lib. 4. pag. 493. Barre loc. cit. Tome 9. pag. 231.

Digitized by Google

Das Jahr dieses Ereignisses giebt folgendes Distichon:
„Hesper Ias nono MartI fVglente sVb VnDas SoLe,
„fVrens baVaro bebber aperta fVit.“

§. 18. Diese kleinen Kriege und Befehdungen führten alle Greuel der Verwüstung nach sich, und waren wegen der grenzenlosen Erbitterung der streitenden Partheien besonders schrecklich für den Bewohner des flachen Landes, gegen den man sich die empörendsten Grausamkeiten erlaubte.

Die ganze Gegend des Niederrheins ward durch die Zügellosigkeit der Streifparthien so unsicher, wie die Wüsten von Arabien, durch welche man nicht anders als in großen Karavannen und unter starker militairischer Begleitung mit einiger Sicherheit reisen konnte. Eine solche Karavanne von mehr als 3000 Reisenden von verschiedenem Stande und Geschlecht zog unter einer Bedeckung von 150 jülichschen Soldaten am 3. Juli 1586 von Bergheim auf Köln; die Besatzung von Bedburg, welche damals aus Lütticheren bestand, erhielt hiervon Nachricht, machte einen Ausfall, erreichte die gemeldete Karavanne bei Junkersdorf, in der Nähe von Köln, tödtete und zerstreute bald die militairische Bedeckung, und richtete unter den wehrlosen Reisenden ein solches Niedermetzeln an, daß über drei hundert Männer und Weiber todt auf dem Platze blieben. Alle ihre Habe und Güter, welche sie mit sich führten, wurden den Räubern zu Theil. Das auffallendste und empörendste bei der Sache war, daß der Kurfürst von Köln und der Herzog von Jülich nicht einmal Feinde waren, und daß dieser schändliche Vorfall von niemand geahndet wurde. (ii)

§. 19. Der Kurfürst Ernest behielt die eroberte Veste Bedburg im Besitze, und belehnte damit den 15. October 1588 den Grafen Werner von Reifferscheid zur Vergeltung der ihm geleisteten treuen Dienste. In der mehr angeführten Instruktion des Kurfürsten Ernest für seine Räthe, wird

(ii) Runde loc. cit. Seite 41 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Digitized by Google

ſogar von ihm der ruhmvollen Erwähnung gethan, daß er acht Schanzen eingenommen hätte. — Er und ſeine Nachkommen blieben im Beſitze der Herrſchaft Bedburg; der Graf Adolph von Neuenar aber gieng in die Dienſte der Staaten von Holland, welche ihm die Statthalterſchaft der Provinz Gelderen anvertrauten. Höchſt tragiſch war das Lebensende dieſes unglücklichen Grafen, denn, als er am 7. Oktober 1589 im Zeughaus zu Arnheim mit Beſichtigung der Kriegsmunition beſchäftigt war, fing plötzlich das Pulver Feuer, das Zeughaus flog in die Luft, und er ward unter deſſen Trümmern begraben. (kk)

§. 20. Deſſen hinterlaſſene Wittwe, die Gräfinn Walburga von Neuenar, ſuchte, geſtützt auf den Schutz der Generalſtaaten der Niederlande, ihre Rechte auf ihre und ihres Gemahls Güter geltend zu machen. Dieſe nahmen ſich ihrer auch nur zu thätig an, indem ſie die armen jülichſchen Bewohner als Geiſſel aufheben und fortführen ließen, ohne daß ſie den beabſichtigten Zweck, der Gräfinn Walburga den Beſitz der Herrſchaft Bedburg zu verſchaffen, erreichen konnten.

Noch fürchterlicher waren die Repreſſalien und Militair-Exekutionen, welche die General-Staaten im Erzſtift Köln zum Vortheil der Gräfinn Walburga und ihrer Erben verübten. Vom Jahre 1594 bis 1608 wütheten die ſtaatiſchen Kriegsvölker im ganzen Erzſtift und in dem dazu gehörigen Veſte Recklinghauſen. Ueberall wurde von ihnen geplündert, Geiſſel aufgehoben und Brandſchatzungen ausgeſchrieben, um die Gräfinn für den Nichtgenuß der Herrſchaft Bedburg und ihrer übrigen Güter zu entſchädigen.

Bedburg ſelbſt erlitt im Jahre 1602 von dieſen Völkern durch Plünderung von Vieh und ſonſtigen Effekten

---

(kk) Ab Isselt loc. cit. in suppl. pag. 506. Barre histoire generale d'Allmagne. Tom IX. pag. 256.

Digitized by Google

einen gemäß der darüber angegebenen Desiignation der Einwohner sich auf 8350 Gulden belaufenden Schaden. (ll)

§. 21. Die Gräfinn Walburga gelangte aber durch Beihülfe des Grafen Moritz von Nassau zum Besitz der Grafschaft Moers, in deren Hauptstadt sie den 26. Mai 1600 ihr verhängnißvolles Leben endete. (mm)

Schon früherhin hatte diese Dame den 18. Oktober 1594 zu Utrecht ein sehr merkwürdiges Testament errichtet, worin sie die Generalstaaten der vereinigten Niederlande zu ihren testamentarischen Exekutoren ernannte. Dieses Testament verdient in Rücksicht der beträchtlichen Landschaften und Gebiete, worüber solches verfügt, und wegen dem Reichthum seiner Vermächtnisse, dem Testament einer Königinn an die Seite gesetzt zu werden.

Unter andern vermachte sie:

1) Dem Fürsten Mauritz von Oranien und Nassau die Grafschaft (jetziges Fürstenthum) Moers.
2) Dem Grafen Adolph von Bentheim, die Herrschaft Bedburg, die Herrschaften Garsdorf und Roesberg, den Zoll zu Linz, alle ihre kölnischen Lehen und ihre Güter im Jülichschen.
3) An Georg Gerhard, Grafen von Solms, die Grafschaft Horn, die Herrlichkeiten Werdt, Wissen, Kortessom, Bocholt und die Vogtei von Thorn, die Pfandschaften der Aemter Kessel und Krichenbeck. Ferner alle ihre Lehngüter von Brabant, Geldern und Lüttich.
4) Dem Freiherrn von Milendonk, den brabäntischen Landzoll. (nn)

§. 22. Graf Werner von Salm Reifferscheid und seine Nachfolger blieben, wie gesagt, im Besitze der Herrlichkeit

(ll) Verzeichniß des, durch die von den Generalstaaten angestellte neuanarische Exekution, dem Erzstift Köln zugefügten Schadens. Bei Haas loc. cit. in den Beilagen No. 38.

(mm) Teschenmacher loc. cit. parte 2. pag. 346.

(nn) Kunde am angeführten Orte. Seite 45 und Seite 86 in den Urkunden.

Digitized by Google

Bedburg, und ſtarb im Jahre 1629. Ihm folgte ſein Sohn Ernſt Friederich, und des Letzteren Söhne Erich, Adolph und Erneſt Salentin theilten ſich in zwei noch blühenden Linien. Erſterer erhielt Bedburg und Reifferſcheid, und der Andere Dick und Hackenbroich zu ſeinem Antheil. Beide Linien wurden in den neueren Zeiten in den Fürſtenſtand erhoben.

Unter dem Grafen Erich Adolph wütheten die franzöſiſch-heſſiſchen Heere in den erzſtiftskölniſchen und jülichſchen Landen. Im Monat Januar 1642 ward das Städtchen Bedburg von den vereinigten franzöſiſchen und heſſen-weimariſchen Kriegsvölkern belagert. Der Graf hatte ſich auf Köln geflüchtet, wurde aber von den feindlichen Truppen eingeholt und gefangen genommen; und ungeachtet das Schloß gleich darauf mittelſt Kapitulation an die Feinde übergeben wurde, waren dieſe doch ſo barbariſch, das Städtchen anzuzünden, und nebſt der Kirche und dem Kloſter in Aſche zu legen. (oo)

Dieſes traurige Ereigniß geſchah aber nicht ohne alle Veranlaſſung. Der Graf von Salm hatte nemlich den commandirenden General der verbündeten heſſen-weimariſchen Truppen, Tupadel auf ſein Schloß aufgenommen, woſelbſt zwei hundert Bauern in Beſatzung lagen; und als dieſe dem General bei deſſen Einzug militairiſche Ehrenbezeugungen machen wollten, und Salve gaben, erſchoſſen ſie demſelben ſein Pferd unter dem Leibe, ſchoſſen deſſen Gemahlinn dreimal durch die Kutſche, und auch einige ſeiner Leute fielen todt zur Erde nieder. Dieſes konnte wohl nicht anders als Veranlaſſung zu ſtarken Beſchwerden von Seiten des Generals geben; die man aber damit zu entſchuldigen ſuchte, daß die Bauern meiſtentheils beſoffen geweſen, und die Thäter nicht auszumitteln wären.

Nicht lange darnach ſchickte dieſer General einen Trompeter nach Köln, welcher auf dem Rückweg nicht weit vom Thore von drei Einwohnern angegriffen und geplündert

(oo) Aus einem Bedburger Manuſcript.

Digitized by Google

wurde; die Ortsobrigkeit aber zog solche zur Verantwortung, und ließ dem Trompeter alles Abgenommene wieder obrück erstatten.

Allgemein war übrigens die Klage im kölnischen und jülichschen Lande über die harten Bedrückungen der hessen-weimarischen Truppen, welche das Land mit Raub und Brandschatzungen verheerten. Ueber 12000 Pferde wurden dem armen Landmann weggenommen; und alle Beute ward nach Wesel geführt, wohin auch unter andern der im Schlosse zu Bedburg in einem Gewölbe vorgefundene Schatz auf zwei Wagen fortgebracht wurde. (pp)

Noch hin und wieder finden sich in dem Kreise Bergheim Spuren von den, von den hessen-weimarischen Truppen erlittenen Grausamkeiten und Verheerungen: So ist z. B. auf dem Kirchhof zu Kerpen noch ein Kreuz mit der Inschrift vorhanden: „1642 den 24. März ist Dierich Jairen von den Hessen erschossen worden." Der alte achtzigjährige Prior Bernard von Bottenbroich flüchtete, um der Wuth der Hessen zu entgehen, auf Köln, wo derselbe den 22. Mai 1642 im Elend starb. Das Vikarie-Gebäude zu Hemmersbach, so wie die bei Bedburg gelegenen Burghäuser Kahrweyer und Schirkenhof wurden gleichfalls durch die Hessen in Asche gelegt. Das nemliche Schicksal erlitt das Dorf Brüggen von ihnen im nemlichen Jahre, bei der Belagerung von Lechenich.

§. 23. Das Städtchen Bedburg wurde hernach im Monat Oktober von den kaiserlichen und bayerischen Truppen durch Akkord wieder eingenommen, (qq) und genoß nur der Ruhe bis zum Jahre 1673, wo solches am 22. Okt. von den vereinigten holländischen und spanischen Kriegsvölkern erobert, und mit dem Schlosse eingeäschert worden ist. (rr) Das Schloß wurde in der Folge wieder aufgebauet, aber fast ein Drittheil des Städtchens blieb

(pp) Johann Ludwig Godfrid, historische Chronik. 2. Theil, S. 825. Math. Merian, Topographie Westphaliæ. Seite 10.

(qq) Godfrid, historische Chronik. 2. Theil 4tes Buch. S. 825 u. 826.

(rr) Aus einem Manuscript von Bedburg.

Digitized by Google

bis auf unsere jetzigen Zeiten zerstört, in Ruinen liegen. Der Wiederaufbau der jetzigen Pfarrkirche aber geschah im Jahre 1648, und wurde solche den 15. Juli 1699 von dem erzstiftischen Weihbischof Herrn Godfried Udalrich von Lammargoel, Bischof von Nicopolis, eingeweiht.

Der letzte Besitzer der Herrschaft Bedburg war der Graf Franz Wilhelm von Salm Reifferscheid, dermaliger Fürst von Salm Krautheim, der dieses letztere ehemalige mainzische Amt nebst noch ein Paar andern Aemtern zur Entschädigung für seinen Verlust von Reifferscheid und Bedburg erhalten hat.

Im Anfange des Monats Oktober 1794 ward das Städtchen Bedburg bei dem Einrücken der französischen Armeen in Besitz genommen, und in der Folge dem Ruhrdepartement einverleibt, bis zum Jahre 1814 im Monat Januar, wo bei dem Anzug der siegreichen Alliirten die Franzosen solches zu räumen sich genöthigt fanden.

Das Dorf und Kloster Frauweiler.

§. 24. Das Kloster Frauweiler ist im Jahre 1488 ursprünglich für Nonnen gestiftet worden; als diese aber alle, außer einer einzigen, Namens Assuera, ausgestorben waren, ist dieses Kloster im Jahre 1625 von dem kölnischen Erzbischof Ferdinand den Augustiner-Mönchen überwiesen worden. Durch das französische Suppressions-Dekret vom Jahre 1802 wurde solches gleich anderen geistlichen Korporationen aufgehoben; die Klostergebäulichkeiten aber in der Folge den zum Veteranenlager gehörigen französischen Invaliden zur Wohnung angewiesen; die Kirche hingegen ward als ein Hilfsbethaus der katholischen Succursalkirche zu Auenheim beibehalten. (ss)

§. 25. Zum Schluß muß ich noch der Hinrichtung eines sogenannten Ketzers aus der Herrschaft Bedburg Erwähnung thun. Peter von Fliesteden, von seinem Geburtsort Fliesteden also genannt, ward von dem Inquisitions-

(ss) Aus einem Bedburger Manuscript.

Digitized by Google

gerichte zu Köln als ein Anhänger der neuen lutherischen Lehre und Ketzer verfolgt; und nachdem derselbe mit seinem Freunde Adolph Klarenbach die Folter ausgestanden, zum Feuertode verurtheilt. Das Urtheil wurde den 29. Sept. 1529 zu Melaten, der Richtstätte von Köln, vollzogen. Peter wurde zuvor mit einer Kette an einem Pfahle erdrosselt, dem Klarenbach aber wurde ein Sack mit Pulver um den Hals gebunden, worauf beide den Flammen übergeben wurden. Sie starben beide mit vieler Standhaftigkeit als Opfer ihrer religiösen Schwärmereien und des Fanatismus des damaligen Zeitalters. (tt)

II. Abtheilung.

Geschichte der Stadt und des Amts Bergheim.

§. 1. Zu dem ehemaligen jülichschen Amt Bergheim gehörten außer dem Städtchen Bergheim, die Dörfer Bergheimerdorf, Ziverich, Wiedenfeld, das Kloster Bethlehem, Esch, Angelsdorf, Tollhausen, Desdorf, Elsdorf, Oberembt, Niederembt, Ahe, Heppendorf, Stammlen, Widdendorf, Berrendorf, Grouven, Wüllenrath, Thorr und Giesendorf.

Ferner aus dem jetzigen Landkreis Köln die Dörfer Stommelen, Ingendorf, Pulheim, Sinteren, Mansteten, Geien, Efferen, Stotzheim, Fischenich, und endlich Dormagen, dermalen zum Kreise Neuß gehörig.

Nach der alten jülichschen Steuermatrikel enthielt das Amt an steuerbarem Lande

in der ersten Klasse	4600	Morgen.
in der zweiten Klasse.	7195	„
in der dritten Klasse	2000	„
und das Städtchen Bergheim in der zweiten Klasse	676	„
Zusammen . . .	14,471	Morgen.

(tt) von Mering, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen kur- und stadt-kölnischen Verfassung. Köln 1830. Seite 89 und folgende.

Digitized by Google

§. 2. **Ob das Städtchen Bergheim, oder das gleich dabei liegende Dorf Ziverich das ehemalige römische Tiberiacum sei, ist zweifelhaft;** gewöhnlich aber wird wegen der großen Aehnlichkeit des Namens Ziverich dafür gehalten. Bergheim war bis zur Okkupation der Franzosen der Hauptort des Dekanats, oder der Christianität Bergheim, wozu 120 Pfarrkirchen gehörten. Im Jahre 881 ward Bergheim und die umliegende Gegend durch die Normänner, diese furchtbaren Eroberer des Nordens, verwüstet und zerstört, wobei der heilige Egilhardus, Abt des Klosters Cornelimünster bei Aachen, den 8. Juli in der Gegend von Bergheimerdorf ermordet wurde. Früherhin bestand eine zur Verehrung dieses Heiligen geweihete Kapelle in dem angrenzenden Walde bei Bolendorf, welche aber jetzt nicht mehr vorhanden ist. (a)

§. 3. In den ältern Zeiten war Bergheim eine eigene Dinastie, deren Gebiet bis in die damals noch nicht mit Mauern geschlossenen Vorstädte von Köln sich erstreckte.

Von Godfried, Herrn zu Bergheim, Sohn des Grafen Wilhelm des I. von Jülich, geschieht Erwähnung in dem Stiftungsbrief des Klosters Caecilia zu Köln vom Jahre 962. (b)

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein belehnte den Grafen Wilhelm den VI. von Jülich mit der Vogtei von Bergheim und mehreren Aemtern und Herrschaften, nebst der Waldgrafschaft (der Villen), gemäß dem am 16. März 1230 hierüber ertheilten Lehnsrevers. (c)

Walram, Herr zu Bergheim, Bruder des Grafen Wilhelm von Jülich, hatte die Mathilde, Tochter des Konrads von Müllenmark, zur Gemahlinn, welcher er in einer Urkunde, datirt feria tertia vor Christi Himmelfahrt 1253, hundert Denarien kölnischer Mark jährlicher Einkünfte zur

(a) Gelenius de Magnitudine urbis Coloniensis pag. 692.
Bucelinus germania sacra. Tom. 2. pag. 167.
Mabillon in annalibus benedictinis. Tom. 3. pag. 260.
(b) Brosii annales et Montium parte 1. pag. 3.
(c) Tölner in Codice diplom palatino. cap. 82. pag. 69.

Digitized by Google

Gegengabe der Aussteuer bestimmte. Dessen Sohn, gleichen Namens, wurde in der Schlacht bei Worringen im Jahre 1288 von den Brabántern gefangen genommen.

Beide Brüder, Walram von Bergheim und Wilhelm von Jülich, verbürgten sich in einer Urkunde 1253 ausgestellt am Dienstag nach Látare im Monat März, für den Grafen Heinrich von Luxemburg. (d)

Besagter Walram verzichtete in einer Urkunde, ausgestellt im Monat Mai 1260, zu Gunsten des Kapitels zu Kerpen, auf den ihm im Gebiete von Kerpen zustehenden Novalzehnten. (e)

§. 4. Graf Gerard von Jülich hatte drei Söhne, Wilhelm der II., Graf von Jülich, Walram, Erzbischof von Köln, und Godfrid, Herr zu Bergheim. Dieser war im Jahre 1333 mit vielen andern Fürsten und Herren im Gefolge seines Bruders des Erzbischofs Wallram bei dessen feierlichen Eintritt in Köln. (f) Er starb kinderlos im Jahre

(d) Brosius loc. cit. pag. 35.
universis præsentem litteram visuris, walramus frater comitis Juliacensis, notum esse volumus, quod cum questio verteretur inter nos ex une parte, et capitulum ecclesiæ, carpensis ex altero, super decimis novalium ipsius ecclesiæ, sitorum infra territorium villæ carpensis, nos in remedium animarum nostræ, et parentum nostrorum, accedente etiam consensu uxoris nostræ methildis, quid quid juris habuimus, vel habere nitebamur in dictis decimis, renunciavimus et effestucavimus, dantes ecclesiæ prænominatæ liberam facultatem extirpandi nemora sua infra territorium supradictum, et novalia faciendi secundum omnem suam voluntatem. actum et datum anno Dni 1260. mense majo.

(e) Aus dem Kerpener Kapitelsarchiv.
Reinard Abt von Kornelimünster verkaufte durch eine Urkunde, erlassen im Monat Dezember 1280, seine Güter in der Pfarrei Niederembt (Nierhembeke) zur Wiedereinlöse der Höfe zu Bergheim und Außem, welche verpfändet waren. Mireus opera diplomatica. Tom. 2. pag. 1007.

(f) Brosius loc. cit. pag. 78.

Digitized by Google

1336, und ließ seinem Bruder, Grafen Wilhelm von Jülich, die Herrschaft Bergheim zur Erbfolge. (g)

§. 5. Einige Jahre nachher geschieht Meldung von einem Fräulein Jolenta von Bergheim, Gemahlinn des Grafen Encho von Lyningen, welche an ihren Vetter, den Markgrafen Wilhelm von Jülich, die von ihrem Großvater Theodorich, Grafen von Cleve, und Herrn zu Kervenheim ererbten Güter, bestehend in dem Schlosse und der Herrschaft Oyde, der Vogtei zu Kempen und ihren Gütern zu Ahrweiler, Honnef und Hunfrode käuflich überließ; und Graf Wilhelm von Jülich trat in Gefolge eines Kaufakts, datirt vigilia epiphaniæ domini 1349, diese Güter an seinen Bruder, den Erzbischof Walram von Köln, für zwanzig tausend Güldenschilde wieder ab. (h)

§. 6. Die Aemter Bergheim und Caster nebst den übrigen Städten und Vogteien des jülichschen Landes gehörten in frühern Zeiten dem Grafen von Heinsberg zum vierten Theile. Johann II. von Heinsberg trat an seinen Sohn, Graf Wilhelm der I. von Blankenheim, dieses Viertel am Herzogthum Jülich ab. Die hierüber am 15. Juni 1433 ausgestellte Urkunde, findet sich bei Cremer, akademische Beiträge zur jülich- und bergischen Geschichte, 1. Theil in den Urkunden, Seite 103.

Unter dem Herzog Gerard von Jülich ward dieser vierte Theil durch eine Reunionsurkunde, erlassen vom Kaiser Friedrich IV., den 9. März 1469 mit dem Herzogthum Jülich wieder vereinigt. (i)

§. 7. Nach der blutigen Fehde zwischen dem Erzbischof Robert von Köln und Hermann Landgraf von Hessen, als Administrator dieses Erzstifts, ward unter Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Jülich, zu Bergheim im Jahre 1477, eine Zusammenkunft gehalten, und durch einen am 26. Juli

(g) Brosius loc. cit. pag. 82.

(h) Materialien zur Statistik des niederrheinisch-westphälischen Kreises. 2. Theil. Seite 572.

(i) Cremer, am angeführten Orte. Seite 125.

Digitized by Google

nemlichen Jahrs unter ihnen geschlossenen Vergleich festgestellt, daß der Erzbischof Robert seine Stelle resigniren, und das ganze Erzstift Köln an den Administrator Landgraf Hermann abtreten; dagegen aber das Amt und die Stadt Lechenich, so wie auch das Haus Heimerzheim mit allen Einkünften und Abnutzungen zum Betrag von 4000 oberländischen rheinischen Gulden, und auch Zollfreiheit aller seiner Lebensbedürfnisse als eine lebenslängliche Kompetenz behalten sollte. Dieser Friedensvertrag ist aber ohne Erfolg geblieben; und es wurde über die Resignation des Erzbischofs Robert am 6. Juli 1478 ein neuer Vergleich geschlossen. (k)

§. 8. In dem Feldzuge des Kaisers Karl V. gegen den Herzog Wilhelm von Jülich im Jahre 1543 wurden die Städtchen Bergheim und Caster von den kaiserlichen Kriegsvölkern angezündet und eingeäschert. (l)

Im Jahre 1598 grassirte die Pest zu Bergheim und in der umliegenden Gegend mit solcher Heftigkeit, daß täglich im Kirchspiel Bergheim 12 bis 18 Leichen zur Erde bestattet wurden. (m)

Im Jahre 1642 und 1643 hielten die vereinigten französischen und hessen-weimarischen Kriegsvölker das Städtchen Bergheim besetzt, welche nach der gegen den kurkölnischen General Lamboy im Januar 1642 bei Kempen gewonnenen Schlacht das niedre Erzstift Köln und die angrenzenden jülichscher Aemter einnahmen und mit Raub und Brand fürchterlich verheerten. (n)

Die Besitzer des Hauses Laach waren von den Herzogen von Jülich mit dem Aachener Thor von Bergheim, dem

(k) Schotti, Sammlung der Gesetze des Erzstifts Köln. 1. Bd. No. 5. Seite 19.

(l) Aus einem Manuscript des Hauses Frentz.

(m) Alkert, Bethlemer Stern. 1760. Seite 18.

(n) Merian Topographia Westphaliæ. Seite 10.
Barre histoire generale d'Allemagne. Tome IX. pag. 752.

Digitized by Google

sogenannten Pfortenlehn, und mit der Fischerei auf dem Erftfluß von Bergheim an, bis an die Eschermühle belehnt. (o)

Das Pfarrdorf Bergheimerdorf.

§. 9. Das an Bergheim fest angrenzende Bergheimerdorf enthält die Pfarrkirche dieses Städtchens, welche durch ein vom Pabst Alexander den 3. Dezember 1509 erlassene Bulle der Abtei Kornelimünster inkorporirt und mit derselben unirt worden ist. In dieser Bulle werden die jährlichen Einkünfte der Pfarrei Bergheimerdorf auf 4 Mark feinen Silbers angegeben.

Der gemeldete Abt von Kornelimünster hatte als Lehns- und Grundherr eine eigene Mannkammer zu Oberaussem, und besaß in dieser Eigenschaft ansehnliche Rechte über die Dörfer: Bergheimerdorf, Ichendorf, Wiedenfeld, Oberaussem, Niederaussem und Glessen, die in einem am 13. Okt. 1569 zwischen dem Herzog von Jülich und dem Abt von Kornelimünster geschlossenen Vergleich näher und ausführlich bestimmt sind. Gemäß dem Artikel 2 dieses Vergleichs mußten die drei Dörfer: Bergheimerdorf, Ichendorf und Wiedenfeld jedem neugewählten Abt von Kornelimünster 100 Goldgülden zur Anschaffung einer neuen Chorkappe entrichten.

Bei der im Jahre 1642 stattgehabten Verwüstung des Kreises durch die hessen-weimarischen Truppen, wurden die Kirchengeräthe der Pfarrkirche zu Bergheimerdorf geplündert, und der damalige gelehrte Pfarrer Winand Zephenius ward gezwungen, seine Zuflucht auf Köln zu nehmen, woselbst derselbe bei dem Montaner Gymnasium eine Lehrstelle antrat. (p) Die von ihm verfaßten gelehrten Werke, polemischen Inhalts, finden sich verzeichnet bei Harzheim bibliotheca Coloniensis. Seite 320.

Eine ähnliche harte Behandlung erlitt Bergheimerdorf durch die Franzosen, welche, nachdem sich der Pfalzgraf

(o) Laut Archivalnachrichten.

(p) Aus dem Kirchenarchiv zu Bergheimerdorf.

Digitized by Google

Philipp Wilhelm, mit den Kaiserlichen und ihren Alliirten gegen Frankreich verbunden, in das jülichsche Land einfielen, und hiebei am 10. Juli 1677 in diesem Dorfe fünf Häuser abbrannten. (q)

Historische Merkwürdigkeiten der übrigen Ortschaften des Amtes Bergheim.

A. Das Kloster Bethlehem.

§. 10. Zur Erbauung des eine halbe Stunde von Bergheim gelegenen Franziskaner-Klosters Bethlehem ist den 25. März 1648 durch den zeitlichen Amtmann von Bergheim, Hermann von Häupter, Namens des Herzogs Wilhelm von Jülich in Gegenwart der französischen Herzoginn Maria von Rohan Chevreuse, welche auf dem Schloß zu Kerpen ihre Residenz hatte, der Grundstein gelegt worden.

Früherhin bestanden auf der Stelle, wo das Kloster Bethlehem gebaut worden, eine, von dem frommen Förster Jacob Kremer von Bergheim in Holz errichtete Kapelle, welche im Jahre 1608 wieder von Neuem in Stein aufgebauet worden. Die Franziskaner erwirkten sich die Erlaubniß, an dieser Stelle ein Kloster zu erbauen, und erhielten hierüber die Consenzbriefe vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm den 22. April 1637, und von dem Erzbischof Ferdinand von Köln den 14. Mai nemlichen Jahres. Der Klosterbau ist aber erst 1655 ganz vollendet worden. Die neue Kirche ward 1661 zu bauen angefangen und erhielt erst das folgende Jahr ihre Vollendung. (r)

B. Pfarrdorf Esch.

§. 11. Das Dorf Esch war in den älteren Zeiten die gewöhnliche Residenz des Pfalzgrafen Hezilo oder Heinrichs. Dessen Schwägerinn, die berühmte Mathilde, Gemahlinn des Pfalzgrafen Ezo, Stifterinn des Klosters Brauweiler,

(q) Aus einem Manuscript.
(r) Alkert, Bethlehemer Stern. Seite 15 und 16.

Digitized by Google

ſtarb zu Eſch den 4. November 1025, als ſie ihrem Schwager Hezilo daſelbſt einen Beſuch gemacht hatte. Ihre Leiche wurde nach Brauweiler hingebracht, und in der Kapelle daſelbſt begraben. (s)

Des Pfalzgrafen Hezilo Sohn, Pfalzgraf Heinrich, Herr zu Laach, hatte zur Gemahlinn Adelheid, Tochter des Grafen Otto von Weimar, Wittwe von Albert von Ballenſtadt. Siegreich führte er einen Theil des Heeres des Kaiſers Heinrich IV. gegen die Sachſen in der Schlacht an der Elſter 1080 an. Er ſtiftete die Abtei Laach 1093 und ſtarb kinderlos 1095. (t)

C. Die Pfarrdörfer Oberembt und Niederembt.

§. 12. Das Dorf Embt iſt zu den Zeiten des Kaiſers Heinrich und des Erzbiſchofs Adolph von Köln von dem Abt Gerard von Pruim angekauft, und der Herzog Heinrich von Limburg damit belehnt worden.

„prætera sciendum est, eundem abbatem gerardum illustri viro H. Duci de Limburg allodium quoddam, quod ambele appellatur, pro magna pecuniæ summa emisse et præfato duci, et suis heredibus idem allodium in feodum contulisse.“ (v)

Erzbiſchof Sigewin von Köln bewilligte 1080 der Abtei St. Ponteleon zu Köln den Zehnten zu Niederembt, und beſtimmte für den Unterhalt der Pfarre eine Hube Landes (mansum) mit dem Zehnten von acht Huben, (w) und der Erzbiſchof Konrad vereinigte im Monat Juni 1246 die Kirche vom Embe und Elisdorf mit der beſagten Abtei; (x)

(s) Riſtelhueber, hiſtoriſche Beſchreibung des Arbeitshauſes zu Brauweiler. Seite 14.

(t) Meyeus historia Trevirensis. pag. 271. Putter, Handbuch der Reichshiſtorie. Seite 212. Schmidt, Geſchichte der Deutſchen. 5. Band. Seite 145.

(v) Cæsarius Heisterbachensis apud Hontheim subsidia Diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 660. Nro. 89. §. 2.

(w) Cremer, am angeführten Orte. 2. Theil in den Urkunden. Seite 207.

(x) Daſelbſt Seite 260.

Digitized by Google

daher auch diese Abtei das Präsentationsrecht zur Pastorat von Niederembt besaß, wobei solche durch ein Erkenntniß des Geheimerathes zu Düsseldorf vom 20. Febr. 1721 gehandhabt worden ist. (y)

D. Das Pfarrdorf Heppendorf.

§. 13. Gerard Ritter von Heppendorf ward seiner großen Verdienste wegen 1169 von dem Erzbischof Philipp von Köln mit der Vogtei der Stadt Köln als Erblehn belehnt, und seine männliche Nachkommenschaft bekleidete ruhmvoll diese Stelle mehr als hundert Jahre. (z)

Heppendorf hat annebst zwei berühmte Rechtsgelehrten aufzuweisen, welche in dieser Gemeinde geboren sind:

1) Franz Alef, geboren den 27. August 1695, ward 1733 vom Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz als ordentlicher Lehrer der Pandekten und des peinlichen Rechts auf der Universität zu Heidelberg angestellt. Er versah zweimal die Stelle eines rector magnificus dieser Universität in den Jahren 1745 und 1761. Während seines ersten Rectorats hatte er das Glück, im Namen der Universität eine lateinische Anrede an die damals sich zu Heidelberg aufhaltende Kaiserinn Maria Theresia zu halten, welche ihm dieselbe in der nemlichen Sprache mit den gnädigsten Ausdrücken auf der Stelle beantwortete. Er starb den 27. Mai 1763.

Seine Schriften sind hauptsächlich Dissertationen, welche zum Theil unter dem Titel: francisci Alef dies academici zu Heidelberg 1753 herausgekommen sind.

2) Johann Joseph Alef, ein Bruder des Vorigen, geboren zu Heppendorf den 9. März 1699. Er stand einige Zeit als fürstlich deutschmeisterischer Hofrath zu Bonn, kam

(y) Hedderich de Parochiis in germania, præcipue in Ducatibus Juliæ et Montium. pag. 6 it 12.

(z) Apologia des Erzstifts Köln. pag. 5. Hamm respublica ubis-agrippinensis pag. 60. Beiträge zur vaterländischen Geschichte im Beiblatt der kölnischen Zeitung Nro. 7. 8ten April 1832.

Digitized by Google

nachher als Oberappellationsrath in kurpfälzische Dienste, und ward endlich öffentlicher Lehrer des Natur- und Völkerrechts und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit zu Heidelberg. Er starb den 14. Januar 1754. Dessen Schriften sind: 1) Decisiones præcipuarum contraversiarum Juris 1743; und 2) de Judice Romanorum imperatoris 1748. (aa)

§. 14. Das Burghaus Schlenderhahn, in älteren Urkunden Schlenderhagen genannt, der freiherrlichen Familie von Frentz zugehörig.

Die Herren Naitz von Frentz gehören unter die 15 römischen Geschlechter, welche nach Angabe der stadtkölnischen Chronik der römische Kaiser Trajan im Jahre 48 der christlichen Zeitrechnung zur Anpflanzung von Köln hingeschickt hat.

Wilhelm von Frentz ward von der Stadt Köln, wegen dessen, derselben geleisteten treuen Dienste, im Jahre 1263 für sich und seine Erben als Bürger aufgenommen. (bb)

III. Abtheilung.

Gericht und Pfarrei Blazheim.

§. 1. Die Pfarrei Blazheim gehörte zum ehemaligen kurkölnischen Amte Lechenich, hatte aber sein eigenes Gericht, worunter die Dörfer Blazheim, Bergerhausen und Niederbohlem; sodann die Höfe Onnau, Giffelsberg, der ehemalige Antoniter-Hof zu Seelrath, der Geilrather-Hof mit einer Kapelle, und die beiden Dorsfelder Höfe, wovon der kleinere 1829 abgebrochen worden, ressortirten.

Von den ehemaligen vier adeligen Rittersitzen, die Bongartsburg, die Scheiffartsburg und die Reutersburg oder Krümelsburg zu Bergerhausen, und die Speisburg zu Niederbohlem, besteht nur noch die Erstere. Die Reutersburg ist im Jahre 1815 abgebrochen worden.

(aa) Hartleben, Anzeigen der neuesten juristischen Litteratur. 1. Theil. Seite 503 bis 5.

(bb) Hamm respublica agrippinensis. pag. 71.

Digitized by Google

Das Dorf Blazheim war der Sitz einer Deutschordens-Commanderie, Namens Jungen Biesen, welche jährlichst 4000 Reichsthaler Einkünfte hatte, wovon der Stifter Heinrich von Neuschenberg, Komthur zu Altenbiesen, gewesen sein soll. (cc)

Der letzte Commandeur zu Blazheim war der Graf Joseph von Schaesberg.

Im Jahre 1795 um Pfingsten brannte die Kirche zu Blazheim nebst 74 Häusern ab.

Nach den hinterlassenen Notizen des im Jahre 1819 verstorbenen Pfarrers Werner Kremer, hat zu den Reformationszeiten des Erzbischofs Gebhard Truchses von Köln, der damalige Pfarrer dessen Parthei gehalten; und da Ersterer von den siegenden Truppen des Kurfürsten Ernest von Bayern gedrängt, das Land räumen mußte, sich genöthigt gesehen, die Flucht zu nehmen.

Von dieser Zeit an soll sich das Domkapitel zu Köln des Kollationsrechts der Pastorat zu Blazheim und des derselben anklebenden Zehntens bemeistert haben. Jedoch behielten die Pfarrer von Blazheim bis zu der unter der französischen Regierung erfolgten neuen Organisation der Pfarreien, das Patronatrecht über die kurz dabei zu Manheim im Jülichschen gelegene Pastorat bei.

§. 2. Das auf dem Berge zu Blazheim gelegene Frauenkloster Cisterzienser Ordens, ward nach der durch das französische Reglement im Jahre 1802 erfolgten Aufhebung, mit der Kirche abgetragen.

Besagte Nonnen waren bei dem im Jahre 1794 erfolgten Einrücken der Franzosen ausgewandert, daher die französischen Völker bei der Besitznahme des Klosters das Kloster-Archiv und die zurückgelassenen Meublen wegräumten und zerstörten. Ein Verlust, der um so mehr zu bedauern ist, da wir hierdurch auser Stand gesetzt sind, den

(cc) Robens landständischer Adel des Niederrheins. 2. Band. Seite 238.

Digitized by Google

Ursprung des Klosters und die sonstigen historischen Merkwürdigkeiten desselben aufzuklären.

§. 3. Blazheim hatte sonst ein altes Scheffenweisthum vom Jahre 1550, wovon weder das Original noch Copie zu Blazheim, noch sonsten aufzufinden ist. Ich bin daher nur im Stande aus dem Kerpener Gemeinde- und Gerichts-Archiv aus einem am 8. März 1683 von den Gerichtsschöffen zu Blazheim bei Gelegenheit eines zwischen dem Bergerhauser Müller und Walram Rodenkirchen über die Bewässerung des Neffelbachs statt gehabten Prozesses ausgestellten Attestes, nur ein betreffendes Stück dieses Weisthums beizubringen, worin es heißt:

„Item vrogen wir vor gemeine Straſſen durch das „Dorf, ein nacher Collen, ein nacher Dueren, ein „nacher Bercheim. Ein nacher Lechenich. Und vrogen „so viel Waſſers in die alte Bach, daß die Nachba„ren Nothdurft haben, und vrogen alle Weiden und „Hecken langs die Bach gemein ꝛc.“

Zugleich erklärt der Kurfürst Maximilian, Heinrich von Köln, in einem, in angeführter Streitsache am 26. Febr. 1683 an den Schultheiß Schreiber zu Kerpen ertheilten Commiſſorium, daß Walram Rodenkirchen bei Führung des Prozesses vor dem Offizial zu Köln erwiesen, daß die Nachbaren aus dem Neffelbach Samstags von 12 Uhr bis Sonntags 12 Uhr ihre Benden zu wässern berechtigt seien.

§. 4. Eines der ältesten und berühmtesten Rittersitze des Kreises ist die dem Herrn von Bongart zu Paffendorf gehörige Burg zu Bergerhausen. Fast ganz eingefallen, ward dieses schöne Denkmal der Vorzeit im antiken Stiel im Jahre 1829 wieder hergestellt, und zu einer angenehmen Wohnung wieder eingerichtet. Die Familie von Bongart gelangte durch Heirath an diesen alten von dem Erzstift Köln lehnrührigen Rittersitz. Statz von dem Bongart, der von dem Herzog Adolph von Berg den 18. November 1420 die Hälfte des Schlosses und Herrschaft von Kerpen pfand-

Digitized by Google

weise erhalten, vermählte sich mit dem Erbfräulein Nelle von Bergerhausen, und Diederich Erzbischof von Köln belehnte im Jahre 1443 quarta feria post dominicam qua cantatur invocavit in quadragesima den Goddart von dem Bongart, Sohn des Statz von dem Bongart, mit der Burg zu Bergerhausen, vorbehaltlich der dem Letzteren gebührenden Leibzucht. (dd)

Johann von Bongart erhielt den 27. November 1501, von dem Pabst Alexander der V. in Rücksicht der in einem Flügel des Schlosses zu Bergerhausen zu Ehren der Heiligen: Michael, Antonius, Quirinus, Hubertus und Cornelius errichteten Kapelle einen hunderttägigen Ablaß, für diejenigen, welche in dieser Kapelle ihre Andacht verrichten würden. Dieser Ablaß wird aber nicht mehr zu gewinnen sein, weil die Kapelle bei dem Wiederaufbau des Schlosses 1829 vernichtet worden ist.

Im Jahre 1615 war die Pest zu Bergerhausen; denn durch einen vom Erzbischof Ferdinand von Köln dem Freiherrn Otto von dem Bongart, Amtmann zu Lechenich, den 16. Juli 1615 ertheilten Consensbrief wird demselben bewilligt mit seiner Familie das Haus Bergerhausen zu verlassen, und das Schloß zu Lechenich zu beziehen; jedoch wird die Bedingniß hinzugesetzt, daß er keine Angesteckten von Bergerhausen mit einlassen dürfe.

Maximilian Heinrich, Erzbischof von Köln, belehnte den 30. September 1651 den Freiherrn Ferdinand von dem Bongart mit der Burg zu Bergerhausen in der Art, wie Wilhelm und Otto von dem Bongart früherhin damit belehnt worden. (ee)

(dd) Thummermuth, Krumstab, in den Urkunden No. 1.
(ee) Aus Archivalnachrichten.

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

Stadt und Amt Caſter.

§. 1. Von dem ehemaligen beträchtlichen jülichſchen Amt Caſter und dem damit verbundenen Amt Jüchem ſind dem dermaligen Kreiſe Bergheim einverleibt folgende Ortſchaften: das Städtchen Caſter und die Dörfer Lipp, Müllenrath, Kirchherten, Grottenherten, Pütz, Kirchtroisdorf, (wovon aber ſonſt die Hälfte zur kölniſchen Herrſchaft Bedburg gehörte) Klein-Troisdorf, Hohenholz und Omagen.

Nach der alten Steuermatrikel des Herzogthums Jülich hatte das Amt Caſter 13775 ſteuerbare Morgen erſter Klaſſe, und 3000 Morgen zweiter Klaſſe, zuſammen 16,775 Morgen.

§. 2. Das Städtchen Caſter hat ſeinen Namen von dem daſelbſt früher beſtandenen Schloß oder Kaſtel, und hatte als eine für ſich beſtehende Dynaſtie ſeine eigene Herren.

Gerard Herr in Caſter war 1151 zu Köln im Gefolge des Kaiſers Conrad. (a)

Der, in der 1267 zwiſchen dem Erzbiſchof Engelbert von Köln und Wilhelm Grafen von Jülich bei Marienwald ſtattgehabten Schlacht, nebſt dem Erzbiſchof gefangene Graf von Cleve, befreiete ſich von der Haft, daß er dem Sohne des Grafen von Jülich, Gerard Herr von Caſter ſeine Tochter Eliſabeth zur Ehe gab. (b) Derſelbe focht mit ſeinem Bruder Grafen Walram von Jülich auf der Seite des Herzogs Johann von Brabant in der Schlacht bei Worringen den 9. Juni 1288 und geſchieht deſſen Erwähnung in dem darauf erfolgten Friedensſchluß 1289. (c)

§. 3. Beſagter Gerard Herr von Caſter ward nach Abſterben ſeines Bruders Walram im Jahre 1304 Graf von Jülich, und erzeugte mit ſeiner Gemahlinn Eliſabeth drei Söhne, Wilhelm Grafen von Jülich, Walram Erzbiſchof von Köln und Godfried Herr von Bergheim, ſodann

(a) Brosii annales Juliæ et Montium. Parte 1. pag. 17.
(b) Ibid. pag. 41.
(c) Ibid. pag. 44 et 48.

Digitized by Google

zwei Töchter: Elisabeth, Gemahlinn des Grafen Johann von Seyn, und Margareth, Gemahlinn des Grafen Theodorich von Cleve. (d)

§. 4. Wilhelm Herzog von Jülich vertauschte dem Wilhelm, Herrn von Schornforst, im Jahre 1355 die Herrschaft von Caster gegen die Herrschaft Falkenburg. Man muß diesen Tausch von Seiten der Herrn von Schönforst für schimpflich angesehen haben, denn er gab zu dem Schimpfverse Veranlaßung:

„der muß Schandt haben und Laster,
„der Falkenburg gab um Caster."

Im folgenden Jahre 1356 tauschte der Herzog Wilhelm von Jülich vom Herrn von Schönforst Caster wieder ein, gegen die Herrschaft Sichem in Brabant. (e)

§. 5. Die Grafen von Heinsberg besaßen im fünfzehnten Jahrhundert den vierten Theil an der Stadt und Amt Caster. Durch die Reunions-Urkunde des Kaisers Friedrich der IV. vom 9. März 1469 ward, unter dem Herzog Gerard von Jülich, dieser vierte Theil von Caster wieder mit dem Herzogthum Jülich vereinigt. (f)

In der Eheberedung des Herzogs Wilhelm, Sohn des Grafen Gerard von Jülich, und Elisabeth, Tochter des Grafen Johann von Nassau, vom 22. Juni 1463, sind die, dem Herzog von Jülich zustehenden drei Viertel an dem Schloß und Amt Caster der besagten Gräfinn Elisabeth zu ihrer Wohnung und Witthum angewiesen worden. (g)

In dem Feldzug des Kaisers Karl V. gegen den Herzog von Jülich im Jahre 1543 ward das Städtchen Caster durch die kaiserlichen Kriegsvölker abgebrannt und in Asche gelegt. (h)

(d) Brosius loc. cit. pag. 51 et 60. Knapp, Regentengeschichte von Cleve, Jülich. 1. Bd. S. 416.

(e) Teschenmacher annales Cleviæ, Juliæ et Montium pagina 362. Brosius loc. cit. pag. 81.

(f) Cremer, akademische Beiträge zur jülich- und bergischen Geschichte. 1. Theil. Seite 125.

(g) Daselbst Seite 122.

(h) Aus Archivalnachrichten vom Hause Frentz.

Digitized by Google

V. Abtheilung.

Die jülichschen Unterherrschaften Hemmersbach und Sindorf.

§. 1. Die ehemalige jülichsche Unterherrschaft Hemmersbach bestand aus den Dörfern: Horrem, den Pfarrdörfern Hemmersbach und Goetzenkirchen, Pfarrdorf und Kloster Bottenbroich, den Dörfern Groß- und Klein-Habbelrath, Grefrath und Bosdorf und den Höfen Holzhausen und Röttgen. Dieses letztere ist gegenwärtig ein beträchtliches Braunkohlenbergwerk mit mehreren Häusern. Die noch nicht lange daselbst bestandene Glasfabrik ist vor einigen Jahren eingegangen.

Von dem Hofe Wingelrath gehörte nur die Scheune zur Herrschaft Hemmersbach, das Wohnhaus selbst aber lag unter der Herrschaft Frechen. Beide, so wie auch die Burg zu Horrem brannten bei dem Rückzug der östreichischen Armee in den ersten Tagen des Monats Oktober 1794 ab.

Zwischen Bosdorf und dem Dorfe Habelrath auf dem Tonacker bestand in früheren Zeiten noch ein Hof, genannt Juffern-Kischen-Hof. Wahrscheinlich gehörte dieser Hof der Vere (Frau) Lisa von Hengebach, derer Testament Herr Claasen in der Beschreibung des Niederrichs an der unten bezeichneten Stelle anführt.

Zu der Herrschaft Sindorf gehörte das Pfarrdorf Sindorf, das Dorf Sehnrath und der Rittersitz Breidmahr. Die Herrschaft Hemmersbach ist ein Theil der im Mittelalter berühmten Grafschaft Hengebach, welche der Abtei Pruim gehörte, die solche von dem letzten Grafen Bruno von Hengebach an sich gebracht hat. Sie belehnte damit ihre Schirm- und Kastenvögte, und in dieser Eigenschaft besaß solche nachher der Graf Gerard von Elsas und Metz. Derselbe hatte der Kaiserinn Kunigunda Schwester, Namens Eva, eine Tochter des Grafen Sigfried von Luxemburg zur Gemahlinn; und begleitete den Kaiser Heinrich den

Digitized by Google

Heiligen auf seinem Zuge nach Italien, woselbst er im Jahre 1020 an das Kloster Fruteria bei Turin eine Schenkung von den, von ihm angekauften Gütern machte. (a)

§. 2. Graf Gerard war ein Verbündeter des Grafen Balderich von Cleve, und nahm an den immerwährenden Fehden des Letzteren mit dem Grafen Wichmann von Züphen thätigen Antheil. Das Schloß Hengebach wurde hierbei der Tummelplatz der blutigsten Auftritte und Meutereien, die der gleichzeitige Schriftsteller Alpertus Mönch zu Metz (b) zwar mit vieler Weitläufigkeit, aber mit wenig Deutlichkeit beschrieben hat. Denn er giebt weder die Dato der Ereigniſſe, noch außer den Vornamen der handelnden Helden, derselben Charakter an. Ueberhaupt beschreibt er die Zeitgeschichte des Kaisers Heinrich des Heiligen.

Als Einleitung zu der Beschreibung dieser Fehden führt Alpertus an, daß der Kaiser Heinrich II. vernommen hätte, daß einige verwegene und aufrührische Menschen die Gegend mit häufigen Einfällen verwüsteten, und um diesem Unfug ein Ziel zu setzen, sich veranlaßt gefunden hätte, ein Heer unter dem Befehl des Bischofs Adelbold (von Utrecht), des Herzogs Godfried (von Niederlothringen) und des Grafen Wichmanns (von Züphen) an die Grenze von Brabant zu schicken. Nachdem diese wieder abgereis't gewesen wären, hätte der Graf Balderich (von Cleve) dem Grafen Gerard

(a) Gundling in gundlingianis. 35 Stück. S. 410 u. folgende. Der Hengebacher Hof zu Köln lag auf der Straße der sechszehn Häuser, auf der Stelle des ehemaligen Regierungsgebäudes.

Claasen, historische Beschreibung des Niederich, in den Materialien zur Statistik des Niederrheins. 2. Bd. Seite 535.

(b) Alpertus de diversitate temporum, bei Eccard Scriptores medii aevi. Tom. 1. cap. X. pag. 113.

Nach der angegebenen Beschreibung und Lage hat die Veste Hengebach wahrscheinlich auf dem isolirt liegenden Berge an dem Erftstrom in den Wiesen, auf dem sogenannten Richertsberg nahe bei der Sindorfer Mühle gestanden, wo die Spuren eines ehemals bestandenen Schlosses noch vorhanden sind.

Digitized by Google

Hülfe geleistet, welcher schon eine geraume Zeit mit der Belagerung der Veste Hengebach beschäftigt gewesen. Alpertus beschreibt solche als auf einem hohen Berge liegend als unüberwindlich, mit der Bemerkung, daß die Einwohner derselben, (oppidani) durch die langwierige Belagerung entkräftet, und nachdem sie alles aufgezehrt, sich ergeben hätten; ohne zu melden, aus wessen Händen Gerard diese Vestung erobert hätte.

§. 3. Dieses Unternehmen aber kam dem Grafen Balderich sehr theuer zu stehen, denn Geverhard, ein ehemaliger Ritter desselben und nachheriger Partheigänger des Grafen Wichmann, hatte seinen Zug ausgekundschaftet, und mit vieler Vorsicht demselben alle Wege verlegt, um ihn unversehens zu überfallen. Es glückte ihm den Balderich, der seine Bewaffneten hin und wieder entlassen und seine Reise auf Köln unvorsichtig angetreten hatte, zu erreichen, und denselben von Streitkräften verlassen, in der ersten Bestürzung gefangen zu nehmen. Sehr unwürdig war die Behandlung, die er von Geverhard und dessen Begleitern erhielt. Man riß ihm nemlich ein Theil des Barts aus, und überhäufte ihn mit Faustschlägen. Endlich ward er unter vielen Beschimpfungen nach Muna, eine Veste des Grafen Wichmann, weggeführt, woselbst er in Fesseln gelegt wurde. Man drohte ihm sogar mit der Todesstrafe, wenn er seine Veste Aspola den Siegern nicht übergeben würde. Endlich gelang es ihm mittelst eines Lösegeldes von 2000 Pfund Silbers, wofür er Bürgen stellen mußte, seine Loslassung zu erhalten. (c)

§. 4. Der gemeldete Geverhard hatte die Wittwe des auf der Veste Hengebach verstorbenen Grafen Godizo, die Addila, Schwester des Grafen Wichmann geehelicht, und suchte die Ansprüche seiner Gemahlinn auf die Veste Aspola, welche er bereits in seiner Gewalt hatte, geltend zu machen. Godizo empfahl sterbend dem Grafen Geverhard seine Wittwe

(c) Alpertus am angeführten Orte. Cap. X u. XI.

Digitized by Google

und minderjährige Tochter zu dessen Schutz und Verpflegung. (d)

Der Author der Lebensbeschreibung des heiligen Meinwerk, Bischof von Paderborn, sagt von diesem Godizo und seiner Gemahlinn Addila, daß er sein Gut Hammonstede dem Kaiser Heinrich II. zu Lehn aufgetragen, und dieser solches der Kirche zu Paderborn unter gewissen Bedingnissen verliehen hätte. (e)

§. 5. Der Graf Balderich und seine Gemahlinn Addila konnten die Schmach der erlittenen Mißhandlung von Seiten der Partheigänger ihres Neffen, des Grafen Wichmann, nicht vergessen. Nur zum Schein mit selbigem ausgesöhnt, sannen sie auf Mittel, denselben aus dem Wege zu räumen. Wichmann erhielt von der bösen Addila bei einem freundschaftlichen Besuche, wozu er eingeladen worden, im Trunke oder Essen etwas Giftiges, worauf er sich nicht wohl befand, und sich zeitig von der Tafel beurlaubte. Addila aber, die befürchtete, daß die ihm beigebrachte Dosis die bezweckte Wirkung nicht erhalten würde, schickte ihm zwei Knechte nach, welche denselben ihrem erhaltenen Auftrag gemäß ermordeten. (f)

Auch gelang es dem Grafen Balderich die dem Grafen Wichmann zugehörige Veste Muna durch Verrätherei an sich zu bringen. Diese Eroberung aber brachte ihm keinen Vortheil; denn Kaiser Heinrich der Heilige ließ durch den Erzbischof Heribert von Köln und den Grafen Gerard von Elsas diese Veste wieder einnehmen und gänzlich zerstören. (g)

§. 6. Der Graf Balderich von Cleve wurde hierauf von dem Kaiser Heinrich mit dem Reichsbann belegt, und

(d) Alpertus am angeführten Orte. Cap. XI.

(e) Surius de vitis sanctorum. Tom. 2. menso Junii pag. 97.

(f) Alpert am angeführten Orte. Cap. XII.

(g) Derselbe Cap. XVI.
Muna war ein Schloß in einem See erbauet in den Niederlanden, zwei Stunden von der Maas. Gundling in gundlingianis. 35. Stück. Seite 404.

Digitized by Google

überall verfolgt, führte er ein unstetes Leben. (h) Der Erzbischof Heribert von Köln aber nahm sich dessen mit vielem Eifer an, und gewährte ihm die Stadt Köln zu seinem Aufenthaltsort. Auch bereitete der Graf Gerard von Elsas demselben eine Freistätte auf seinem Schloß zu Hengebach, woselbst er nach dreien Jahren von einer Krankheit befallen, starb. Seine Leiche ward in das von ihm 1000 gestiftete Kloster zu Zephlich im Clevischen hingebracht und begraben. (i)

Dessen Gemahlinn Addila wird von den gleichzeitigen Geschichtschreibern als eine böse Schlange und andere Herodias beschrieben. (k) Sie war die Mutter des heiligen Meinwerk, Bischofs zu Paderborn, der aber gar keine Gemeinschaft mit ihr haben wollte. Unter andern Greuelthaten und Abscheulichkeiten beschuldigte man sie, daß sie ihren eigenen Sohn Thiederich auf ihrer Veste Uplage bei Elten habe ermorden lassen.

Auch sie erhielt in der Stadt Köln eine Zufluchtstätte, wo sie von einer Präbende lebte. Sie starb daselbst, und ward in der Kirche zu St. Peter begraben. Nach der Versicherung des Autors der Lebensbeschreibung des heil. Meinwerk soll sich nach ihrer Beerdigung ein so schreckliches Ungewitter über die Stadt erhoben haben, daß man den Untergang derselben befürchtet hätte; ihre Leiche wurde daher von den Bürgern, welche ihr die Schuld des Gewitters beimaßen, ausgegraben, und in den Rhein geworfen. (l)

(h) Der Autor der Lebensbeschreibung des heiligen Meinwerk loc. cit. Seite 92.

(i) Alpertus l. c. Cap. XVI u. XVII.

(k) Der Lebensbeschreiber des heiligen Meinwerk. Seite 91.

(l) Derselbe Seite 92.
Der Mönch Alpertus, der die Addila wohl persönlich muß gekannt haben, macht von ihrer Person folgende Beschreibung: „erat Clamosa in voce, lasciva in verbis, veste composita, „animo dissoluta, et inconstabilatem mentis nutibus ocu„lorum præferebat.“

Digitized by Google

Zur näheren Aufklärung der vorhergehenden Geschichte, muß ich folgende genealogische Tabelle beifügen:

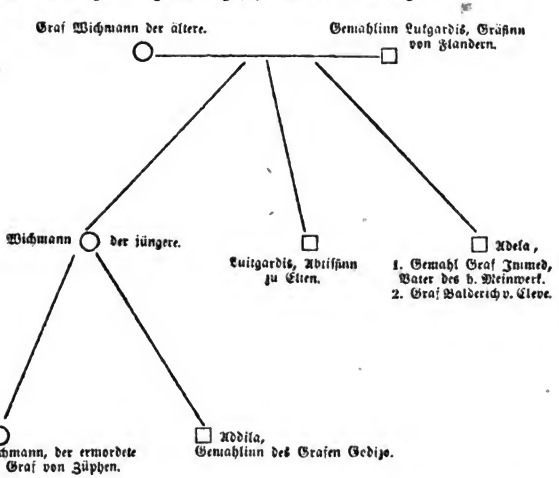

§. 7. Nach dem Absterben des Grafen Balderich von Cleve kam zu dem früher gemeldeten Ritter Geverhard der nemliche Kriegsknecht, durch dessen Verrätherei die Veste Munna übergeben worden war, und versprach ihm, daß, wenn er seinem Rathe folgen wollte, er ihm den Besitz der Veste Hengebach, woran er wegen seiner Gemahlinn erbliche Ansprüche machte, ohne Blutvergießen zu verschaffen. Geverhard zu seinem Unglück zu leichtgläubig, folgte ohne Zögern demselben, und da Gerard Graf von Elsas dessen Annäherung durch Kundschafter gewahr geworden, versammelte er, der genommenen Absprache gemäß, eine große Anzahl Bewaffnete, welche er in den Gebäulichkeiten und Werkstätten des Fleckens verbarg. Er aber versteckte sich mit andern Kriegsvölkern im Busche, im Umfang der Veste. Geverhard, wie zur Schlachtbank geführt, zog mit seinen Gefährten bis in die Mitte der Veste ein. Plötzlich brach die

Digitized by Google

Mannschaft der Besatzung von den Thürmen und aus den Wohnungen hervor, und versperrten den Eingetretenen die Thore. Wenigen der Letzteren gelang es, bei dem ersten Angriff zu entfliehen; die übrigen wurden alle niedergemetzelt. Geverhard aber, dem es unbekannt war, daß er von außen auch umzingelt war, stieg eiligst auf die Mauern der Veste, stürzte sich herunter, und brach sich die Glieder. Graf Gerard eilte eiligst hinzu, gab demselben einen starken Schlag mit der Faust auf den Hals, mit den Worten: „Deinen Herrn hast du auf die nemliche Art geschlagen, da hast du dies zur Vergeltung!“ Endlich wurde derselbe von dem nemlichen Kriegsknecht, welcher den Grafen Wichmann ermordet, mit Hilfe eines Anderen durchstochen. (m)

§. 8. Der gemeldete Graf Gerard von Elsas scheint ohne männliche Leibeserben gestorben zu sein; denn in dessen §. 1 angeführten Schenkungsbrief an das Kloster Fruteria, geschieht Meldung von dessen Sohn Sigfried, der drei Jahre zuvor in einem Treffen geblieben sein soll. Nach dessen Tode finden wir einen Grafen Richzo von Hengebach in einer Urkunde des Stifts Quirin zu Neuß, vom 5. Okt. 1074. (n)

Die Schirmvogtei über die Abtei Pruim nebst der Grafschaft Hengebach kam in der Folge an den Grafen Berchtold von Hamm, dem sein Sohn gleichen Namens gefolgt ist. Beide waren Verwandte des Grafen Balderich von Cleve, zerfielen aber mit der Abtei Pruim, wegen vieler empfindlichen Bedrückungen, die sie sich gegen solche erlaubten; so, daß der Kaiser Heinrich der IV. das Kloster durch einen im Jahre 1102 erlassenen Machtspruch gegen seine Schirmvögte in Schutz zu nehmen sich veranlaßt gefunden hat. (o)

§. 9. Hermann von Hengebach findet sich unterzeichnet in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Mere vom 8. März

(m) Alpertus l. c. cap. XVIII.

(n) Kremers akademische Beiträge zur jülich- und bergischen Geschichte. 2. Band, Seite 206 der Urkunden.

(o) Hontheim subsidia diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 479. Gundling in gundlingianis 35 Stück. Seite 410.

Digitized by Google

1166. (p) Derſelbe war von dem Erzſtift Köln mit der Vogtei Lechenich belehnt, welches Lehn aber nach ſeinem, und ſeines in der Jugend geſtorbenen Sohnes Theodorichs Tode von dem Erzbiſchof Philipp von Köln 1185 eingezogen, und mit den erzbiſchöflichen Tafelgütern vereinigt worden iſt. (q)

„philippus divina elementia sanctæ coloniensis eccle-
„siæ humilis minister omnibus christi fidelibus notum
„esse volumus tam præsentibus, quam futuris, quod
„advocatiam curtis nostræ in Lechnich, quam heri-
„mannus de Hengebach a nobis in feodo tenebat,
„eo defuncto Theodorico, filio ejus adhuc puero
„in feodo concessimus, eoque humani generis debi-
„tum exsolvente, libera nobis vacaverit. conside-
„rantes ergo homines ecclesiarum, qui advocatorum
„patrocinio adjuvari debebant et defendi, indebitis
„exactionibus et vexationibus sepe numero pregra-
„vari, eandem advocatiam curtis nostre super altare
„beatri petri ad usus episcopales obtulimus, statuentes
„et sub examine districti judicii firmiter precipientes,
„ne cui successorum nostrorum, seu quovis homi-
„num sepedictam advocatiam cuidam in feodo con-
„cedere, vel alio quovis modo alienare liceat, sed
„archiepiscopus ipse ad usus proprios eam teneat.“

Im Jahre 1312 war der Ritter Harpernus Herr zu Hemmersbach; denn in einer, nemlichen Jahres, des Tages vor St. Thomas, über den von dem Kapitel zu Kerpen geſchehenen Ankauf eines Hofes zu Türnich ausgeſtellten Urkunde wird von dem Gericht zu Türnich, wegen Abgang eines eigenen Siegels, der Ritter Harpernus als Herr zu Hemmersbach erſucht, ſein Siegel an dieſe Urkunde anzuhängen. (r)

§. 10. Ueber die beſondern Beſitzungen der Abtei Pruim in dem Dorfe Horrem, giebt Cæsarius heisterbachensis aus

(p) Cremers akademiſche Beiträge. 2. Band, in den Urkunden Seite 226.

(q) Daſelbſt Seite 244.

(r) Aus dem Kerpener Kapitelsarchiv.

Digitized by Google

einem alten im Jahre 1225 abgeschriebenen Hebregister besagter Abtei folgende historische Notizen:

„Farambertus habet in Horrym mansus 3. solvit unus„quisque libram lini, pro suale denarios 15. pro „hostilitio denarios II. pullos 3. ova 10. Jugerum „facit et corvadas tres dies in ebdomada. claudit in „curte et in campo. wactas facit in dominico, est „ibi terra dominicata. Jugera 30. prata at carradas „20. silva ad porcos 100. (s)

Zur näheren Erklärung dieses kauderwelschen Lateins bemerke ich: daß Farambertus, Abt zu Pruim war. Mansi, sind Huben Landes von 30, zuweilen auch von 60 Morgen. suale ist ein Schwein. hostilicium, sind Kriegsfuhren. corvadas, sind Frohndienste. claudit in curte et in campo, heißt die besäeten Gewande schließen. wactas facere, Wache thun. terrae dominicatae, Herrngüter, welche zur Frohne gebauet werden mußten.

§. 11. Das Schloß Hengebach mit seinem Gebiete ist nachher an die Familie der Scheiffarden von Merode gekommen, welche sich über drei hundert Jahre in dessen Besitz erhalten haben.

Werner Scheiffard von Merode war der Stifter und Ahnherr der merodischen Linie zu Hemmersbach. Als nach dessen Ableben während der Minderjährigkeit seines Sohnes Fasterad von Merode, damaligen Besitzers des Schlosses Hemmersbach, dessen Vormünder zuließen, daß sich die Einwohner dieses Ländchens dem Straßenraub ergaben, hat der Herzog Wenzeslaus von Brabant, Bruder des Kaisers Karl des IV., als Schutzherr der öffentlichen Straßen das Schloß Hemmersbach 1366 belagert, und nach erfolgter Einnahme gänzlich zerstört. (t)

(s) Hontheim Subsidia diplom. Trevir. Tom. 1. pag. 660 et seq. No. 88.

(t) Brosii annales Juliæ et montium. Tom. 1. pag. 83. Robens landständiger Adel des Großherzogthums Niederrhein. 1. Band. Seite 39 und 55.

Digitized by Google

Wenceslaus beschuldigte den Herzog Wilhelm II. von Jülich, daß er diese, besonders gegen die brabänter Kaufleute im jülichschen Lande verübten Räubereien zugelassen haben sollte. Hierüber entstand zwischen beiden eine blutige Fehde, die sich in der Schlacht bei Basweiler im Kreise Geilenkirchen, im Jahre 1371, wo beiderseits über 8000 Mann geblieben sind, damit endigte, daß die Brabänter geschlagen, ihr Herzog gefangen, und von dem Herzog von Jülich auf dessen Schloß Nideggen abgeführt worden ist. (u)

§. 12. Die nachherige Geschichte von Hemmersbach bietet wenig erhebliche historische Ereignisse, ausser der Abwechselung und Folge der Besitzer dieser Herrschaft dar.

Bei dem im Jahre 1450 zwischen dem Erzbischof Theodorich von Köln und dem Herzog Gerard von Jülich geschlossenen Vergleich, worin festgestellt worden, daß für den Fall, daß der Herzog Gerard ohne Kinder versterben würde, die Herzogthümer Jülich und Berg an das Erzstift Köln verfallen sollten, findet sich mit unterzeichnet. Scheiffard von Merode, Herr in Hemmersbach. (v)

Eben so ist das im Jahre 1469 von dem Erzbischof Robert von Köln mit dem Herzog Adolph von Cleve geschlossene Bündniß unterzeichnet, von Scheiffart von Merode, Herr in Hemmersbach, aulae Magister. (w)

§. 13. Gemäß einer auf St. Gallen Tag 1479 ausgestellten Urkunde trug Heinrich Scheiffard von Merode, Herr zu Hemmersbach, dem Herzog Wilhelm von Jülich sein Schloß Hemmersbach mit allen Zubehörungen in der Art zum Lehen auf, demselben sein besagtes Schloß auf dessen Ansuchen zu eröffnen; wogegen der Herzog von Jülich verspricht, den Herrn zu Hemmersbach und dessen Unterthanen, gleich seinen eigenen Unterthanen, zu beschirmen und zu vertheidigen. (x)

(u) Teschenmacher annales Cliviæ, Juliæ parte 2. pag. 396.
(v) Teschenmacher loc. cit. pag. 444.
(w) Brosii annales. Tom. 3. pag. 20.
(x) Aus Archivalnachrichten.

Digitized by Google

§. 14. Die Herren Scheiffard von Merode wählten ihre Begräbnißstelle in dem, in der Herrschaft Hemmersbach gelegenen Kloster Bottenbroich. Die in dem besagten Kloster von dem Prior Arer gesammelten Inschriften der Grabsteine geben über die Genealogie und Folge der Herren zu Hemmersbach folgende Aufschlüsse:

1480 starb Heinrich Scheiffard, Herr zu Hemmersbach, der so zu sagen der zweite Stifter des Klosters war.

1490 starb Johann Scheiffard von Merode, Herr zu Hemmersbach, Sindorf und Limburg, der zu seiner und seiner Familie frommen Gedächtniß dem Kloster die Hälfte seines Hofes, Roetgen genannt, vermacht hat.

1509 starb Hermann Scheiffard, Herr in Clermont.

1510 starb Johann Scheiffard von Merode, Amtmann zu Limburg und Herr zu Hemmersbach. Dessen Gemahlinn war Anna von Flordorf.

1516 starb Werner Scheiffard, Herr zu Hemmersbach und Clermont, Amtmann zu Limburg.

1520 starb der Ritter Wilhelm Scheiffard von Merode. Derselbe hat die schönen großen gemahlten Glasfenster im Chor machen lassen, und war sehr wohlthätig gegen das Kloster.

1530 starb Johann Scheiffard von Merode, Herr zu Hemmersbach, der seinen Antheil an dem Hofe Roetgen an das Kloster überwiesen hat.

1533 starb Wilhelm Scheiffard von Merode, Herr in Hemmersbach, mit dem Zusatz von Noervenich.

1538 den 5. August starb Wilhelm Scheiffard von Merode, Herr in Hemmersbach und Sindorf.

1559 den 6. März starb Johann Scheiffard von Merode, Herr in Hemmersbach, Sindorf und Limburg, im 44. Jahre seines Alters.

1619 den 25. Februar starb Maria Scheiffard, die letzte ihres Namens, Herrinn in Hemmersbach, Sindorf, Limburg und Heimersen, welche den Adolph von der Horst geeheliget hat, der durch seine bemeldete Gemahlinn zum Besitz der Herrschaft Hemmersbach gelangt ist.

Digitized by Google

Derselbe befindet sich bereits in einer Belehnungsurkunde des Erzbischofs Ernst von Köln vom 12. Juli 1592 als Herrn zu Heimersen und Hemmersbach unterzeichnet. (y) Er starb ohne Kinder 1629, und mit ihm erlosch die Linie von Merode, Hemmersbach. (z)

§. 15. Nachher war Besitzer der Herrschaft Hemmersbach, Heinrich von Verken in Puffendorf, welcher 1628 bei dem feierlichen Leichenbegräbniß des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg gegenwärtig war. (aa) Desselben geschieht als Vermittlers Meldung in einem Vergleiche des Klosters Bottenbroich mit den Grefrather Einwohnern über die Einquartirungen und Steuerbeiträge vom 29. Mai 1634. (bb)

Philipp Heinrich von Verken war Herr zu Hemmersbach in den Jahren 1678—1692.

§. 16. Das Burghaus Hemmersbach zu Horrem (das ältere in den Wiesen war schon lange zuvor zerstört) ward zu Ende des Monats November 1646 von dem kaiserlichen General Sparr belagert, welches die hessischen Völker acht Tage zuvor durch List eingenommen und mit einer Besatzung von 100 Mann belegt hatten, ohne jedoch, daß es ihm gelang, dessen Einnahme erzwingen zu können. Die Kaiserlichen suchten endlich durch Besetzung des Hauses Holtorp den Hessen ihre Verbindung mit dem niedern Erzstift Köln abzuschneiden. (cc)

§. 17. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts waren die Freiherrn von Hompesch, Besitzer der Herrschaft Hemmersbach und Sindorf. Adam Ludwig von Hompesch, Generalmajor in holländischen Diensten, vermählte sich mit einem Erbfräulein von Verken, und erhielt hiedurch den

(y) Thummermuth, Krumstab, 1. Centurie der Urkunden. pag. 60.
(z) Rodens loc. cit. 1. Band. Seite 57.
(aa) Brosii annales. Tom. 3. pag. 138.
(bb) Aus Archivalnachrichten.
(cc) Aus Archivalnachrichten. Theatrum Europeum. Tom. 5. pag. 977.

Digitized by Google

Besitz der Herrschaft Hemmersbach. Er ward bei den Landständen der jülichschen Ritterschaft 1720 aufgeschworen, und starb auf dem Hause Hemmersbach kinderlos den 6. Januar 1733, von wo er nach drei Tagen in der Familiengruft im Kloster Bottenbroich beigesetzt wurde. Gleich nach dessen Tode langte der Graf Reiner Vincenz von Hompesch, Obergeneral der holländischen Truppen, der die Charlotte von Verken, Erbinn der Herrschaft Hemmersbach und Sindorf, geeheligt hatte, auf dem Hause Hemmersbach an, um diese beträchtliche Erbschaft in Besitz zu nehmen, wobei er, welches für unsere Gegend sehr zu bedauern ist, das alte Hemmersbacher Familienarchiv durch seine Sachwalter fortbringen ließ.

Nicht lange aber freute er sich dieser neuen Erwerbung, denn schon am 20. Januar 1733 übereilte ihn der Tod auf der Burg zu Hemmersbach, von dannen dessen Leiche nach Linnich zur Beerdigung abgeführt wurde. (dd) Derselbe hat sich durch seine Tapferkeit und Feldherrn-Talente im spanischen Successionskriege berühmt gemacht. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ertheilte ihm zur Anerkennung seiner Verdienste den schwarzen Adlerorden. (ee)

§. 18. Nach einem langjährigen Prozesse zwischen den Familien von Hompesch und von Trips, während welchem die Herrschaften Hemmersbach und Sindorf mit Sequester belegt wurden, gelangte endlich der Freiherr Franz Adolph Anselm von Berghe, genannt Trips, kurpfalzbaierischer Geheimrath und bergischer Oberjägermeister 1753 zum ruhigen Besitz dieser beiden Herrschaften. Derselbe ward durch ein Diplom des Kaisers Franz II. vom 27. März 1796 für sich und seine Leibeserben, in den Reichsgrafenstand erhoben.

Während seiner Herrschaft und mit dessen Genehmigung geschah 1776 die Einverleibung des in seiner Herrschaft

(dd) Aus Archivalnachrichten.

(ee) Robens, der ritterbürtige Adelstand des Niederrheins. 1. Band. Seite 4 und 11.

Digitized by Google

gelegenen Klosters Bottenbroich mit der Abtei Marienstatt; und es ward der neue Bau der Pfarrkirche zu Goetzenkirchen 1779 vollführt.

§. 19. Das Pfarrdorf Sindorf hat sich der Ehre zu rühmen, der Geburtsort des berühmten Rechtsgelehrten und Staatsmannes, Herrn Johann Engelbert von Fuchsius, großherzoglich bergischer Präsident des Oberappellations- und Kassationshofs, zu seyn, der in dieser Gemeinde am 25. April 1754 das Licht der Welt erblickte. Früh entwickelte derselbe seine seltenen Talente, und trat seine Laufbahn als Staatsbeamter im Jahre 1778 an, wo er als Sekretair des damaligen Vize-Kanzlers von Jülich und Berg angestellt wurde. Im Jahre 1780 ward er zum Vogt der jülichschen Unterherrschaften Bachem, Frechen und Vogtsbell ernannt. Die Regierung erkannte bald in ihm den kenntnißreichen und talentvollen Beamten, und erhob ihn am 20. Januar 1784 zum wirklichen Hofrath, und am 10. April 1788 zum wirklichen Geheimrath und Mitglied des Oberappellationsgerichts.

Im Jahre 1790 ward er vom Kurfürsten Karl Theodor von Pfalzbaiern zum Gesandten bei der westphälischen Kreisversammlung ernannt. Bei dieser Stelle rechtfertigte er in einer höchst wichtigen Zeitperiode, als Repräsentant der Herzogthümer Jülich und Berg, so sehr das Vertrauen seines Fürsten, daß dieser als damaliger Reichsverweser den 13. Juni 1792 ihn zur Anerkennung seiner großen Verdienste in den Adelstand erhob.

Im Jahre 1799 wurde er von Düsseldorf auf München berufen, um als Mitglied des Staatsraths und geheimer Referendar zweier Ministerien zu fungiren. Derselbe trat im Jahre 1802 nach Düsseldorf zurück, wo er zum Direktor der Landesdirektion und des Appellationsgerichtshofes ernannt wurde.

Im Jahre 1804 ward er zum Direktor des Geheimenraths befördert, und 1806 vom Großherzog von Berg zum Staatsrath erhoben, wobei er vorläufig die Funktionen des

Digitized by Google

Ministers des Innern versah. Als er im Jahre 1809 als Deputirter des Großherzogthums Berg zur Huldigung nach Paris gesandt wurde, dekorirte ihn der Kaiser Napoleon selbst als Offizier der Ehrenlegion. Bei der Einführung der französischen Gesetze im Großherzogthum Berg wurde er im Jahre 1811 zum Präsidenten des Appellationsgerichts und 1814 zum Präsidenten des Kassationshofes, und zum Mitglied der Gesetzkommission ernannt. Er wohnte 1815 als Deputirter der Huldigung Seiner Majestät des Königs von Preußen in Aachen bei, und vollzog darauf als Kommissär die Besitznahme der an Preußen anerfallenen nassauischen Gebietsantheile, und endete sein ruhm- und thatenvolles Leben zu Düsseldorf den 10. März 1828. (ff)

Die Herren von Hemmersbach hatten das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Sindorf, und ernannten die Pfarrer bei Erledigung ihrer Stellen. Als im Jahre 1710 die Familie von Verken über diese Herrschaft in Streit gerathen, ward die Pfarrerstelle zu Sindorf durch den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, Herzog von Jülich, als Oberlehnsherr dem Wilhelm Wichterich verliehen, welcher gegen den von dem Fräulein Elisabetha Karolina von Verken, Herrinn zu Hemmersbach, präsentirten Herrn Fuckart den Besitz erhielt. (gg)

Die Kirche zu Sindorf nebst Thurm und Glocken brannten am 8. Dezember 1805 ab.

Pfarrdorf und Kloster Bottenbroich.

Cisterzienser Ordens in der Herrschaft Hemmersbach.

§. 20. Das Kloster Bottenbroich ist im Jahre 1231 als ein Nonnenkloster von Godfried dem zeitlichen Probste der Kollegiatkirche zu Münstereifel gestiftet worden, nachdem derselbe den 3. Dezember 1230 den Hof zu Bottenbroich von den adelichen Nonnen zu Füssenich bei Zülpich an sich

(ff) Rheinischer Merkur. No. 22 vom 15. März 1828.
(gg) Aus dem Kirchenarchiv zu Sindorf.

Digitized by Google

gebracht hatte. Dieſes Kloſter gerieth in gänzlichen Verfall, ſo daß man es nothwendig fand, die Nonnen von da wegzubringen, und Mönche an ihre Stelle zu verſetzen. Dieſes geſchah um das Feſt St. Remigii 1448, als auf Anordnung des Herrn Abts vom Kloſter Kamp, Heinrich von Nipe, der Hermann Kempen mit einigen Brüdern von Kamp dahin beordert, und als erſter Prior des Kloſters angeſtellt wurde.

Hermann fand den Ort ſehr verwüſtet, und würde es daſelbſt nicht haben aushalten können, wenn nicht der Herr Abt von Kamp und der zeitliche Herr in Hemmersbach ihm durch reichliche Unterſtützung aufgeholfen hätten. Er ſtarb 1473. Ihm folgte Peter von Warnunde, ein holländiſches Dorf, der nur ein Jahr dem Kloſter vorſtand. Der dritte Prior war Arnold Kuttwich, der nach vier Jahren zu einer andern Beſtimmung abberufen wurde, und im Jahre 1478 zu ſeinem Nachfolger Johann Hoch erhielt, welcher dem Kloſter ungefähr acht Jahre als Prior vorgeſtanden hat. Unter dieſem iſt das Kloſter Marienwald bei Heimbach errichtet, welches mit Mönchen aus dem Kloſter Bottenbroich beſetzt worden iſt. (hh)

§. 21. Herr Johann von Bürvenich hatte auf der in ſeinem Pfarrbezirk gelegenen Stelle, auf dem Kärmeter genannt, aus eigenen Mitteln und mittelſt anderen frommen Beiſteuern eine neue Kapelle zur Verehrung der heiligen Maria errichtet, welche er durch eine Schenkung vom 10. November 1480 dem Kloſter zu Bottenbroich übertragen hat; und ward dieſem zufolge die beſagte Kapelle unter dem Schutz und durch Beförderung des durchlauchtigſten Fürſten Wilhelm, Herzog von Jülich und Berg, durch den Herrn Arnold, Abt zu Aldenberg und Kommiſſarius des Ciſterzienſer Ordens, durch eine Urkunde, erlaſſen am Tage des heiligen Pabſtes Sixtus im Jahre 1483, dem Kloſter zu Bottenbroich einverleibt.

(hh) Descriptio Monasterii in Bottenbroich per Priorem Ludovicum Axer in manuscripto.

Digitized by Google

Dieser Schenkung und Inkorporation zufolge, schickte das Kloster Bottenbroich aus seiner Mitte mehrere Ordensgeistliche und Laienbrüder nach der Kapelle Marienwald, auf dem Kärmeter, welche sich nicht allein durch Beförderung der Andacht, sondern auch durch die, durch sie bewirkte Kultur des Landes sehr verdient gemacht haben. Durch ihre Hände-Arbeit und anstrengenden Bemühungen gelang es ihnen, die Waldungen in dem Umfange der besagten Kapelle auszurotten, und den Boden zum Betrieb des Ackerbaues gleich zu machen. Marienwald ward endlich durch eine Urkunde des Abtes Arnold von Altenberg, erlassen zu Köln im Jahre 1487, auf Kreuzerfindungstag, als ein selbstständiges Kloster dem Cisterzienser Orden einverleibt.

Der erste daselbst kanonisch erwählte Prior war Johann von Köln, welcher die bestandene hölzerne Kapelle abgebrochen, und eine andere schöne Kirche an deren Stelle durch Beihülfe der Klosterbrüder errichtet hat.

§. 22. Nach Absterben des Johann Hoch ward dessen Bruder Conrad Hoch als Prior des Klosters Bottenbroich erwählt. Unter beiden Brüdern ward das Kloster in einen ausserordentlichen Wohlstand versetzt. Conrad starb im Jahre 1507 und ihm folgte als sechster Prior, Wilhelm Hoch, welcher 1542 das Zeitliche verließ. Er wird als ein frommer Mann beschrieben, der die Güter des Klosters zu vermehren, und solche gegen die Ansprüche einiger Adeligen zu schützen gesucht hat.

Unter diesem Prior ward die Pfarrkirche zu Kirdorf durch eine Bulle des Pabstes Leo vom 7. August 1517 dem Kloster Bottenbroich incorporirt.

Wilhelm Hoch erhielt als Prior zu seinem Nachfolger Laurenz Balen, ein Brabänter, der vieles durch den Aufbau der Klostergebäude geleistet hat, nachher aber im achtzehnten Jahre seiner Verwaltung wegen Gemüthskrankheit seine Stelle resignirt hat. Sein Nachfolger Gerard von Niederembt stand nur ein Jahr dem Kloster vor, und starb 1561 an den Kinderblattern. Dessen Nachfolger, Wilhelm

Digitized by Google

Paggius von Kaiserswerth, brachte durch seine gute Verwaltung das Kloster in einen blühenden Wohlstand; indem er nicht allein die Schulden desselben tilgte, sondern auch Büsche und Wiesen und andere Einkünfte demselben erwarb. Er ward in Rücksicht seiner Verdienste den 10. Okt. 1593 als Prokurator und Syndicus des Cisterzienser Ordens ernannt, und resignirte wegen dem Druck der Kriegslasten den 26. August 1598.

Ihm folgte Dionis Scherpensel, der kaum vier Jahre dem Kloster vorgestanden hat, während eines gleichen kurzen Zeitraums ward Bartel Jonkers von Köln dessen Nachfolger.

Unter dem Namen eines Administrators ward demselben von dem Prälat zu Kamp den 14. Dezember 1606 substituirt Bernhard Sevensar, der am 25. Mai 1614 zum wirklichen Prior des Klosters gewählt wurde. Er hat sich dadurch verdient gemacht, daß er die vom Winde und Alterthum zerfallenen Klostergebäude wieder herstellte, und die Klosterbibliothek durch mehrere Werke der heiligen Kirchenväter und Historiker vermehrte. Er resignirte 1627 und starb den 22. Mai 1642 zu Köln, als 80jähriger Greis, als die hessen-weimarischen Völker die hiesige Gegend verwüsteten.

Derselbe erhielt von der Abtei Aldenberg zu seinem Nachfolger den Peter Cortenbach, welcher dieser Stelle während siebenzehn Jahren rühmlichst vorgestanden, eine neue Priorat erbauet, und andere Klostergebäude wieder hergestellt hat. Unter demselben Prior ward zwischen dem Kloster Bottenbroich und den Einwohnern von Grefrath und Bottenbroich durch Vermittelung des Herrn Heinrich von Verken zu Hemmersbach, am 29. Mai 1634 ein Vergleich geschlossen, vermöge dessen dem Hofe des Klosters zu Bottenbroich die Freiheit von Einquartirung zugesagt, dahingegen von dem Kloster der vierte Theil der auf die Gemeinden Grefrath und Bottenbroich umzulegenden Steuern übernommen wurde.

Digitized by Google

Nach deſſen Abſterben 17. Juli 1643 ward an deſſen Stelle als Prior erwählt, Ludwig Axer von Zülpich, dem wir den Entwurf der Geſchichte zu verdanken haben, welche hier im Auszuge mitgetheilt worden iſt.

Unter die vorzüglichſten Wohlthäter des Kloſters Bottenbroich wurden gezählt: die Herrn von Hoechſteden, Herrn zu Frechen, und die Herrn von Hemmersbach, in deren Gebiet das Kloſter lag. Vorzüglich aber Herr Heinrich Scheiffard von Merode, der ſo zu ſagen der zweite Stifter des Kloſters war. Derſelbe ließ im Jahre 1479 ein neues Dormitorium und den neuen Chor mit den zwei anſchießenden Altären errichten. (ii)

Das Kloſter Bottenbroich ward in der Folge 1776 der Abtei Marienſtadt im Naſſauiſchen incorporirt, und unter dem Vorſitz eines Probſtes verwaltet, bis daſſelbige 1802 durch das franzöſiſche Suppreſſionsdekret völlig aufgehoben wurde. Der letzte Probſt war Ambroſius Hovius aus dem Naſſauiſchen.

Die beibehaltene Kloſter-Pfarrkirche enthält die vorzüglichſten Grabmähler der Herren von Hemmersbach aus den früheren Zeiten.

An dem Brunnen dieſes Kloſters ſtießen in den Vorzeiten die Limiten der Herrſchaften Kerpen, Hemmersbach und Frechen zuſammen. Hierüber drückt ſich das Protokoll des Kerpener Limitenumgangs von 1511 ſehr naiv aus, und ſagt: an dieſem Brunnen, da mag man eine Kanne entzwei ſchlagen, daß die Scherben ſollen ſpringen bis auf die Herrlichkeit von Kerpen, von Hemmersbach und Frechen.

(ii) Manuscriptum Prioris Axer.

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

Die kölnischen Herrschaften Kenten und Quadrath.

§. 1. Zu den Gebietstheilen der ehemaligen kurkölnischen Herrschaften Kenten und Quadrath wurden gerechnet: die Dorfschaften Kenten, Quadrath, die untere Hälfte des Dorfes Ichendorf, wovon der obere Theil zum Herzogthum Jülich gehörte, sodann das Burghaus Frenz und die Pließmühle.

Quadrath ist wahrscheinlich eine römische Anpflanzung, das ehemalige quadriburgum.

Menso alting in notitia bataviae pag. 112 hält zwar dafür, daß das ehemalige quadriburgum im Holländischen gelegen sey; diesem wird aber von Cellarius notitia orbis antiquæ Lib. II. cap. III. pag. 349 widersprochen; und selbst der berühmte niederländische Geograph Ortelius weiset in seinem Tabulis veteris geographiæ auf der Karte von Belgien dem ehemaligen quadriburgum in der Nähe von Tiberiacum auf der Stelle des heutigen Quadrath seinen Platz an.

Der römische Feldherr und nachherige Kaiser Julian vertrieb die Franken und andere germanische Völker im Jahre 357 aus Quadrath und den übrigen rheinischen Besitzungen, welche sie früherhin erobert hatten, und stellte solche wieder her. (a)

§. 2. Die Burg zu Kenten ist von dem Abt Gerard von Pruim zu den Zeiten des Kaisers Heinrich VI. und des Erzbischofs Adolph von Köln (1193—1197) mit vielem Gelde angekauft, und dem Grafen Heinrich von Sayn zur Verstärkung seines von der Abtei Pruim besessenen Lehns, verliehen worden. (b)

In der am 13. Oktober 1248 zwischen Heinrich von Heinsberg und Simon von Sponheim, über die von ihrem

(a) Ammian Marcellin histor. Lib. 18. cap. 2.

(b) Cæsarius Heisterbachensis bei Hontheim in subsidiis diplomat. Trevirensis. Tom. 1. pag. 660 et seq. No. 89. §. 2.

Digitized by Google

Oheim dem Grafen Heinrich von Sayn vererbten Güter zu Stande gekommene Vereinigung behielt sich Simon von Sponheim den auf ihn anerfallenen Antheil an den Gütern von Kenten bevor. (c)

§. 3. Die freiherrliche Familie von Frentz besaß bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Schloß Frentz und die beiden von Kurköln lehnrührigen Unterherrschaften Kenten und Quadrath. Rüdger Raitz von Frentz, verehelicht mit Paitza von Grynde, der auf dem Schlosse zu Frentz wohnte, wird für den Stammvater der Linie Frentz zu Kendenich oder Frentz zu Frentz gehalten. Dessen Sohn Arnold vermählt 1480 mit Margaretha von Singenhoven, genannt Anssel, erzeugte drei Kinder: Rüdger, Robert und Margareth. (d)

Rüdger von Frentz hat sich durch die von ihm im Jahre 1557 geschehene Stiftung der Kapelle und des Gasthauses (Hospitals) zu Ichendorf einen ruhmvollen Namen erworben. (e) Derselbe starb kinderlos, und unter den Nachfolgern seines jüngern Bruders Robert, zeichnet sich Ferdinand von Frentz, dem in der brüderlichen Theilung 1655 das Haus Frentz angefallen, aus. Er unterschrieb als Deputirter der kölnischen Ritterschaft, den zwischen dem Kurfürsten Maximilian Heinrich und den kölnischen Ständen 1659 errichteten Receß.

Von seiner Vermählung mit Odilia Maria, Freiinn von Efferen zu Stollberg, hat sich die merkwürdige Anekdote erhalten, daß dieses Fräulein sich aus Vorliebe für die spanische Nation oder auch aus Caprice soll geäussert haben, daß sie nur einen Spanier zu ihrem Gemahl wählen würde. Ferdinand von Frentz soll sich diesemzufolge als Brautwerber der List bedient haben, sich und seine Dienerschaft spanisch zu kleiden; soll in diesem Kostüme um ihre

(c) Eremers akademische Beiträge zur jülich- und bergischen Geschichte. 1. Band in den Urkunden. Seite 4.

(d) Rohens, der landständische Adel des Großherzogthums Niederrhein. 1. Band. Seite 223.

(e) Aus Archivalnachrichten des Hauses Frentz.

Digitized by Google

Hand geworben und ihr Jawort erhalten haben. Wirklich beſteht noch auf dem Hauſe Frentz ein großes ſchönes Familien-Gemälde, worin vorgeſtellt wird, wie gemeldeter Ferdinand von Frentz mit ſeinem Gefolge, alle in prachtvoller ſpaniſcher Kleidung, ſeinen Heirathsantrag bei der Fräulein von Efferen vorbringt, und von dieſer günſtig aufgenommen wird.

§. 4. Deſſen Sohn Franz Karl, Freiherr von Frentz zu Kendenich, vermählt an Helene Iſabella von Brabeck, war kurkölniſcher Bevollmächtigter bei dem zu Köln, zwiſchen den Staaten von Holland und dem Kurfürſten von Köln im Jahre 1674 ſtattgehabten Friedenskongreß, und hat das Friedensinſtrument vom 11. Mai nemlichen Jahres mit unterzeichnet. (f)

Da deſſen Söhne Jodocus, Edmund, Franz Karl und Franz Arnold ohne männliche Deszendenz verſtorben, ſo erloſch der Mannsſtamm der Linie von Frentz zu Frentz, und die frentziſchen Erbgüter wurden zwiſchen ihren Schweſtern Maria Anna Luiſe, vermählt an Georg Anton Dominikus Beiſſel von Gymnich zu Schmidtheim, Maria Iſabella Thereſia, vermählt an den Freiherrn Karl Friederich Melchior von Keſſelſtatt, und den Kindern der Maria Catharina, Vermählte von Droſt zu Fiſchering, getheilt.

Beſagter Georg Anton Dominikus von Beiſſel heirathete in ſeinem Wittwerſtande den 5. Mai 1722 die gemeldete Erbfräulein Maria Anna Luiſe von Frentz, wodurch das Schloß Frentz an die Familie von Beiſſel zu Gymnich gelangt iſt. (g)

§. 5. Nachdem, wie früher erwähnt, der Mannsſtamm der Freiherrn von Frentz zu Frentz erloſchen, ſind im

(f) H. Breuer tractatus pacis germaniæ conclusæ anno 1674. Coloniæ pag. 12.

(g) Aus Archivalnachrichten des Schloſſes Frentz.
Der Name Beiſſel iſt übrigens ein Ehrenname den Wilhelm von Beiſſel zu Gymnich, vermählt mit Louiſe von Kerpen bei folgender Gelegenheit erworben haben ſoll. Er ſtand nemlich als kaiſerlicher Obriſt gegen die Türken im Felde,

Digitized by Google

Jahre 1732 die Grafen von Plettenberg mit den Herrschaften Quadrath und Kenten von dem Kurfürsten von Köln als Mannlehn belehnt worden. Von den besagten Grafen von Plettenberg hat Freiherr Franz Hugo Edmund Beissel von Gymnich die beiden Herrschaften Kenten und Quadrath mit Konsens des Lehnsherrn käuflich an sich gebracht und erhielt vom Kurfürsten Maximilian Friederich den 26. September 1770 hievon die Belehnung.

Dessen Sohn, Franz Ludwig Karl Anton, Freiherr von Beissel zu Gymnich, königlicher Landrath des Kreises Bergheim, ward von Seiner Majestät dem Könige von Preußen durch ein Diplom vom 7. Januar 1816 für sich und seine Deszendenten in den Grafenstand erhoben.

Unter dessen Herrschaft erlitt das Schloß Frentz bei der Einrückung der Franzosen in hiesiger Gegend eine große Verwüstung, indem solches während den Jahren 1794 und 1795 zu einem Militair-Hospital eingerichtet wurde. (h)

---

und führte schon den Namen des bösen Gymnich. Während des Feldzugs empörte sich ein Graf im Reiche, und der Kaiser bediente sich hierbei seines Lieblingsspruchs: für einen harten Knoten gehört ein harter Beissel; und gab dem bösen Gymnich den Auftrag mit 2000 Mann gegen den empörten Grafen zu ziehen. Es glückte demselben den Grafen zu überfallen, und ihn gefangen zu nehmen; und da er ihn dem Kaiser vorführte, äusserte dieser: du bist ein wahrer Beissel! Von dieser Stunde an soll unser Held Wilhelm vom Kaiser und der Armee, Beissel genannt worden sein.

Die Archivalnachrichten von Frentz, welche diese Anekdote angeben, melden nicht den Namen des Kaisers, der zu diesem Vorfall Veranlassung gegeben haben soll. Robens im landständischen Adel des Großherzogthums Niederrhein, 1. Bd. Seite 326, nennt den Kaiser Karl VI., der sich dieses Ausdrucks gegen Wilhelm von Gymnich bedient haben soll; welches aber der Zeitepoche nicht gemäß seyn kann; da selbst nach den Angaben des Robens der Sohn des besagten Wilhelm, Namens Theodorich Beissel von Gymnich, bei der Errichtung des Hubertusordens schon auf dem Schlachtfelde (3. November 1444) zum Ritter geschlagen worden seyn soll.

(h) Aus Archivalnachrichten des Schlosses Frentz.

VII. Abtheilung.

Geschichte der ehemaligen Grafschaft Kerpen.

1. Abschnitt.

Topographie, Statistik, Lehns-, Gerichts- und Kirchen-Verfassung.

§. 1. Die ehemalige unmittelbare Reichsgrafschaft Kerpen bestand aus zweien, ganz abgetrennt gelegenen Theilen; nämlich: 1) der Herrlichkeit Kerpen, wozu der Marktflecken Kerpen, sodann die Dörfer Moedrath und Langenich und die Höfe Loersfeld, Haushahn, Hofhahn, Dürsfeld, die Broichmühle, und das vor einigen Jahren abgebrochene Höfchen Brüggen bei Moedrath gehörten. 2) Der Herrlichkeit Lommersum, welche die Dörfer Lommersum, Derkum, Bodenheim und Hausweiler, sodann die Höfe Schneppenheim, Dieffenthal und Ottenheim enthielt.

Die Herrschaft Kerpen ist gegenwärtig dem Kreise Bergheim, und die Herrlichkeit Lommersum dem Kreise Euskirchen einverleibt. Die ganze Grafschaft gehörte ehemals zum westphälischen Kreise, und hatte jährlichst zu einem einfachen Kreismatrikularanschlag zwölf Gulden, zu den Kammerzieleren zwanzig Gulden zu entrichten; und mußte zum Kreiskontingent 1 Mann zu Roß, oder 3 Mann zu Fuß stellen. (a) Die durch Landesverträge festgestellten Steuern bestanden jährlich in 5000 Gulden, zu 20 Stüber, worin Kerpen 2750 und Lommersum 2250 Gulden zu tragen hatte. Diese 5000 Gulden wurden in gewöhnlichem Gelde zu 2030 Reichsthaler kölnisch, 70 Albus berechnet. Die landesherrlichen Einkünfte und Pfachtungen, Steuern und sonstigen herrschaftlichen Gefällen betrugen nach der Kellnereirechnung jährlichst im Durchschnitt 6000 Reichsthaler kölnisch.

(a) Reuß Staatskanzlei. 22. Theil. Seite 191.

Digitized by Google

§. 2. Beide zur Grafschaft gehörigen Herrschaften hatten auf einem Flächenraum von 1⅕ Quadratmeilen 3500 Einwohner. Jetzt 4150.

In Rücksicht der Herrschaft Kerpen läßt sich der Anwachs der Häuser seit einigen Jahrhunderten durch die Erbschatzbücher von Kerpen ausmitteln, weil der Erbschatz auf die Hausplätze vertheilt war.

Nach dem Erbschatzbuch von 1568 waren Sohlstätte, bebaute und unbebaute:

a) zu Kerpen mit Inbegriff der Bannmühle und Höfen . . 185.
b) zu Langenich 21.
c) zu Moedrath 61.

Nach dem Erbschatzbuch von 1660:

a) zu Kerpen 210.
b) zu Langenich 28.
c) zu Moedrath 60.

Die jetzige Anzahl der Häuser zu Kerpen ist 377, zu Langenich 28, zu Moedrath 110, ohne die Höfe.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit über beide Herrlichkeiten wurde durch einen vom regierenden Grafen als Landesherrn ernannten Amtmann ausgeübt, der in bloßen Personalsachen die concurrente, und in Polizeisachen die ausschließliche Gerichtsbarkeit hatte; mit Ausnahme der Holz- und Feldfrevel, deren Rüge den zeitlichen Bürgermeistern von Kerpen und Lommersum zustand.

Die Erkenntniß in Realsachen mit der Konkurrenz in Personalsachen, und die Kriminalgerichtsbarkeit war dem, vom Grafen angeordneten Schultheißen und den Lehnsschöffen überwiesen. Ersterer aber übte in der Herrschaft Lommersum die Gerichtsbarkeit unter dem Namen eines Statthalters aus, und hatte den Vorsitz bei den besonderen Herrengedingen dieses Gerichts.

Der erblichen Schöffenlehen waren zu Kerpen neun, deren jedes aus einer Sohlstätte, und ungefähr 20 Morgen Land bestand, die aber ganz zersplittert sich in den

Digitized by Google

Händen mehrerer Eigenthümern befanden. Bei der Eröffnung eines Schöffenlehns durch Tod oder Entlassung ward von den Besitzern der Bestandtheile eines Schöffenlehns dem Gericht ein taugliches Subject als Schöffen präsentirt, und von diesem in Eid und Pflichten genommen.

Ausser diesem bestanden zu Kerpen 28 Geschworen-Lehen, deren Inhaber als bewaffnete Bürgermiliz, dem Gerichte zur Handhabung der Polizei und zur Hilfsleistung bei Ergreifung und Bewachung der Gefangenen verpflichtet waren.

Die Herrschaft Lommersum hatte nebst dem einen ansehnlichen Lehngerichtshof, wozu sehr beträchtliche Güter, und sogar Aecker im Kölner Stadtbann lehnrührig waren.

Nach einem in dem Kerpener Gerichts- und Gemeinde-Archiv aufbewahrten Verzeichniß einiger Mannlehn bei der adeligen Lehnkammer zu Lommersum ressortirten hierunter:

Das Haus Bodenheim. Lehnsträger, Freiherr von Hersel.

Der oberste Schneppenheimer Hof. Inhaber, Freiherr von Drost.

Der Angelsteiner Hof — Franz A. Abels.

Horsterhof. Inhaber — Constantia Abels.

Die Burg zu Derkum — Madame Westhofen.

Das De littische Gut — Hr. Giersberg.

Hof und Dorf Strasfeld — Præceptor generalis ad St. Antonium zu Köln.

Haus und Herrschaft Virmenich. Inhaber Madame Doetsch.

Bungartshof zu Großvernich. Inhaber, Graf Carl August von Hatzfeld.

Haus Keulshecken. Inhaber, Peter Breuer, der Academie zu Bonn zugehörig.

Die Burg zu Weilerswist. Inhaber, Freiherr Friederich von Lützenrath.

Der Kreishof zu Wisheim. Hr. Drachs.

Ein Mittheil des Roitzheimerzehntens. Herr Drachs.

Die Halbscheid des Roitzheimerzehntens. Freiherr von Bourscheid.

Digitized by Google

60 Morgen Land vor St. Severinsthor zu Köln. Herr von Gall.

Zisselsmaarer und Brembder Hof. Inhaber, Graf von Nesselrath zu Landskron.

Der Dieffenthaler Hof. Inhaber, Herr Sandt.

Die Lommersummer Mühle. Herr Sandt.

§. 4. Die jülichschen Landrechte hatten zwar verbindliche Kraft zu Kerpen und Lommersum, aber dieses galt nur mit einigen Beschränkungen. So konnte man z. B. in der Grafschaft Kerpen gegen die Bestimmung des Artikels 69 der jülichschen Rechtsordnung über erbliche Immobilargüter gültig ein Testament errichten. Eigentlich galten die jülichschen Landrechte in der Grafschaft Kerpen, weil sie größtentheils aus dem brabäntischen Landrecht entnommen, und Kerpen der Landeshoheit von Brabant unterworfen war.

Auch waren die einzelnen jülich- und bergischen Verordnungen, Edikte und Rescripte für das Kerpener Gebiet von keiner verbindlichen Kraft; der letzt regierende Graf August von Schaesberg zu Kerpen, verordnete in der am 1. März 1787 erlassenen Gerichtsordnung, Art. 13: daß in Zukunft alle Rechtsstreitigkeiten nach den gemeinen römisch-deutschen Rechten, insofern denselben durch allgemeine deutsche oder durch besondere von Alters erweislich hergebrachte Gewohnheiten nicht derogirt worden, beurtheilt werden sollten.

In Rücksicht der Lehnsverfassung bestand in der Grafschaft Kerpen ein eigenes, von dem jülichschen sowohl als von dem gemeinen Lehnrechte abweichendes Herkommen.

§. 5. Der Kerpener herrschaftliche Müller auf dem Neffelbach war sogenannter Schultheiß auf diesem Bache, auch ausser dem Gebiete der Herrschaft Kerpen; und in dieser Eigenschaft rügte er alle widerrechtliche Unternehmungen, wodurch der gewöhnliche Wasserlauf des Baches gehemmt wurde. Er ertheilte die desfallsigen Befehle, strafte und erequirte die Zuwiderhandelnden mittelst Pfändung ihres Viehes und Geräthschaften. Wie dieses z. B. dem Johann Baeß, Hofpfächter der Scheiffartsburg zu Bergerhausen

Digitized by Google

geschehen ist, welcher den Damm des Baches durchstochen, und hierüber von dem Kerpener Müller ertappt worden ist. Letzterer pfändete ihm seine Pferde, führte solche auf Kerpen, wo Baeß selbige um zwei Malter Aepfel und zehn Quarten Weins einlösen mußte. Wie dieses aus einem, in dem Kerpener Archiv vorfindlichen, von dem kurkölnischen Schultheiß Schreiber zu Kerpen, aus kurfürstlichem Auftrag am 1. März 1683 abgehaltenen Zeugenverhör des Mehreren hervorgeht.

Die vormalige herrschaftliche oder Bann-Mühle lag auf dem Neffelbach, bei dem Einfluß in die Erft auf der Stelle, welche noch jetzt die Bann-Mühle heißt. Sie muß schon im Jahre 1587 nicht mehr bestanden haben, denn in der von Gerard Stempel in besagtem Jahre über die Herrschaft Kerpen aufgenommenen Spezialkarte findet sie sich nicht eingetragen. Die Rechte dieser Mühle wurden in der Folge auf die herrschaftliche Mühle zu Kerpen übertragen.

Ueber die Rechte dieser herrschaftlichen Mühle findet sich ein altes Weisthum in dem Anerbungsbuch des Gerichts zu Kerpen von 1516 auf dem ersten Blatt eingetragen, welches wegen seinem Alterthum hier eine Stelle verdient.

„Item. dit nae geß. ist de Gerechtigheit die ons Her. „Müller zo Kerpen schuldich is zo halden den Onder- „saessen zo Kerpen, und de Onderſaessen dem Müller „wederomb."

„Item. Zo dem Eirsten synt de Onderſaessen schuldich, „by ons H. Müller zo malen, wilche gen sonder „Vryheit in Hand in Vrucht so d'yre Hofe behoeurd, „end den Müller die overste Bach helpen zu vegen, „end also wyt zo halden, dat ey Rat ois der Mullen „karn sonder Hyndernisſ mach vlyessen van de Oever „Müllen bis op oes H. Müllen."

„Item. Hintchegen is oes H. Müller zer Zyt schuldich. „zo dem Eirsten zo allen Vaetgedingen syn Vasser, „dae he myt moltert, zo brengen vur dat Gericht und

„28 Geschwoeren, end de Vasser da laessen besyen, „off sy op recht synt, off niet."

„Item. Zo dem andern Maell is de Müller vorß. „schuldich eyder nitt Vrucht zo hollen end malen omb „eyn Vyerdell derselven Vrucht, end off eyn Onder„saess hat ey nitt Vrucht off is es eyn halff Mihle „Wegts omb Kerpen, sall de Müller schuldich syn zo „hollen end zo malen, end nyet me dae van zo nemen, „dan hat he is in dem Dorp geholt."

„Item. Zo dem dyerten maell, wylch Ondersaesse zo „malen hayt, de sall is dem Müller kont doyn, zo „eyrsten mael, kombt he dan niet, sall he ys den an„deren Dach noch eyß kont doyn zo dem Müller zu „hollen. kompt he dan noch nyet, mach de Ondersaess „zo drytten maell gyen malen, war he wylt sonder „Wiedersagen."

„Item. Want sulche vursch. Punte gehalden werden „recht als gebuyrt, end dat dan eyn Ondersaess of ine „ob andere Müllen malen wollte, da mach de vursch. „Müller dat Mele nemen, end vaaren is an de Borch „end betzalt syn Pachte dae myt vor de Boiß, end „dan sall de Müller, dem de Gebrucht zailt, den Sack „weder geven."

§. 6. Das ehemals zu Kerpen bestandene Collegialstift verehrt den Kaiser Karl der Große als seinen Stifter; das Datum der Stiftung aber läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit angeben, weil der Stiftungsbrief verloren gegangen ist.

Das Stift bestand aus zwölf Kanonichen, und einem Probste, der zugleich Dechant war.

Die Herzoge von Jülich hatten die Ernennung zur probsteilichen Würde zu Kerpen, vermöge einer Verleihungsurkunde des Kaisers Ludwigs, vom 16. August 1336 und des Kaisers Karl IV. vom 14. Februar 1348. (b)

(b) Brosii annales Juliæ et Montium. parte 1. pag. 70 et 77.

Digitized by Google

Der letzte Probst, Dechant zu Kerpen, war der Freiherr Hermann Joseph von Roberts, kurpfälzischer Geheim- und geistlicher Administrationsrath, der aber beständig zu Düsseldorf residirte, und seine Stelle durch den Vize-Dechant, Herrn Reiner Joseph Linden zu Kerpen, versehen ließ.

Er war ein geachteter Gelehrter und Staatsmann, der sowohl von dem päbstlichen Stuhle als von dem Kurfürsten von Pfalzbaiern mit den wichtigsten Aufträgen beehrt wurde.

Der päbstliche Nuntius Zoglio zu Köln, ernannte denselben durch ein Diplom vom 11. October 1786, als beständiger Kommissarius der päbstlichen Nuntiatur in den Herzogthümern Jülich und Berg; und durch ein Rescript des Kurfürsten von der Pfalz Carl Theoder an den jülich- und bergischen Geheimerath, ward diese Ernennung genehmigt und bekannt gemacht. Gleichwohl aber erhielt solche von Seiten des Erzbischofs und Kurfürsten von Köln die lebhaftesten Widersprüche, und ward auf dessen Anstehen diese Subdelegation durch ein Reichshofraths-Concluſum vom 27. Februar 1787 verworfen, und dem Probste Roberz die Befolgung dieses Auftrages untersagt. (c)

§. 7. Der Graf von Schaesberg, als Landesherr von Kerpen, hatte, mit Monaten abwechselnd mit dem Stifte zu Kerpen, das Präsentationsrecht zu den erledigten Canonicalstellen. Dieses Collationsrecht müssen die Herzoge von Brabant auch in früheren Zeiten als Landesherrn von Kerpen bereits ausgeübt haben; denn, in der vom König Philipp IV. von Spanien am 7. Juli 1640 ausgestellten Pfandurkunde, worin derselbe der Prinzessinn von Chevreuse die Herrschaften Kerpen und Lommersum pfandweise überläßt, geschieht schon von dem gleichfallsigen Uebertrag des alternirenden Collationsrechts der Präbenden mit dem Kapitel zu Kerpen Meldung.

Die jährlichen Einkünfte einer Kanonikalpräbende von Kerpen wurden in den letzteren Zeiten in einem gewöhnli-

(c) Reuß Staatskanzlei. 20. Theil. Seite 352 und 389.

Digitized by Google

chen Jahr auf 700 Reichsthaler kölnisch, und bei theuren Früchtepreisen verhältnißmäßig noch höher angeschlagen. In der Inkorporationsurkunde des Pabstes Innocentius vom 13. Juni 1488, wodurch die Pastorat zu Cochenheim dem Stift zu Kerpen einverleibt wurde, wird der jährliche Ertrag einer Kanonikat, mit Inbegriff der Chorpresenzgelder auf 30 rheinische Gulden, und die jährlichen Fabrikeinkünfte der Kirche zu Kerpen, nur auf 8 Mark Silbers angegeben. Ein merkwürdiger Abstand für unsere Zeiten! (d)

Bei der Erledigung der Pfarrerstelle zu Kerpen hatte die Gemeinde Kerpen das Recht dem Kapitel hiezu ein taugliches Subject zu präsentiren.

§. 8. Es besteht über die Gebietstheile der Herrschaften Kerpen und Lommersum eine von Gerard Stempel von Gouda, Canonich zu St. Georg zu Köln, im Jahre 1587 aufgenommene topographische Spezialkarte, welche zwar nicht mit geometrischer Genauigkeit entworfen, aber in geschichtlicher Hinsicht für den Alterthumsforscher ihren Werth hat. So ersehen wir z. B. aus dieser Karte, daß die Landgemeinden vor zwei hundert Jahren bei der damals noch herrschenden und jetzt glücklich vertilgten Krankheit des Aussatzes ihre eigenen hiezu gebauten Siechenhäuser im Felde hatten, wo die Aussätzigen von der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen, hingebracht wurden. Dergleichen Siechenhäuser bestanden zu Kerpen an den Wiesen, auf der Landstraße, an der sogenannten Melkstatt, und zwischen Moedrath und Grefrath auf dem Kreuzberg. Auch hat Stempel sich dadurch empfohlen, daß er seiner Charte eine kurze geographische und historische Beschreibung der Herrschaft Kerpen beigefügt hat.

§. 9. Der Hauptort derselben, Kerpen, hatte in frühern Zeiten fünf Thore, welche vor und nach abgebrochen worden sind, nämlich die Holzpforte, die Regenpforte, die Eulenpforte, die Eselspforte und die Neupforte, welche

(d) Aus dem Kerpener Kapitelsarchiv.

Digitized by Google

letztere im Jahre 1828 abgetragen und die Materialien davon zum Bau des neuen Pfarrhauses verwendet worden sind.

Das Schloß zu Kerpen ward bei den vielfach erlittenen Belagerungen, wovon in dem folgenden Abschnitt gehandelt werden wird, mehrmalen zerstört, und in der Folge wieder aufgebauet. Durch den letzt regierenden Grafen August von Schaesberg ward solches 1793 ganz abgetragen, in der Absicht, an dessen Stelle ein modernes neues Schloß aufzuführen. An der Ausführung dieses Planes aber ward derselbe durch die im Jahre 1794 einrückende französische Armee verhindert.

Nach einer in dem ehemaligen Nonnenkloster zu Blazheim vorgefundenen gemahlten Fensterscheibe und beigefügten Inschrift war 1708 Franz Joseph, Freiherr von Geldern, kurpfälzischer Hauptmann, der letzte Commandant der Veste Kerpen.

Gemäß einem, in dem Kerpener Gemeinde-Archiv vorfindlichen Verzeichniß vom 2. März 1680, war der effective Bestand der kurkölnischen Besatzung des Schlosses zu Kerpen:

1 Lieutenant, 1 Fänderich, 25 Mann vom Feldwebel abwärts, 17 Frauen und 42 Kinder.

Aus der ungeheuren Anzahl von Weibern und Kindern der Garnison sollte man wohl hiebei die Absicht vermuthet haben, solche durch sich selbst recrutiren zu lassen.

§. 10. Die Kirche zu Kerpen scheint nicht im Ganzen nach einem einförmigen Plan erbauet, sondern theilweise nach den erlittenen Bränden und Beschädigungen wieder hergestellt worden zu seyn. Zu der Erbauung des Kirchthurms ist nach einer am Thurm befindlichen Lapidarinschrift am 30. März 1496 der erste Stein gelegt worden.

Bei einem am 27. Februar 1817 eingetretenen starken Gewitter schlug Mittags gegen 12 Uhr der Blitz in das Kreuz des Kirchthurms und entzündete letzteren. Der ruhmwürdigen Anstrengung mehrerer entschlossenen Kerpener Einwohner gelang es zwar den obern Theil des brennenden massiven Kirchthurms abzusägen, und dadurch den untern

Digitized by Google

Theil des Thurms zu retten; allein, nun stürzte der brennende obere Theil des Kirchthurms auf das Dach der Kirche, entzündete und zertrümmerte solches an verschiedenen Stellen. Das große eiserne Thurmkreuz, welches in dem großen, zu Kerpen am 7. Mai 1718 stattgehabten Brande vom Thurm herunter gestürzt, und am 17. Mai 1720 wieder errichtet worden, fiel auch diesmal zuerst vom Thurm herunter, und schlug durch das Kirchendach und durch das Gewölbe des Schiffes der Kirche durch. Bei der thätigen Beihülfe der benachbarten Ortschaften ward endlich dem Brande glücklich Einhalt gethan.

Die an dem Mauerwerk des besagten Thurms vorfindlichen Löcher und Eindrücke von Kugeln, sind keine hinterlassenen Merkmale von kriegerischen Begebenheiten; sondern das Personal des Hofstaates des Prinzen Carl von Lothringen, Gouverneur der östreichischen Niederlande, welche im Jahre 1746, 47 und 48 zu Kerpen in den Standquartiren gelegen haben, hat solche durch Uebungen im Schießen verursacht.

Die Glocken des Thurms sind im Jahre 1770 gegossen worden.

Das ehemalige probsteiliche Gebäude zu Kerpen ward auf den Grund eines kaiserlichen Dekrets vom 12. Juni 1811 durch einen Prefekturbeschluß vom 3. August nemlichen Jahres der Gemeinde zu Kerpen zur Wohnung des Pfarrers für den, durch Sachverständige ermittelten Werth von 2304 Franken käuflich überlassen.

§. 11. Die ältesten historischen Notizen von der Gemeinde Kerpen und Langenich finden sich in dem alten Heberegister und Güterverzeichniß der Abtei Pruim, welches Cæsarius Heisterbachensis im Jahre 1222 aus einem alten Buch ausgeschrieben zu haben vorgiebt. Der berühmte Hontheim hat dieses Hebregister in subsidiis diplomatibus Trevirensis in dem ersten Bande eingerückt, welches ich wegen der Wichtigkeit der darin von Kerpen und Langenich

Digitized by Google

enthaltenen topographisch-historischen Nachrichten im Auszug mitzutheilen für sachdienlich erachtet habe. (e)

No. 85 *de Langenacher.*

§. 1. „Langenacher non multum distat à Kerpen, Juxta coloniam. Canonici Kerpenses emerant cam, ut dicitur, contra militem, qui eam tenuit ab ecclesia, qui vocabatur godefridus Colvo, et erat natus de Bassenheim ut puto.

sunt in Langenacher Mansi 4. et dimidius, ex his solvunt 3. unusquisque sualem, valentem denar XIV. libram lini, pro hostilicio denarios XII. pullos V. ova XV. de ligno carradas XV. Jugera 3. corvadas 2. duas XV. noctes. angar 1. panem et cerivisiam facit. claudit in curte et in campo. in orto lectum 1. alius mansus et dimidius solvit linum similiter, pullos tres, ova X. aluid servitium ut cæteri. est ibi terra dominicata. Jugera L. prata ad carradas XV. silva ad porcos C. Molendinum 1.

No. 88 *de Kerpene.*

Kerpene sita est Juxta Coloniam ad duo milliaria, ubi habitant canonici, et bona vestra (abbatis prumiensis) tenet eomes hostadiensis, et ab eo tenent heredes garsilii militis, qui erat ministralis ecclesiæ. (f)

est in Lerpene mansus unas et Jugera XII. mansus solvit solidos V. Baldericus habet in Kerpene mansum unum, Jugera XI.“

Man vergleiche hiermit das Verzeichniß der Güter und Einkünfte der Abtei Corvey aus dem 13ten Jahrhundert, im Archiv der Geschichte und Alterthumskunde Westphalen. 1. Band. Heft 4. Seite 48 und 2. Band. 1. Heft. Seite 1 und 2. Heft. Seite 10.

Zur näheren Erläuterung dieses barbarischen Lateins bemerke ich, daß Mansus eine Hube Landes von 30, bis-

(e) Hontheim Tom. 1. pag. 660.

(f) Carsilius Miles Juliacensis war als Zeuge bei der Belehnung des Grafen Wilhelm von Jülich mit der Vogtei Bergheim und mehreren Gütern durch den Kurfürsten Otto von der Pfalz den 16. März 1230 gegenwärtig.
Teschenmacher annales Juliæ et Cleviæ. parte. 2. pag. 356.

Digitized by Google

weilen auch von 60 Morgen ist. suale, heißt ein Schwein. hostilicium, sind Kriegsfuhren. corvada, sind Frohndienste. claudit in curte et in campo, heißt die Gewande schließen. in orte lectum, wenn die Mönche von Pruim nach Langenich kamen, hatten sie daselbst ein Bett. terra Dominicata, die von den Dienstleuten frohnweise bestellt werden mußten. prata ad carradas 15, Wiesen für 15 Karren Heu. silva ad Porcos C., ein Wald für 100 Schweine auf die Eichelmast zu treiben.

§. 12. Da der Nutzen der Aufbewahrung der Gemeinde-Weisthümer für die vaterländische Geschichte des Mittelalters, und für die Bestimmung der alten Localrechte und Gewohnheiten allgemein anerkannt ist, so trage ich kein Bedenken hier das Weisthum von Kerpen einzurücken, welches zwar dem Stiel, der Zusammensetzung und der Sprache nach kein hohes Alterthum verräth, für die Aufklärung der ehemaligen Verfassung, Gewohnheiten und Rechtsverhältnisse dieser Gemeinde nicht unwichtig ist.

Extractus ex Protocolls communitatis Kerpensis, worin sich unter andern diese uralten Privilegien, Costümen und Gerechtigkeiten einverleibt befinden.

1) „Erstlich in Erwählung der Bürgermeister hat der „gnädige Landsherr oder sein Statthalter gleich einem „Nachbarn die erste Stimme."

2) „Zum andern ist eine uralte Possession, alle Exzessen „so begangen werden im Grünen, als nemlich im Feld, „in Büschen oder Wiesen, von Bürgermeistern und „Nachbaren gekastigirt und gestraft zu werden."

3) „Item haben die Bürgermeister und Nachbarn die Will„kühr und Gerechtigkeit, Wein und Bier zu taxiren, „dafern auch so jemand darüber delinquiren oder er„hascht würde, denselben zu bestrafen."

4) „Item ist allhier ein alt Gebrauch, daß ein jeder wann „er kann, möge aus dem Wilt zu schiessen, und fan„gen Haasen und Schneppen und Entvögel auf dem „Wasser, wie auch in der Erft und Bach mögen fischen."

Digitized by Google

5) „Item ist Gebrauch, dem gnädigen Landsherrn jährlichst 52 „Gewälde Holz auf dessen Haus zu Kerpen zu fahren."

6) „Item ist auch Gebrauch, daß die Nachbarn die Burg- „hostart zu reihen und zu stölpen schuldig seyn zu dienen."

7) „Item ist eine alte Gerechtigkeit und Gebrauch daß „den Anerben auf den Nachbarn Broch zum neuen „Bau einig Bauholz gegeben werde, welches wenn „anders wohin verkauft oder verbracht würde, von den „Bürgermeistern übermitz der Nachbarn gestraft werden."

8) „Item ist ein alter Gebrauch, daß die Bürgermeister „und Nachbarn jährlich 4 Holzgrafen machen, öffent- „lich vor der Kirchen den ersten Sonntag um St. Re- „migii Monath, und dann folgends durch diese die „Gewäld gemacht werden, und wann sie fertig mit „Lauthung der großen Glocken in Gegenwart der Bür- „germeister und Nachbarn gegeben werden, wann aber „Sach wäre, daß einige Nachbarn hierinnen bruchig „befunden würden, von den Bürgermeistern und Nach- „barn gestraft werden."

9) „Item ist ein uralter Gebrauch, daß die Bürgermeister „und Nachbarn wann in dem Nachbarbroch durch den „allmächtigen Gott Eicheln gerathen, selbige besehen, „und einem jeden Anerb seiner Gerechtigkeit nach Fer- „ken auftreiben lassen, so wie sie das gut finden, „welche sie auch brennen, auftreiben und abgehen lassen, „den Tar machen, nach der Werth eines Malder Korns."

10) „Item ist ein alter Gebrauch, daß halben Merz von „den Nachbarn ein neuen Bürgermeister, Offermannen, „Schütz und Förster gemacht werden."

11) „Item ist ein alter Gebrauch, daß die Zehnpfächter „alle Jahre auf Palmtag Stieren und Bieren zeigen „müssen, wer darinnen säumig oder untüchtig erkannt „wird, selbiger wird von den Bürgermeisteren bestraft."

Daß obiges de verbo ad verbum aus dem Gemeinden-Protokoll extrahirt, ita attestirt.

M. Wüstenrath judicii Scriba.

Digitized by Google

2. Abſchnitt.

Spezialgeſchichte von Kerpen.

§. 13. Kerpen, früherhin Carpen genannt, iſt ſehr wahrſcheinlich eine Anpflanzung des germaniſchen Volksſtammes Carpen (carpi) unter der Herrſchaft der Römer. Die Carpen, welche früherhin ihren Wohnſitz in Dacien (das jetzige Siebenbürgen) hatten, waren ein kriegeriſches den Gothen untergebenes, oder mit ſelbigen verbündetes Volk, welches mit den Römern in faſt beſtändiger Fehde lebte. Sie wurden unter dem Kaiſer Aurelian beſiegt und ein Theil derſelben in die römiſchen Provinzen, um ſich ihrer zu verſichern, verpflanzt. Die gewaltſame Verſetzung dieſes Volksſtammes iſt in die Jahre 273 oder 74 der chriſtlichen Zeitrechnung zu ſetzen; denn, Aurelian trat ſeine Regierung im Jahre 270 an, beſiegte im Jahre 272 die Gothen, und nachher die Carpen. Er ſtarb Anfangs des Jahres 275.

Ein Theil der Carpen erhielt noch ſeine Freiheit und Selbſtbeſtändigkeit, ward aber von den Römern von neuem beſiegt, und unter dem Kaiſer Diocletian in die Provinzen des römiſchen Reichs zerſtreuet und verpflanzt.

Wegen dem Siege des Kaiſers Aurelian über die Carpen erhielt derſelbe von dem römiſchen Senat den Beinamen carpicus. Der Kaiſer lehnte aber dieſen Zunamen, weil er ihm zu geringfügig ſchien, ab, da er ſchon früherhin den Namen: Beſieger der Gothen führte, und die Carpen eine von den Gothen abhängige Nation waren. (g)

Sehr merkwürdig iſt die Rede, welche die Abgeſandten der Carpen in dem Feldlager des Tullius menophiles, römiſcher Gouverneur von Myſien hielten, um gleich den Gothen Geld-Subſidien zu erhalten, welche ihnen aber verſagt wurden. An der feſten Haltung, und der edelen Im-

(g) Le comte de Buat histoire ancienne des peuples de l'Europe. Paris 1772. Tome 4. page 136. Tome 5. page 651. Tome 6. page 27, 29, 57, 58 et 158.

Digitized by Google

pertinenz derselben glaube ich schon die Urväter meiner jetzigen Landesleute zu erkennen. (Buat loc. cit. Tom. 5. pag. 615.)

Obgleich diese Ansiedelung der Carpen an der jetzigen Stelle von Kerpen sich nicht mit historischer Gewißheit erweisen läßt, so spricht doch für die Wahrheit der Sache nicht allein die ganz gleiche Etymologie des Namens, indem Kerpen bis zu den neuesten Zeiten in allen Urkunden den Namen Carpen führt, sondern auch daß dergleichen von den Römern verfügte Verpflanzungen germanischer Völker auf die linke Rheinseite, sei es als Bundesgenossen, wie die Ubier, oder als besiegte Feinde, wie die Sicamber, bereits in der Geschichte früherhin bekannt sind.

Auch zeigen die in der Umgebung von Kerpen häufig vorgefundenen römischen Münzen, wovon ein Theil der zu Kerpen den 5. Mai 1826 verstorbene Pfarrer Johann Heyd gesammelt hat, daß Kerpen zu den Zeiten der Römer nicht unbekannt war.

Gemeldeter Herr Pfarrer hinterließ in Manuscript die von ihm mit vielem Fleiße gesammelten Beiträge zur Geschichte von Kerpen, welche ich in den folgenden Paragraphen vorzüglich benutzet habe.

Im Monat März 1832 wurden bei Kerpen drei römische Grabmähler auf dem Felde, genannt Langerath, entdeckt. Die steinernen Grabsärge aber waren ohne Inschriften, und enthielten nur Aschenkrüge und eine Todtenlampe.

§. 14. Kerpen führt den Beinamen Königs-Kerpen von dem ehemaligen daselbst bestandenen königl. Meierhof, der wahrscheinlich an dem Bach, der Kostgasse gegenüber, an der Stelle gelegen war, die noch bis auf die jetzigen Zeiten den Namen Königsberg beibehalten hat, und wo die vorfindlichen Fundamente von starken Mauern das frühere Dasein eines ehemaligen ansehnlichen Gebäudes verrathen. Die zusätzliche Benennung von Königs, war übrigens bei Meierhöfen, welche zu Zeiten der Carolinger zu den königs-

Digitized by Google

lichen Domainen gehörten, nichts ungewöhnliches, wie z. B. Königsdorf, Königshofen, Königswinter.

Das Daseyn dieses königlichen Meierhofs zu Kerpen ergiebt sich klärlich aus einer Urkunde des Kaisers Philipp von Schwaben, vom Jahre 1204, worin derselbe sich bei den, dem Erzbischof Adolph von Köln geschehenen freigebigen Verleihungen den Hof zu Kerpen ausdrücklich vorbehält. (h)

Das Wappen von Kerpen sind zwei Carpen, welche sich auf den ehemaligen Kerpener Flüssigkeitsmaaßen abgedruckt finden. Den nemlichen Abdruck enthält ein alter, in den neueren Zeiten auf dem vorhin benannten Königsberg ausgegrabenen Siegel, welcher der ehemalige Gerichtssiegel von Kerpen zu sein scheint.

§. 15. Der erste Anbau des Schlosses zu Kerpen ist unbekannt, nur finden wir, daß der Erzbischof Friederich von Köln, bei den unruhigen Regierungszeiten des Kaisers Heinrich V., dessen eifrigster Gegner er war, das kaiserliche Schloß zu Carpen im Jahre 1122 belagert, eingenommen und zerstört hat. (i)

Das Schloß und die Herrschaft Kerpen gelangte nachher an die benachbarte Familie von Gymnich. Von der Wittwe des Johann, Herrn zu Kerpen, Beatrix von Gymnich, findet sich im Kerpener Kapitelsarchiv ein, im Monat Oktober 1275 mit besagtem Kapitel über dessen Zinsleute zu Mütrode, und übrige Besitzungen geschlossener Vergleich. Dieselbe vertauschte in Gefolge einer Urkunde, erlassen des Tages nach St. Peters Kettenfeier im Jahre 1276 die Herrschaft Kerpen an ihren Bruder Wennemar von Gym-

(h) Philippus secundus romanorum rex. Archiepiscopo et ecclesiæ Coloniensi concedimus..... ecclesiam nostram in Kerpene, præter villicationem et curtem ejusdem villæ, quam ad manus nostras specialiter retinemus, datum Aquisgrani 11. Idus Januarii 1204.
Brosii annales Juliæ et Montium. part. 1. pag. 21.

(i) Manuscript des Pfarrers Heyd, und das von ihm angeführte chronicon godefridi Monachi Pantalionis und Thrithemii Chronicon Hirsaugense.

Digitized by Google

nich und deſſen Gemahlinn Johanna von Hochſtraaten gegen die Güter: Buſchfeld, Liblar, Spurke und Erlepe, und einer Grundrente von 50 Malter Korn zu Fiſchenich. (k)

Dieſer Ritter Wennemar muß nachher auf dem Schloß zu Kerpen reſidirt haben; denn er gerieth mit dem Kerpener Kapitel über die Ausübung des Gottesdienſtes in ſeiner Kapelle auf dem Schloſſe zu Kerpen, über verſchiedene Lehnsprästationen, und über die Anordnung eines Förſters in dem Gemeindebuſch in Streit, welcher durch einen Urtheilsſpruch der Delegirten des päbſtlichen Stuhles, erlaſſen 1281, zu Gunſten des Kapitels entſchieden worden iſt. (l)

(k) Robens, der landſtändiſche Adel des Großherzogthums Niederrheins. 1. Band. Seite 315. Butkens Trophées de Brabant. Tom. 1. pag. 302.

„Juxta Kerpense Oppidum arx est valida, aquis propugnaculis, „et decenti murorum ambitu probe munita, a nobilissimo „brabantiæ duce Johanne ejus nomine primo ædificata, „qui eam et totum Kerpense dominium a nobili familia „de gimnich sibi et posteris comparavit.“

ex geographica descriptione territorii Kerpensis. à Strevesdorf archidiænsis Coloniensis descriptio pag. 102.

(l) „Universis præsentes literas inspecturis, Decanus sanctæ „mariæ ad gradus, et magister Godefridus Canonicus sancti „georgii ecclesiarum colon. Judices, à viro discreto, decano „ecclesiæ susatiensis, Judice unico à sede apostolica „delegato, subdelegati salutem in domino. noveritis, quod „cum decanus et capitulum ecclesiæ carpensis, et wene„marum de gemenich militem coram præfato decano ec„clesiæ susatien: auctboritate apostolica prædicta traxis„sent in causam . . . . . Nos itaque visis, cognitis „et diligentur inspectis ipsius causæ meritis „ „ „ ipsum „wenemarum „ „ „ per nostram diffinitivam sententiam „condemnamus, ut bona, quæ descenduut ab ecclesia Ker„pensi, de manu ecclesiæ recipiat, ac Jura et Servitia de„bita de eisdem bonis, videlicet singulis annis decem et „octo solidos, et unum denarium et tres curmedas viventes „ipsi ecclesiæ carpensi persolvat . . . . item inhibemus „dicto wenemaro militi, ne capellam suam in ipso castro „cerpensi, decano et capitulo predictis, et plebano irre„quisitis, faciat officiari declarantes per eandem sententiam

Besagter Wennemar von Gymnich überließ in der Folge die Herrschaft Kerpen gegen eine gewisse Summe kaufweise an den Herzog Johann I. von Brabant. Da aber bei erlangter Großjährigkeit der Kinder der Beatrix von Kerpen 1282 über den Tausch und Verkauf dieser Güter Streit entstand, erwählten beide Theile den Gerard von Marbais zu ihrem Schiedsrichter, und ward hierauf durch einen, des Tages nach Kreuzerfindung 1282 zwischen ihnen geschlossenen Vergleich festgestellt, daß der, von Ritter Wennemar geschehene Uebertrag und Verkauf der Herrschaft Kerpen mit Paffendorf und Glesch und übrigen Gütern an den Herzog von Brabant, bei seiner Kraft verbleiben sollte. Hingegen verpflichtete sich der Herzog an die beiden älteren Söhne der Beatrix, Alexander und Arnold 150 Mark kölnisch zu zahlen, wogegen diese für gleichen Werth dem Herzog von ihren eigenen Gütern anweisen, und von ihm zu Lehn empfangen sollten; zugleich versprach der Herzog die jüngeren Brüder derselben, Johann, Edmund, und Godfried innerhalb Jahres Frist zum geistlichen Stande zu befördern.

Uebrigens war Ritter Wennemar einer der tapfersten Kriegsobristen des Herzogs Johann von Brabant. Bei der von ihm aus Auftrag des Herzogs unternommenen Belagerung des Städtchens Herzogenrath im Jahre 1284 aber, hatte er das Unglück von einem Pfeilschuß am Kopfe getroffen zu werden, an welcher Wunde derselbe in kurzer Zeit darauf verstarb. (m)

§. 16. Der Herzog Johann von Brabant stand in Bündniß mit dem Grafen Walram von Jülich und Grafen

„redditus, oblationes et obventiones dictæ capellæ ad „ecclesiam suam matricem pertinere“ pronunciatum anno domini 1281 feria tertia post dominicam: Judica continuata à feria secunda proxima præcedente.

Aus dem Kerpener Kapitelsarchiv.

(m) Robens loc. cit. 1. Band. Seite 316.

Barre histoire generale d'Allemagne. Tom. 6. pag. 248.

Butkens Trophées de brabant. Tom. 1. pag. 302 et 303.

Digitized by Google

Adolph von Berg, womit der kriegerische Erzbischof von Köln, Siegfrid von Westerburg in beständiger Fehde lebte. Die neue Erwerbung des Besitzes des Schlosses von Kerpen durch den Herzog von Brabant in der Nähe seiner Staaten, machte dem Erzbischof Unruhe und Besorgniß. Auch konnte er es nicht verschmerzen, daß seine Vorfahren Conrad von Hochsteden und Engelbert von Falkenberg, ersterer neun Monate, und der Andere drei Jahre von dem Grafen Wilhelm von Jülich auf seinem Schlosse zu Nideggen gefangen gehalten worden; und daß Conrad Graf von Berg, Probst zu St. Mariagraden zu Köln, als Mitbewerber bei der erzbischöflichen Wahl aufgetreten war, welcher von dem Erzbischof vertrieben, bei dem Grafen von Jülich und Berg Schutz fand.

Erzbischof Sigfrid fiel hierüber in das jülichsche Land ein, eroberte Caster, Jülich, Düren, Bedburg und mehrere andere Städte, und führte endlich seine Völker in das Kerpener Gebiet, welches er der Verwüstung Preis gab; und nach einer acht Wochen langen Belagerung des Schlosses Kerpen eroberte er dasselbe, und ließ solches ganz abbrennen und der Erde gleich machen. (n)

§. 17. Kaum waren diese Fehden beendigt, und durch Vermittelung des Pabstes Martin IV. der Friede zwischen den streitenden Theilen zu Stande gebracht, als sich bei Gelegenheit des ohne männliche Erben 1282 verstorbenen Herzogs Walram III. von Limburg zwischen den nemlichen Partheien ein neuer blutiger Krieg entspann. Graf Adolph von Berg, Brudersohn des verstorbenen Herzogs, nahm das Herzogthum Limburg in Anspruch. Ihm wiedersetzte sich Graf Reinold von Gelderen, und foderte solches, im Namen seiner ohne Kinder verstorbenen Gemahlinn Ermengard, der einzigen Tochter des Herzogs Walram. Der Erzbischof Sigfried von Köln unterstützte ihn dabei. Graf

(n) Geographica descriptio territorii Kerpensis. Magnum Chronicon belgicum bei Pistorius. Tom 1. pag. 266.

Digitized by Google

Adolph der sich zu schwach fand, es mit diesen mächtigen Gegnern aufzunehmen, verkaufte seine Rechte auf Limburg an den Herzog von Brabant. Nach vielen hierüber fruchtlos gepflogenen Verhandlungen brach endlich der Krieg aus, der sich mit der berühmten Schlacht bei Worringen den 5. Juni 1288 endigte. Der Herzog Johann von Brabant mit seinen Verbündeten, dem Grafen Adolph von Berg und Walram Grafen von Jülich, erhielt den glänzendsten Sieg. Heinrich Graf von Luxemburg fiel auf dem Schlachtfelde, und der Erzbischof Siegfrid und Herzog Reinold von Gelderen wurden gefangen genommen. (o)

Graf Adolph von Berg, dem der gefangene Erzbischof Sigfried zu seiner Verfügung überwiesen wurde, hielt denselben während sieben Monate in strengem Verhaft, nachdem der Erzbischof aber gegen beträchtliche Aufopferungen seine Freiheit wieder erhalten, dachte er nur auf Mittel, sich an dem Grafen zu rächen. Es gelang ihm endlich sich der Person des Grafen bei Deutz durch Verrätherei zu bemeistern, und ihn die fürchterlichste Rache fühlen zu lassen. Er schloß nemlich den Grafen nackend in einen eisernen Käfig ein, und mit Honig angestrichen, stellte er ihn grausam den Stichen der Fliegen und Mücken aus. In dieser verzweiflungsvollen Lage hielt er denselben 13 Monat lang, bis kurz vor seinem im Jahre 1295 erfolgten Tode, gefangen. (p)

In der Hauptfehde kam endlich im Jahre 1289 durch Vermittelung des Königs Philipp von Frankreich der Friede zu Stande. Der Herzog von Brabant behielt hierbei Limburg, erhielt Kerpen zurück, und vereinigte damit die limburgische Herrschaft Lommersum, und beide mit dem Her-

---

(o) Brosii annales Juliæ. part. 1. pag. 42.
Heyd, Beiträge zur Kerpener Geschichte.

(p) Merseus annales Coloniensis. pag. 27.
Brosius loc. cit. parte 2. pag. 25.
Knapp, Regentengeschichte von Cleve, Jülich, Berg. 1. Bd. Seite 521.

Digitized by Google

zogthum Brabant. Er erbaute das Schloß zu Kerpen von neuem, schöner und stärker, wie es früher gewesen war. (q)

§. 18. In den unmittelbar hierauf folgenden Zeiten finden sich keine vorzüglich merkwürdige historische Ereignisse von Kerpen aufzuzeichnen, ausser daß es seine Landesherren durch die häufig erlittenen Verpfändungen und Unterpfändungen sehr oft gewechselt hat. So finden wir die Herrschaften Kerpen und Lommersum zuerst an die Grafen von Jülich verpfändet; denn gemäß einem, in festo purificationis Mariæ 1344 von Wilhelm Markgrafen von Jülich ausgestellten Revers, bekennt dieser von dem Herzoge von Brabant (Johann III.) zur Einlöse des Schlosses und der Herrschaften zu Kerpen und Lommersum zehn tausend livres Turnois empfangen zu haben. (r)

In der Folge müssen die Herzoge von Berg die Herrschaften Kerpen und Lommersum von den Herzogen von Brabant pfandweise besessen haben. Dies ergiebt sich aus einer von Adolph, Herzog von Berg, am 18. November 1420 ausgestellten Urkunde, worin dieser dem Herrn Statz von Bongart die Hälfte des Schlosses und Landes von Kerpen und Lommersum für die Summe von 3692 rhein. Gulden in Pfandschaft in der Art überläßt, so wie Herzog Adolph dieses Schloß und Land von dem Herzog von Brabant in Pfandschaft gehabt und besessen habe. Ueber die Verwaltung dieser Pfandschaft ward zwischen dem Herrn von Bongard und dem Herrn Eberhard von Limburg am 26. September 1422 ein näherer Vergleich abgeschlossen. (s)

§. 19. Der Mannsstamm der Herzoge von Burgund und Brabant starb mit dem in der Schlacht von Nancy

(q) Geographica descriptio Territorii Kerpensis 1587. „brabantinus ereptam sibi ditionem kerpensem recipit, „illique Dynastiam alteram Lumerschum, quæ ad Lim„burgensem ducatum pertinebat, sicuti et brabantiæ Lim„burgum, cum cismosanis ditionibus conjungit, eversam „ab episcopo arcem augustiore forma restaurat.“

(r) Brosii annales Juliæ et Montium. part. 1. pag. 75.

(s) Aus Archivalnachrichten.

Digitized by Google

den 2. Januar 1477 gebliebenen Herzog Carl dem Kühnen aus. Seine einzige Tochter die Prinzessinn Maria war die Erbinn seiner weitläufigen Staaten, welche sich mit dem Herzog Maximilian von Oestreich dem nachherigen deutschen Kaiser den 20. August nemlichen Jahres vermählte. Sie starb den 28. März 1482 und hinterließ einen einzigen Sohn den Erzherzog Philipp, welcher in der Folge den 21. Oktober 1496 die Prinzessinn Isabella, Tochter des Königs Ferdinand von Arragonien und der Königinn Isabella von Castilien zur Gemahlinn nahm, wodurch die ganze spanische Monarchie dem Hause Oestreich anerfiel.

Nach Philipps Tode 1506 theilten in der Folge dessen Söhne die nachherigen Kaiser Karl der V. und Ferdinand der I. die gesammten spanischen und östreichischen Lande. Karl erhielt Spanien, beide Sicilien und die Niederlande, Ferdinand aber bekam die deutschen Erblande, sammt Ungarn und Böhmen. Mit Brabant kamen auch die Herrschaften Kerpen und Lommersum an die Krone Spanien, welche nachher diese Herrschaften an die edeln Herren von Aelsdorf verpfändet hat. (t)

§. 20. Im Jahre 1513 kommen die Grafen von Nassau als Pfandinhaber von Kerpen vor. In gemeldetem Jahre machten die Gelderer von Rüremond aus einen Streifzug nach dem, dem Grafen von Nassau damals zugehörigen Kerpen, plünderten die Kirche und die Gemeinde aus, steckten die erstere wie auch fast alle Häuser in Brand, obgleich man, um solches zu verhüten 700 Philipps Gulden Brandschatzung hatte geben müssen. Nachdem sie diesen Frevel vollzogen, eilten sie mit ihrem Raub in ihr Standquartier zurück. (u)

(t) Heyd, in dem angeführten Manuscript.
Des Wilhelm von Harf, Herr in Alsdorf, Kerpen und Huerdt geschieht 1580 Meldung bei Teschenmacher annales. parte 2. page 322.

(u) „Anno 1513 Burgundionis iterum intraverunt in ducatum „gelriensem, et tres pagos combusserunt. hinc rursus gel-

Digitized by Google

§. 21. In dem nach dieſer Zeitepoche ausgebrochenen ſpaniſchen Revolutionskriege machte Beilius oder Bilius von Uetrecht, ein Partheigänger des Grafen Ludwig von Naſſau, einen Streifzug nach Kerpen, bemeiſterte ſich des Schloſſes für die Staaten von Holland auf St. Andreastag 1578, brannte das Dorf mit der Kirche nieder, und verheerte mit Raub und Mord das Land weit und breit bis an die Thore von Köln.

Dem Herzog von Parma, Befehlshaber der ſpaniſchen Völker, dem es ſehr daran gelegen ſeyn mußte, ſeine Verbindung mit den Rheingegenden wieder herzuſtellen, gab dem Chriſtoph Mondragon, einem ſeiner verdienſtvollſten Generalen, Anfangs des Jahrs 1579 den Auftrag, das Schloß zu Kerpen wieder einzunehmen. Mondragon ſchloß dieſem zufolge die Veſte ein, und nachdem er ſolche einen Tag lang mit dem davor gepflanzten Geſchütz beſchoſſen, eroberte er ſolche den 6. Januar am vierten Tage ſeiner Ankunft. Den Bilius ließ er an den nemlichen Galgen am Eingange der Brücke aufhängen, wo derſelbe des Jahres zuvor den vormaligen Commandanten der Veſte, Bloem,

---

„rienses ,de civitate Ruremunda properantes venerunt „statim post festum beatæ Magdalenæ in pagum kerpen, „ad Comitem de Nassau spectantem, ejus omnem sub- „stantiam, quam reperire poterant, exspoliantes, deinde „fere omnes domos incendis devastarunt, non attento, „quod ipse kerpenses comparaverant sibi pro 700 florinis, „vulgariter Philippsgulden liberam ab omni molestia et „exactione exemptionem, insuper ecclesiam exspoliaverunt, „et incendio tradiderunt, quæ eum arderet, gelrienses „venerabile sacramentum per quendam Monachum carme- „litam ad castrum deportari fecerunt, kerpenses autem „jacula per instrumenta bellica de Turri mittentes duos „gelrienses, scilicet unum militaris, alterum vero plebei „ordinis in templo peremerunt. demum gelrienses assump- „tis Spoliis ad propria quantocius festinarunt.“

Bartholomeus de grevenbroich author Brauwilerensis Coœvus in manuscriptis gestibus abbatum.

Citatus à Parocho Heyd in historia kerpensi.

Digitized by Google

hatte hängen lassen. Mit den übrigen Soldaten der Besatzung machte man den nemlichen Versuch, und ließ sie nackend an die Bäume aufknüpfen. Als neuer Commandant der Veste ward angestestellt, Ferdinand Lopez de villa nova, der die, durch die Belagerung beschädigten Festungswerke wieder herstellte und verbesserte, den Wiederaufbau der Kirche sich angelegen seyn ließ, und die Herrschaft Kerpen von weitern feindlichen Ueberfällen und Verheerungen schützte. (v)

§. 22. König Philipp II. von Spanien, der es einsah, wie schwer es ihm fallen würde, die aufrührischen Niederländer mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, vermählte noch kurz vor seinem Ende seine Tochter Clara Isabella Eugenia 1599 mit Albert, Erzherzog von Oestreich, Bruder Kaisers Rudolph II., und trat ihr die Niederlande zu ihrem Heirathsgute ab; behielt sich jedoch den Rückfall vor, wenn sie unbeerbt versterben würde. (w)

Albert und Isabella sind in verehrlichem Andenken bei den alten Kerpener Einwohnern, denn sie sind es, die in einer am 12. Oktober 1600 ausgestellten Urkunde (Briefe von acceptatien genannt) den Kerpener ihre besondere Freiheiten ertheilt und anerkannt haben.

Nach dem kinderlos erfolgten Tode der Prinzessinn Isabella, zu Brüssel den 21. November 1633, fielen Bra-

(v) Descriptio geographica Territorii Kerpensis.
Mersei annales archip. Colon. pag 158.
Fram. Strada de bello belgico. Lib. 1. pag. 365.
„anno 1579 in dem monat Januario umb der heil. 3 Kö-
„nigen tag oder 8 tag ohngefehrlig seint die gottlose böse
„buben zu kerpen bey Cöllen belegert worden, entlig er-
„obert, und irer bey die 40 gehenkt worden; einer aus
„den bösen buben, so in den heiligen Tauffkessel geschissen
„hatte, ist vor ahn die Kirchthür gehenkt worden.“
Chronic. Limburg. ad Lahnam. aput Hontheim prod. hist. Trev. pag. 1132.

(w) Pütter, vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie. 1. Band. Seite 585.

Digitized by Google

bant, und mit ihm die Herrschaften Kerpen und Lommersum an Spanien zurück. (x)

§. 23. Vor dieser Wiedervereinigung mit Spanien bemeisterten sich die Staaten von Holland zum zweitenmal des Schlosses zu Kerpen, am 31. Oktober 1632; die darin gelegte holländische Garnison von 300 Soldaten plagte häßlich die umliegende Gegend mit Raub und Plünderung. Die Reisenden wurden von ihnen geknebelt, und aller Handel und Wandel zerstört; bis endlich diesen Unfug zu stören, der spanische General Marquis von Lede den 16. Oktober 1638 mit drei Regimentern zu Fuß und 19 Kompagnien zu Pferde nnd 6 Geschützen vor diese Veste anrückte, und den 18. dieselbe mit solchem Ernste zu beschießen anfieng, daß der Kommandant derselben, Kapitain Bronkhorst den 20. zu kapituliren anfieng, und die Veste gegen freien Abzug der Besatzung, an die Spanier übergab. (y)

§. 24. Zur Tilgung der Kronschulden Spaniens verpfändete König Philipp IV. in der Folge den 2. Juni 1646 die Herrschaften Carpen und Lommersum, mit Einwilligung der Stände von Brabant, an die Prinzessinn Marie von Rohan, Herzoginn von Chevreuse für die Summe von 55,000 Philippsthaler oder 137,500 Livres artois, behielt sich aber die Souverainität, (z) und das Recht der Einlöse dieser Herrschaften bevor. Nachdem aber die Prinzessinn in dem

(x) Heids Manuscript von Kerpen.

(y) Theatrum Europeum. 3. Theil. Seite 904.

(z) In dem Pfandcontracte vom 2. Juni 1646 heißt es: „Sans „y comprendre les confiscations à cause de guerre, ou de „ceux tenants partie à nous contraire, ny à cause de „crime de leze Majesté divine et humaine, que nos avons „reservé à nous comme dependants de la souveraineté; „laissant toutes autres confiscations à la dite Dame Du„chesse; comme aussi reservons le son de la Cloche„reliefs, ressorts remission de crimes et delits, surannez „legitimations, toute sorte d'Octroy et autres regales ci „dessus non specifiés, qui dependent nuement de la dite „souveraineté."

Digitized by Google

zwiſchen Spanien und Frankreich ausgebrochenen Kriege ſich zur Parthei Frankreichs gehalten; erklärte König Philipp ſie ihres Lehns- und Pfandrechts verluſtig, und verpfändete von neuem den 26. März 1654 beide Herrſchaften an Maximilian Heinrich, Herzog von Baiern, und Kurfürſten von Köln, für die erhöhete Summe von 75,000 Philippsthaler, und trug ihm ſolche zum Lehn auf; dem Kurfürſten ward aber hierbei eingebunden, das Schloß Carpen nicht ſtärker zu befeſtigen, und zu deſſen Kommandanten keinen andern, als einen Vaſallen oder Unterthan des Königs zu beſtellen. (aa)

Bei dem pyrenäiſchen Friedensſchluß 27. Oktober 1659 wurden der Herzoginn von Chevreuſe die Rückgabe ihrer Pfandgelder zu 55,000 Philippsthaler zugeſichert. (bb)

§. 25. Die Herzoginn von Chevreuſe hatte ihre Reſidenz auf dem Schloſſe zu Kerpen. In den Kerpener Gemeinde-Rechnungen von 1648 findet ſich verzeichnet, daß die Bürgermeiſter in den Monaten September und Oktober von der Gemeinde nach Köln geſchickt worden, um Wein und Confitüren daſelbſt zu kaufen, um ſolche ihrer gnädigen Frauen zu verehren.

Den 5. März 1648 war dieſelbe gegenwärtig zu Bethlehem, als der erſte Stein zum Aufbau des daſigen Kloſters gelegt wurde.

Auch findet ſich, daß dieſelbe mehrere Hoheitsrechte zu Kerpen ausgeübt hat, welche unter der Hand des Gerichtſchreibers Wolter in dem Gemeinde-Archiv aufgezeichnet ſind.

(aa) Manuſcript des Herrn Pfarrers Heyd.

(bb) „le roy catholique payera à la duchesse de chevreuse la „somme de 55 Mille philippes, valant 165,000 livres de „france, et ce pour prix de terres et Seigneuries de Ker„pen et Lommersum, que cette duchesse avoit acquises „de S. M. catholique en 1646, et dont elle avoit été de„possedée à l'occasion de la guerre de la part de ce prince, „qui en avoit disposé en faveur de l'Electeur de Cologne „Traité de paix des Pyrenées. art. 105.

Digitized by Google

1647 den 7. Mai findet sich im Protokoll wie folgt: „Aus Befehl unserer gnädigsten Frauen werden angesetzt: erstlich ein wöchentlicher Marktag auf Donnerstag; und die Jahrmärkte sollen seyn, erstlich auf St. Quirinsfest in Moedrath den letzten April; der zweite den 26. August; der dritte zwey Tag vor Simon und Juda den 26. October; der vierte der erste Mitwoch nach Aschtag."

Den 21. Mai nemlichen Jahrs hat dieselbe dem Schultheiß Schreiber sein Bestallungspatent ertheilt, und selbiger den Eid ausgeschworen. (cc)

§. 26. In Gefolge des früherhin angeführten Pfandrechts, erhielt der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln den Besitz von Kerpen; nachdem aber die alliirten kaiserlichen und holländischen Kriegsvölker den 12. November 1673 die Stadt Bonn mit Kapitulation eingenommen hatten, rückten solche unter dem Befehle des Prinzen von Oranien 10,000 Mann stark in Kerpen und die Umgebung ein, wo sie zwei Tage campirten. Alle in Kerpen vorräthigen Früchte wurden hierbei ausgedroschen, und ins Lager zum Unterhalt der Truppen fortgeführt. In den folgenden Jahren ward Kerpen von den französischen Truppen hart hergenommen. So ward am 4. August 1675, Abends 11 Uhr, diese Gemeinde von einer starken Parthei französischer Kriegsvölker zu Pferd und zu Fuß angefallen. Bei ihrem Einrücken ward der Ort rein ausgeplündert, der Schultheiß Johann Adolph Schreiber von ihnen stark verwundet, und bis auf's Hemd ausgezogen; vier Häuser nebst Scheunen und Stallungen an der Kirche wurden hierbei abgebrannt, und die Einwohner in solche Noth und Angst versetzt, daß sich alle in Hecken und Gräben und Gesträuche zu verstecken genöthigt fanden.

Im Jahre 1679 haben vom 5. August an, bis ersten September fünf Regimenter französische Kavallerie zu Kerpen kampirt, und durch Fouragiren der Früchte und des

(cc) Aus Archivalnachrichten.

Digitized by Google

Wiesen-Gewächses und durch sonstige Bedrückung der Gemeinde großen Schaden zugefügt, welche am 1. September theils nach Noervernich, theils auf Bergheim verzogen sind.

Am 3. September kam ein starkes Detachement dieser Truppen von Bergheim auf Kerpen zurück, und drohte den Ort in Brand zu stecken, weil drei von ihnen vermißte Reuter angeblich von den Einwohnern von Kerpen im Busche umgebracht worden seyn sollten. (dd)

Aus diesen bedrängnißvollen Zeiten schreibt sich zweifelsohn die in Kerpen allgemein erhaltene Sage her, daß ein großer Theil der Kerpener Einwohner, um sich gegen die Wuth und die Verfolgung der französischen Truppen zu schützen, mit ihren Weibern, Kindern und Vieh sich in den Hubertusbusch geflüchtet, und daselbst kampirt hätten. Daß sie während dieser Zeit ihre neugebornen Kinder in der, in der Nähe des Busches gelegenen Kapelle beim Geilratherhofe hätten taufen lassen, und daß sie aus Rache die von ihnen angetroffenen französischen Militaire ermordet, und ihre Leichen in den bei Langenich gelegenen Pardonsweier, welcher bis auf unsere Zeiten diesen Namen beibehalten, sollen geschleppt haben.

§. 27. Der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln, starb den 3. Juli 1688 und vermachte sein Pfandrecht auf Kerpen und Lommersum seinem Domkapitel. Dieses gerieth über die Wahl dessen Nachfolgers in Zwiespalt. Ein Theil des Domkapitels hielt es mit dem, von dem König von Frankreich begünstigten Kardinal und Bischof zu Straßburg, Wilhelm Egon von Fürstenberg, der mit Widerspruch der Uebrigen bereits den 7. Januar zum Koadjutor ernannt worden war, aber die päbstliche Bestätigung nicht hatte erhalten können. Kaiser Leopold I. aber bewarb sich um die Wahl des baierischen Prinzen Joseph Clemens, Bischof von Regensburg und Freysingen, der bei der am 19. Juli angestellten neuen Wahl mit neun Stimmen, gegen den

(dd) Aus dem Kerpener Gemeinde-Archiv.

Digitized by Google

mit 13 Stimmen postulirten Koadjudor von Fürstenberg den Vorzug erhielt, vom Pabst bestätigt, vom Kaiser belehnt, und in das kurfürstliche Kollegium aufgenommen wurde. Der Kardinal von Fürstenberg aber suchte sich durch den Schutz des Königs von Frankreich im Besitz des Erzstifts Köln zu erhalten, und nahm französische Hülfsvölker in die erzstiftischen Lande auf, worüber sich ein neuer fürchterlicher Krieg zwischen Frankreich und Deutschland entspann. (ee)

Bei dieser Gelegenheit bemeisterten sich die französischen Truppen auch des Schlosses zu Kerpen; bei dem Annähern aber und Einrücken der brandenburgischen und alliirten Kriegsvölker unter dem Oberbefehl des Kurfürsten Friedrich Wilhelm III. nachheriger König Friedrich I. in die kurkölnischen Lande, verließen die Franzosen Kerpen, steckten bei ihrem Abzug den 21. April 1689 das Schloß in Brand, und ließen solches durch angelegte Minen in die Luft springen. (ff)

Während diesem Feldzug hat die kurbrandenburgische und holländische Kavallerie 11 Tage lang bei und zu Kerpen kampirt, und hat der Kurfürst von Brandenburg daselbst Quartier bezogen, wobei die Gemeinde mit Fouragiren und sonstigen Lasten stark angezogen worden. (gg)

§. 28. Nach dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, hatte sich dessen Domkapitel ohne Verzug in den Besitz der beiden Herrschaften Kerpen und Lommersum gesetzt, und auch hierüber im Jahre 1688 vom brabäntischen Lehnshof die Belehnung erhalten, aber Philipp Kurfürst von Baiern bestritt die Gültigkeit der vom Kurfürsten Max Heinrich ohne Octroi des brabäntischen Lehnshofs

(ee) Pütters vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie. 2. Band. Seite 870. Millers Fortsetzung von Schmidts Geschichte der Deutschen. 13. Theil. Seite 13 und folgende. Struve corpus historiæ germaniæ. Tom. 2. pag. 4008.

(ff) Heyd am angeführten Orte.

(gg) Aus dem Kerpener Gemeinde-Archiv.

Digitized by Google

errichteten testamentarischen Verfügung über das Pfandlehn Kerpen, und erhielt zur Zeit, da Brabant bereits durch französische Völker besetzt war, vom brabäntischen Lehnshof 1702 ein für ihn günstiges Urtheil, wodurch die testamentarische Verfügung des Kurfürsten Maximilian Heinrich anulliret, und die Herrschaften Kerpen und Lommersum dem Kurfürsten von Baiern zuerkannt wurden. Dieser ließ sogleich, unterstützt von französischen Truppen, welche Bonn und das kölnische Erzstift occupirt hatten, durch einen bevollmächtigten Commissair beide Herrschaften in Besitz nehmen.

§. 29. Da inzwischen aber die Franzosen durch die Folge der Kriegsereignisse im Jahre 1704 die kölnischen Lande zu räumen gezwungen waren, ließ Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz den 14. November nemlichen Jahres durch ein Kommando von Jülich das Schloß zu Kerpen und beide Herrschaften in Besitz nehmen, führte den baierischen Commissair gefangen auf Jülich, ließ das Schloß von neuem befestigen, und belegte solches mit einer Besatzung von 100 Mann. Welche Besetzung bis zum erfolgten badischen Friedensschluß 1714 Statt hatte. (hh)

§. 30. Ueber die drückende Last der Unterhaltung dieser Garnison, und der hiezu zu liefernden Beiträge geriethen die Gemeinden Kerpen und Lommersum in eine offene Fehde, worüber das Lommersumer Gemeinde-Buch folgende naive Notizen giebt:

„Hierauf die Eingesessenen von Kerpen, ohne einigen „obrigkeitlichen Befehl den 20. Januar 1705 des Mor„gens eine Stunde vor Tag mit Gewehr allhier ein„gefallen, zwanzig ein Pferd sambt einigen Gereyden, „Mobilien und Fleisch mit Gewalt hinweggenommen; „hiesige Einwohner in Sorge gestanden, ob vielleicht „eine Kriegsplünderung, oder Garnison vom Schloß

(hh) Information die domkapitularische prætentiones auf Kerpen betreffend, in Manuscript. Gründliche Vorstellung deren während gegenwärtigem Kriege der kurkölnischen Landen zugefügten harten Beschwerden. Seite 8.

Digitized by Google

„zu Kerpen wäre; als nun Licht geworden, haben „Sie gesehen, daß nur lauter Bauern sind gewesen, „derowegen Sie die Kerpener angefallen (weil selbige „die Leut allhier geschossen, geschlägen und uebel trac„tirt) denen vier Pferde, wie auch das Fleisch abge„nohmen, darneben selbige grausamlich zerschlagen; die „übrige Pferd verfolget bis in die Vihl hinter Wei„lerswist, etliche Bauern noch davon bekommen, und „gefänglich allhier eingebracht, selbige eidlich abgefragt, „welcher ihnen solche Commission geben; worauf sie „geantwortet, der Bürgermeister und Vorsteher daselbst; „worauf sie den dritten Tag des Gefängniß entlassen „worden."

Mit welcher Härte übrigens die Unterhaltungskosten der Besatzung des Schlosses von den Kerpener Einwohnern beigetrieben worden, hierüber finden sich im Kerpener Gemeindearchive noch nähere Nachrichten. So ward z. B. der Schultheiß Werner Sieger mit 2 Schöffen von Kerpen wegen rückständigen Garnisons-Servis-Gelder den 21. April 1708 auf das Schloß geführt und daselbst 120 Tage gefangen gehalten.

§. 31. Kaiser Karl VI. hatte in der Zwischenzeit dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz die beiden Herrschaften Kerpen und Lommersum in vollem Eigenthum übertragen, und dieser schenkte und cedirte solche an den Grafen Johann Friedrich von Schaesberg seinem Minister und Kammerpräsidenten, welcher nach Ausweis des Lommersumer Gemeindebuchs den 30. Dezember 1710 hievon hat Besitz nehmen lassen. Durch ein vom gemeldeten Kaiser Karl am 11. Februar 1712 erlassenes Diplom wurden beide Herrschaften vereinigt, zu einer Reichsgrafschaft erhoben.

Da die zwischen dem Kaiser, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Grafen von Schaesberg hierüber eingegangenen Verträge den letzteren verpflichteten, die Pfandgelder, wofür diese Herrschaften an Maximilian Heinrich verpfändet worden, zu 75,000 Philippsthaler zu übernehmen, so hin-

Digitized by Google

terlegte letzterer diese Summe bei dem Senat zu Köln. — Das Domkapitel zu Köln erneuerte seine Ansprüche auf diese Pfandgelder, und durch ein am 7. August 1722 bei dem Reichshofrath zu Wien erlassenes Urtheil wurde dem Kurfürsten von Köln und dessen Domkapitel die Verabfolgung dieser Pfandgelder zuerkannt. (ii)

§. 32. Graf Johann Friedrich von Schaesberg blieb bis zu seinem im Jahre 1731 erfolgten Ableben im ruhigen Besitze der Grafschaft Kerpen. Dessen Sohn Johann Wilhelm, kurpfälzischer Geheimrath und Kanzler in den Herzogthümern Jülich und Berg, welcher den 31. Januar 1731 die Regierung von Kerpen antrat, gerieth mit seinen Unterthanen über die Erhöhung der Steuern in große Streitigkeiten. Diese klagten gegen ihn bei dem hohen Rath von Brabant, der noch immer seine Souverainetätsrechte auf Kerpen zu behaupten suchte, und im Jahre 1735 alle Einkünfte und Domainen von Kerpen und Lommersum mit Sequester belegte. Hingegen nahm sich der westphälische Kreis, wozu Kerpen gehörte, des Grafen von Schaesberg in Behauptung seiner Unmittelbarkeit und seiner Unabhängigkeit von Brabant an, und verfügte sogar gegen seine Unterthanen zur Stellung ihres Contingents zur Kreismannschaft am 26. April 1735 die Kreisexekution; diese wurden aber vom Rath von Brabant als Eingesessene und Unterthanen dieses Landes in Schutz genommen.

Während diesen Mishelligkeiten suchte der Kurfürst Karl VII. von Baiern seine Ansprüche auf Kerpen von neuem geltend zu machen, und ließ Lommersum den 13. Juni 1738, und Kerpen den 14. Juni 1739 durch einen Bevollmächtigten in Besitz nehmen. Diese Besitznahme aber hatte keinen besondern Erfolg; denn, nachdem die Einwohner von Kerpen und Lommersum sich durch einen am 13. April 1742 mit dem Grafen Johann Wilhelm von Schaesberg geschlossenen Vergleich verbunden hatten, an den Grafen

(ii) Man sehe die oben angeführte Information.

Digitized by Google

jährlichst 5000 brabändische Gulden an Steuern, unter dem Namen von Beeden zu zahlen, und der Graf den ersteren versprochen hatte, zwei und ein halb Jahr an den rückständigen Steuern nachzulassen, und alle Streitigkeit zwischen beiden Partheien aufgehoben, ward der bis zum Jahre 1743 bestandene Sequester der Einkünfte und Hoheitsrechte der Grafschaft wieder aufgehoben, in deren vollen Genuß der Graf wieder eintrat. (kk)

§. 33. Gemeldeter Graf Johann Wilhelm hatte die Ehre als erster Wahlgesandter des Kurfürsten von der Pfalz der Wahl und Krönung des Kaisers Franz I. 1745 beizuwohnen. (ll)

Nie mag wohl Kerpen lebhafter gewesen seyn, als in den Jahren 1746, 47 und 48 unter seiner Regierung, wo der Prinz Carl von Lothringen, General-Gouverneur der östreichischen Niederlande, verdrungen durch die siegreichen Armeen der Franzosen, seinen zahlreichen Hofstaat auf Kerpen verlegte. Am 1. November 1746 rückte solcher zu Kerpen ein, und verblieb daselbst bis im Monat April 1748.

Das zu diesem Hofstaat gehörige Personal bestand gemäß den darüber geführten Standlisten, außer der Garde Husaren-Kompagnie, in 104 Personen, nebst 176 Reit- und Wagenpferden und 32 Maulthieren, ferner in 42 Personen zur Feldequipage gehörend. (mm)

§. 34. Nicht lange währten die ruhigen friedlichen Verhältnisse zwischen dem Grafen Johann Wilhelm und seinen Unterthanen. Es entstanden zwischen beiden neue Irrungen, deren Ende der Graf nicht erlebte. Die Unterthanen klagten gegen ihn bei dem hohen Rathe von Brabant den 25. Juni 1745 über Schmälerung ihrer Vorrechte und Gerechtsame, und derselbe legte 1748 zum zweitenmal

(kk) Aus Kerpener und Lommersumer Archivalnachrichten.

(ll) Wahl und Krönungsdiarium von Kaiser Franz. 1. Theil. Seite 240.

(mm) Aus Kerpener Archivalnachrichten.

Digitized by Google

ein Sequester auf die Domainen und Einkünfte der Grafschaft, der bis zum Jahre 1786 dauerte.

Während dieser Zeitepoche herrschte zu Kerpen fast eine völlige Anarchie. Der Graf von Schaesberg ernannte zu den vacanten Beamtenstellen; und der hohe Rath von Brabant that das nemliche. Es entstanden zwei Volkspartheien, deren eine es mit dem Grafen von Schaesberg, und die andere mit dem Rath von Brabant hielt, die sich gegenseitig befehdeten, und ihre Anhänger durch die gewaltsamsten Mittel zu schützen suchten. Hiehin rechne ich den Volksauflauf vom 29. März 1776, wo die Anhänger des im Arresthaus zu Kerpen aufbewahrten Müllers, Theodor Helmus, um selbigen zu befreien, die Thüre des Gefängnisses zu stürmen und mit Aexten einzuhauen wagten; wobei dem Otto Baur von Grefrath von dem Corporal der zu Kerpen stationirten Strickreutern Joseph de la haye die Hand abgehauen wurde. (nn)

An der Spitze der einen Volksparthei stand der berüchtigte Advokat, Johann Georg Schmitz, ein geborner Kerpener. Graf Johann Wilhelm, ernannte denselben den 18. Dezember 1754 an die Stelle des verstorbenen Schultheiß, Joseph Schreiber; der Amtmann und Gerichtsschöffen zu Kerpen aber weigerten sich, ihn in dieser Eigenschaft anerkennen zu wollen; und weil Schmitz die Souverainität des Raths von Brabant nicht anerkennen wollte, ernannte dieser im März 1755 zum einstweiligen Schultheiß von Kerpen den Johann Andreas Blum; und da Schmitz dessen ungeachtet zur Bewahrung der Rechte des Grafen fortfuhr, die in die Verwaltung seines Amtes einschlagenden Handlungen auszuüben, so ward derselbe auf Befehl des hohen Rathes von Brabant am 15. September 1758 von einem Offizier und einem Commando Strickreuter in einem Wirthshause zu Kerpen aufgehoben, und gefangen nach Brüssel fortgeführt. (oo)

(nn) Aus Kerpener Archivalnachrichten.

(oo) Aus einer eigenhändigen Annotation des Advokaten Schmitz.

Digitized by Google

Derselbe ward in der Folge der Grafschaft Kerpen verwiesen, und starb zu Frechen den 20. Juli 1777.

§. 35. Graf Johann Wilhelm von Schaesberg erlebte nicht das Ende dieser Unruhen, und starb während dem Sequester der Grafschaft im Jahre 1769. Dessen Sohn und Nachfolger Graf August Friedrich Anton Maria von Schaesberg erlangte es endlich vom Kaiser Joseph II., daß dieser ihm durch eine am 4. März 1786 ausgestellte Urkunde die Herrschaften Kerpen und Lommersum mit Bewilligung des Raths von Brabant unter dem Vorbehalt abtrat, daß der Graf solche als Lehen vom Herzogthum Brabant empfangen, und auf die ihm von dem Kurfürsten von der Pfalz verliehenen Erb-Ober-Postmeisterstelle in den Herzogthümern Jülich und Berg Verzicht leisten sollte.

Nachdem nun durch diese Urkunde die Hoheitsrechte von Brabant über die Herrschaft von Kerpen, der bisherige Stein alles Anstoßes, glücklich aufgehoben worden, erhielt Graf August den 27. Februar 1787 als Landesherr von Kerpen von seinen Unterthanen die Huldigung. Es dauerte aber nicht lange, so gerieth der Graf mit denselben wegen Erhöhung des Steuerfußes, wegen der kleinen Mitjagd und Fischerei bei dem Kammergericht zu Wetzlar, auf's neue in Prozeß, und dieses erkannte durch ein Urtheil vom 28. Januar 1794 den Einwohnern von Kerpen und Lommersum die Mitjagd und Fischerei zu. (pp)

Am 5. Oktober 1794 ward Kerpen durch die eintretenden franz. Truppen besetzt, und blieb unter der Herrschaft der Franzosen bis den 17. Januar 1814, wo Kerpen durch die Russen in Besitz genommen wurde. Durch die königl. Bekanntmachung vom 5. April 1815 ward Kerpen mit den umliegenden Landen mit dem Königreich Preußen vereinigt.

Graf August von Schaesberg wurde für den Verlust der Grafschaft Kerpen mit dem, sonst der ehemaligen Reichsabtei Ochsenhausen zugehörigen Amt Thanheim im Königreich Würtemberg, entschädigt.

(pp) Aus Kerpener Archivalnachrichten.

Digitized by Google

§. 36. Die Gemeinde Kerpen ward im verflossenen achtzehnten Jahrhundert mit fürchterlichen Feuersbrünsten heimgesucht, wovon jene von 1718 und 1796 die schrecklichsten waren.

Im Jahre 1718 den 7. Mai, um 12 Uhr Mittags, entstand ein fürchterlicher Brand in der Kostgasse, wobei innerhalb zwei Stunden 172 Häuser abbrannten. Das eiserne große Kreuz des Kirchthurms fiel hierbei ohne Anzündung des Thurms und der Kirche herunter, und acht Frauenspersonen, wovon eine sich in dem Hospital zu Kerpen aufhielt, verloren bei dem Brand ihr Leben. (qq)

1796 den 25. April in der Mitternacht, brach eine Feuersbrunst am sogenannten Berg in Kerpen aus, wodurch innerhalb einer halben Stunde 84 Häuser eingeäschert wurden, und vier Menschen in den Flammen verunglückten.

Den 25. Oktober 1799 brannten 36 Häuser auf der Eulenstraße ab.

§. 37. Schließlich muß ich noch eines für die Kirchengeschichte wichtigen Ereignisses, nemlich der Excommunikation des Johann Baptist Heyblum, Pfarrer und Kanonich zu Kerpen, Erwähnung thun. Zu diesem folgenreichen Vorfall gab die Veranlassung, daß der zu Kerpen verstorbene Vikar Gladbach den besagten Pfarrer Heyblum, und den Kanonich Thelen zu seinen testamentarischen Executoren ernannt hatte. Hierüber entspann sich zwischen dem Michel Schmitz, angeblichen Erben des Vikars Gladbach, und dem Pfarrer Heyblum bei dem erzbischöflichen Offizial zu Köln ein Prozeß, welcher zu Gunsten des Schmitz gegen Heyblum, der sich bei dieser Behörde nicht eingelassen hatte, entschieden wurde. Der Souveraine-Rath von Brabant aber, der die Sache als eine weltliche Sache ansah, und seine Hoheitsrechte über Kerpen hierdurch gefährdet glaubte, annullirte durch ein Dekret vom 26. Februar 1752 die Urtheile des erzbischöflichen Offizials vom 1. März, 7. Mai,

(qq) Aus einer Annotation des Kerpener Todtenbuchs.

Digitized by Google

24. Juli 1751 und vom 17. Januar 1752, durch welches letztere die Suspension von Heyblum und Thelen, der inzwischen verstorben, erkannt worden. Hierüber entstand zwischen dem erzbischöflichen Vikar zu Köln und dem Souverainen-Rath von Brabant ein weit aussehender Konflikt, da durch eine Verfügung des Erzbischofs Clemens August von Köln vom 8. Februar 1753, und durch eine diesem zufolge von dem erzbischöflichen Offizial am 23. März nemlichen Jahrs erlassene Bekanntmachung, das Dekret des Raths von Brabant gleichfalls kassirt, und dem suspendirten Pfarrer Heyblum alle Administration der heiligen Sakramente unter Bedrohung der wirklichen Exkommunikation untersagt wurde. Hiegegen erhob sich der Souveraine-Rath von Brabant, der durch eine Bekanntmachung vom 3. Mai 1753 alle Beschlüsse des erzbischöflichen Offizials kassirte, dem Pfarrer Heyblum, dem Kapitel und den Einwohnern von Kerpen streng untersagte, solchem Folge zu leisten; und den Offizial selbst vorladen ließ, um zu hören, daß er in eine Strafe von 200 Mark Goldes erfallen wäre; und sogar dessen persönliche Verhaftung verordnete, im Falle derselbe sich auf dem niederländischen Gebiete einfinden sollte.

Hierauf erfolgte von dem erzbischöflichen Offizial unter dem 27. August 1753 die merkwürdige Sentenz, worin die Räthe von Brabant in eine Strafe von 1000 Goldgülden; desgleichen der Dechant und Kapitel zu Kerpen in eine gleiche Geldbuße von 1000 Goldgülden wegen fortgesetzter Gemeinschaft im Kirchendienste mit dem Pastor Heyblum verurtheilt worden; zugleich aber auch in Ermangelung von im Erzstift Köln gelegenen Gütern zur Vollziehung dieser Strafe, die persönliche Verhaftung ihrer Personen erkannt wurde.

Sodann ward gegen den Pfarrer Heyblum der wirkliche große Kirchenbann oder Exkommunikation mit dem Zusatz verhängt, daß dieser Kirchenbann, weil der Zugang auf Kerpen nicht sicher sei, in den benachbarten Kirchen zu Gymnich, Blazheim, Lechenich und Liblar verkündigt, und angeheftet werden sollte.

Digitized by Google

Hiebei ließ es aber der hohe Rath von Brabant nicht bewenden, indem derselbe durch eine Bekanntmachung vom 7. September 1753 die Beschlüsse des kölnischen Offizials vernichtete, und dem Pfarrer Heyblum, so wie dem Dechanten und Kapitel zu Kerpen unter Strafe der Beschlagnahme ihrer weltlichen Güter untersagte, der angedrohten Exkommunikation Folge zu leisten; und den erzbischöflichen Offizial mit einer Strafe von 200 Mark Goldes belegte. Zugleich verordnete derselbe, daß alle Güter des Domkapitels, der Stifter und Klöster, und der Unterthanen des Erzstifts Köln, welche in den niederländischen Provinzen gelegen, zur Sicherheit des Pfarrers und des Kapitels zu Kerpen mit Arrest belegt werden sollten.

Nur ein einziger Kanonich des Stiftes zu Kerpen, der geistliche Rath, Johann Heinrich Jacob Braun, zeigte sich zur Befolgung der erlassenen erzbischöflichen Verfügungen bereitwillig; zog sich aber hierdurch die Verfolgung des hohen Rathes von Brabant zu. Er mußte sich desfalls von Kerpen flüchten. Vergebens eröffnete man mit Gewalt die Thüre seines Hauses, um ihn aufzufinden; hingegen wurde dessen bei ihm wohnende Mutter vor die Thüre gesetzt, alle dessen Meublen in Beschlag genommen, und dessen Vieh öffentlich vergantet.

Hiergegen erhob sich wieder der Erzbischof Clemens August von Köln in einer Bekanntmachung vom 28. Nov. 1753, welcher die Verordnung des Rathes von Brabant kassirte, und jeder dieser Räthe von neuem mit einer Strafe von 1000 Goldgülden belegte; zu dessen Vollzug er die bereits sequestrirten, im kölnischen Erzstift gelegenen Güter des Kapitels zu Kerpen anwies; zugleich ward auch dem Kapitel, wie auch allen Einwohnern von Kerpen alle Gemeinschaft mit dem exkommunicirten Pfarrer Heyblum auf's schärfste untersagt.

Gleichwie aber nach dem natürlichen Laufe der Dinge, wenn die Sachen auf die äussersten Extremitäten gebracht sind, sich gewöhnlich die betheiligten Partheien zu näheren

Digitized by Google

pflegen, so geschah es auch hier. Der Pfarrer Heyblum erhielt die Absolution vom Kirchenbann, und vertrat ruhig seine Pfarrverrichtungen bis zum 3. November 1760, wo derselbe von einem Schlagflusse auf der Straße getroffen, sein Leben endete. (rr)

Das Vorwerk Langenich.

§. 38. Das zu der Gemeinde Kerpen gehörige Vorwerk Langenich genießt mit besagter Gemeinde gemeinschaftlich alle Rechte und Freiheiten. Der ursprüngliche Name dieses Dörfchens ist: Langenagger, wie solches Cæsarius Heisterbachensis im pruimischen Register 1225 also benennt. (ss) Sehr wahrscheinlich hat es diesen Namen von den daselbst noch bestehenden außer gewöhnlich langen Aeckern. Es gehörte früherhin mit Kerpen zur Abtei Pruim.

Die sonst auf dem Neffelbach der Hubertus-Kapelle gegenüber gelegene Wassermühle, wovon Cæsarius Heisterbachensis und das langenicher Weisthum Meldung thun, muß schon im Jahre 1587 nicht mehr bestanden haben, denn auf der topographischen Karte des Gerard Stempel von besagtem Jahre ist solche nicht mehr verzeichnet. Die besagte, dem heiligen Hubertus geweihte, an der Landstraße gelegene Kapelle aber, ist wegen Alterthum und Baufälligkeit im Jahre 1803 abgebrochen worden.

Im Jahre 1694 im Herbste brannte dieses Dörfchen ab. Es erkannte in früheren Zeiten das Stift St. Gereon in Köln als Grund- und Lehnsherrn, und besaß ein sehr schönes Weisthum, welches seiner historischen Notizen wegen hier beigefügt zu werden verdient.

Hoflehngeding zu Langenich.

Bericht

wie sich der Hofschultheiß, gleichfalls der Schultheiß zu Kerpen, fort die Erbgeschworene Lehnleute und Bott auf den Gedingen halten sollen.

(rr) Aus Archival-Dokumenten.

(ss) Hontheim in subsidiis diplomatibus Trevirensis. Tom 1. pag. 660.

Digitized by Google

Erſtlich ſoll der Schultheiß zu Kerpen von des Herren zu Kerpen wegen als Erbvoigt dieſem Gerichte ſtehend Bann und Fried thun wie folgt:

Bann und Fried.

Ich thue dieſem Gericht Bann und Fried von wegen des allmächtigen Gottes, Mariä der himmliſchen Königinn, von wegen deren Heiligen St. Gereon und Helenae dieſes Hofs Patronen, forth von wegen deren Herrn Dechant und Capitul zu St. Gereon beinen Cölln, als Grund und Lehnherrn dieſes Hofs, ſamt eingehörigen Lehngüteren, undt thun dieſem Gericht allſolchen Bann und Frieden, als Kayſer und König von dem H. R. Reich haben, und als der Herzog von Brabant, und Herrn zu Kerpen, fort wohl gemelte Grund- und Lehn-Herrn von Kayſer und König haben; ich gebiete, daß ein jeder Still und züchtig ſeie; auch Niemand in dieſem Gericht ſpreche, er thuts durch ſeinen gebeten — und erlaubten Vorſprecher, oder durch ſich ſelbſt mit Verläuff des Schultheiſſen. Der Schultheiß ſoll die Erbgeſchwornen um Recht und Urtheil mahnen; Die Erbgeſchwornen ſollen dem Armen um Gotteswillen, und dem Haabſeeligen um gewöhnliche Beſoldung Recht und Urtheil bis Austrag der Sachen widerfahren laſſen. Fort gebiete ich, daß keiner von den Geſchwornen aufſtehe, noch ſitzen gehe, er thuts mit Urlaub. Ich verbiete daneben dieſes Hofs und eingehöriger Güteren unrechte Weege und Pfädte, ungebührliche Steege, und ungewöhnliche Waſſerflüſſe; Zuletzt verbiete ich alles, was dieſem Gerichts einiges Weeges kränken oder letzen möge.

Dieſemnach ſoll der Hofſchultheiß die Erbgeſchworenen um dieſes Hofs Hoheit, welche mit dreien Achten pflegt ausgedrückt zu werden erforderen und mahnen.

Welche Hofgeſchworenen alsdann nach darauf gehabtem Bericht gerührten Achten erklären ſoll in dieſen, oder dergleichen Worten:

Digitized by Google

Die erste Acht.

Erkennen wir die Herrn Dechant und Capitul zu St. Gereon beinen Cölln dieses ihres Hofs und eingehörigen Lehngüteren, Grund- und Lehnherrn, auch darüber Gebot und Verbot mit ihren Hofsboten. Welche Hof- und Lehngütern allein auf diesem Hof ausgangen und empfangen — geerbt und enterbt werden sollen. Erkennen auch ꝛc. rechten Erb der Burg und Herrlichkeit Kerpen obbestimmten Hofs- und Lehngüteren Erbvoigten und Gewaltherrn, und den Schultheissen zu Kerpen in seine Statt, der diesem Gericht Bann und Frieden thuen, die Ungehorsame zu Gehorsamb bringen, und diesen Hof mit den Lehngüteren, gleich der ganzen Herrlichkeit Kerpen schirmen und Schützen — und derentwegen von den wohlgemeldten Grund- und Lehn-Herrn oder ihrem Schultheissen eine jährliche Renth, nämlich ein halb Malter Weitzen heben, und auf gedachte Bourg lieferen lassen solle.

Die zweite Acht.

Item erkennen wir diesem Hof eine Mühle auf der Baach allhier zu Langenach, auch sieben Pferds churmodige Erbgeschwornen, und vierzehn Kuhe churmodige Lehnleute zu seyn, die alle empfangende Hände genannt werden, und nach jederen Absterben eine neu-empfangende Hand innwendig sechs Wochen und drey Tagen auf Peen einer Radermarkt wiederum angesetzt, Auftrift gethan, und das Churmodt verthätigt werden soll, Und all diejenige, so ihren gebührlichen, und auf St. Martinstag fälligen Zinnß und Pacht auf den ersten Sontag nach St. Martin nicht lieferen noch bezahlen wiesen wir, solches soll der Bot forderen, wie Recht, in gleicher Buß. In dieselbe Buß fallen auch die ausbleibende von uns Erbgeschornen, und denen Lehnleuten auf denen gewöhnlichen neugebotenen dreien Voigtgedingen, die gehalten werden auf den ersten Donnerstag nach den H. H. drey Königen, auf

Digitized by Google

den ersten Donnerstag nach Cölnischer Gottestracht und auf den ersten Donnerstag nach St. Joannis Enthauptung.

Die dritte Acht.

Item erkennen wir, daß der Hofbot die gewöhnliche Vrog thuen, und die Lehnleute von dem Gericht forderen, und bei ihrem Eiden fragen solle: ob ihnen einige unrechte Weege und Pfädte, ungebührliche Steege ungewöhnliche Wasserflüsse, oder was denen Lehnherrn an ihrer Hoheit, und diesem Hofsgenossen an ihrer habenden Gerechtigkeit einiger Gestalt, schwächen oder kränken möge, anzubringen, wie von Alters gewöhnlich, auf daß die mögen abgestellt und gestraft werden.

In Kraft solcher dritten Acht soll der Hofbot die Lehnleute von dem Gericht forderen, und fragen wie obstehet, und folgents einbringen wie nachfolgt.

Vrogen des Boten.

Item vroge ich, daß ein gemein Dricht von dem Kuckusbaum biß an den Voißsaal gehen soll, so weit, daß ein Waagen dem Anderen weichen möge.

Item, daß des Kayfers Kunde zu Noth offen, sein solle, ob Jemand, der mit fahren oder flieſſen zu gebrauchen nöthig hätte.

Item, daß ein Gaß gehen solle zwischen Neesen etwa Wilhelm Honds Hausfrauen und Hilgeren Peiffers Gut oder Kayfers Gut, und langs den Zaun bis auf die Baach, so weit, daß ein Mann und Frau mit zweyen Eimeren ohngelezt gehen mögen.

Item, daß gleicher Maaßen eine Gaß gehen solle, zwischen Arnt Kohehirt und des Foiſſen gewesen Gut, welches nun das Capitul zu Kerpen hat.

Item, vroge wannehr das kleine Feldchen besähet ist, so soll der Weeg an der Maar zu, oder beschloſſen sein, und ein Fußpfadt allein dadurch gehen.

Item vroge, daß S. Barbara Altarsgut zu Kerpen daselbst auf dem Felsengraben gelegen, gelde den Herrn jährlichst drei Köpper Roggen, und drei Pfenning.

Digitized by Google

Item vroge, daß Voissens Erben zu Girbelsrath obgemeldten Lehnsherrn aus dem Hofe zu Girbelsrath entgegen Spannagels Hof über gelegen, jährlichst gelde ein halb Malter Roggen Deurener Maaßen.

Item vroge, daß Johan Ruppenkönigs drey Viertel Land, welche Martin Horn zu haben pflegt (zehndfrey) seien.

Item vroge, daß wannehr die Lehnsherrn dieses Gerichts zu thuen nöthig hätten, alsdan die Erbgeschwornen, auf ihre eigene Kosten oder Beutel, zweymal zu folgen schuldig sein sollen; und so ein Erbgeschworner oder Lehnmann dieses Gerichts zu thuen hätte, einmal umsonst folgen sollen.

Folgent soll der Bot ausruffen, wer des Gerichts zu thuen hätte, seinen Gebetten, und erlaubten Vorsprecher nennen solle, und dingen wie recht ist.

Des Hofschultheissen Eid.

Ich schwöre und gelob den Grund- und Lehnherrn auch den Erbvoigten, oder dem Schultheissen zu Kerpen in seine Statt, fort den Erbgeschwornen dieses Hofs, treu und Hold zu sein, ihr Argst zu warnen, und Best zu werben, mein befohlen Schultheissen-amt treulich zu verwalten; die Hofs- und Lehngütern, deren Recht und Gerechtigkeit alles Vermögens in ihrem gebührlichen Weesen zu halten; dieselbe ohne des Lehnherrn Wissen und Willen nichs zu verspleissen gestatten; sondern was verläußlich verrissen oder verdunkelt worden, nach meinen Kräften zu ergänzen helfen; des Hofes ungeboten, und gebothenen Gedingen persönlich zu folgen, und vorzustehen, und die Erbgeschworen um Recht zu mahnen, und was zu Recht erkennt wird, nach aller meiner Macht zu vollstrecken, derselben Geschwornen Rathschläge und Heil Niemand zu eröffnen, noch davor zu warnen; fort ins gemein alles und jedes Anderes zu thuen, das diesem Schultheissenamt, von Rechts oder löblicher Gewohnheit wegen, aufliegen mag; und solches Alles, um keines Dings Willen zu lassen, so mich Gott Helfe, und seine Heiligen.

Digitized by Google

Erbgeschworen oder Scheffeneid.

Ich schwöre und gelob den Grund- und Lehnherrn auch dem Erbvoigt, oder Schultheiß zu Kerpen in seine Statt, fort dem Hofschultheissen, und meiner Mit Erbgeschworen dieses Hofes treu und Hold zu sein, ihr Argst zu warnen, und Best zu werben; die Hofs- und Lehngütern, derselben Recht und Gerechtigkeit alles Vermögens in ihrem gebührlichen Weesen zu halten, wie es von Alters bräuchlich, dieselbe ohne der Lehnherrn wissen und willen selbst nicht zu verspleissen noch durch andere gestatten; sondern was verläußig, verrissen, oder verdunkelt worden, nach meinen Kräften zu ergänzen helfen; Des Hofs ungeboten, und geboten Gedingen persönlich zu folgen, die Partheien gütlich zu hören, Urtheil und Recht, nach Aussprach Antwort, Kund und Kundschaft, nach meinem besten Wissen, auf des Schultheissen Ermahnung zu weisen helfen; deren mit Erbgeschwornen Rathschläge und Heil Niemand zu eröffnen, noch davor zu warnen, forth insgemein alles und jedes anderes zu thuen, das mir als Erbgeschworen von löblicher Gewohnheit wegen aufliegen mag, und solches alles um keines Dings willen zu lassen, so mich Gott helfe und seine Heiligen.

Nach diesem gethanen Eid soll der Schultheiß den neuen Erbgeschwornen, unten an bei den anderen Geschwornen setzen, ihm die Hand aufs Haupt legen, forth Bann und Frieden thuen, und befehlen ihm seinen Erbgeschwornen Stuhl nicht zu räumen, er würde dann mit Recht auserwonnen, oder mit Gnaden erlassen.

Lehnträgers Eid.

Ich schwöre und gelobe den Grund- und Lehnherrn auch dem Erbvoigten oder dem Schultheißen zu Kerpen in seine Statt, fort dem Hofschultheissen und Erbgeschwornen dieses Hofes, treu und hold zu seyn, ihr Argst zu warnen und Best zu werben; meine Lehngüter Recht und Gerechtigkeit, alles Vermögens in ihrem gebührlichen Weesen zu halten, dieselbe ohne der Lehnherrn Wissen

Digitized by Google

und Willen nicht zu verspleissen, sondern was verläußlich verrissen, oder verdunkelt worden nach meinen Kräften zu ergänzen, des Hofs dreyen gewohnlich ungeboten Gedingen persönlich zu folgen, und allda, was zu vrogen stehet, helffen zu frogen, forth insgemein alles und jedes zu thuen, das mir als Lehnträger von Rechts oder löblicher Gewohnheit wegen aufliegen mag, und solches alles um keines Dings willen zu lassen, so mich Gott helfe und seine Heiligen.

Und es soll der Schultheiß dem Lehnträger mit Hand, Halm und Erde, wie Hof-recht und sonst gewöhnlich ist belehnen.

Hofboten Eid.

Ich schwöre und gelob den Grund- und Lehnherrn auch dem Erbvoigten, oder dem Schultheissen zu Kerpen in seine Statt, fort dem Hofschultheissen und Erbgeschworen dieses Hofs treu und hold zu seyn; ihr Argst zu warnen, und Best zu werben, mein befohlen Botenamt treulich zu verwalten, alle mir befohlene Gebötern fleissig zu thuen, und gerichtlich wieder einzubringen; forth insgemein alles und jedes Anderes zu thuen, was einem getreuen Hofboten zusteht, und aufliegen mag, und solches alles um keines Dings willen zu lassen, so mich Gott Helffe und seine Heiligen.

Ausgezogen aus dem Erbbuch des frei edelen Sifts SS. Gereonis in Cölln, Hofgerichts Langenach, anfangend im Jahre 1691.

Das Dorf Moedrath.

§. 39. Moedrath, in älteren Urkunden Mütrode genannt, war dem Kapitel zu Kerpen lehnrührig. Dieses hatte seine eigenen Zinnsleute zu Moedrath, auf dem Hofe Dürrode, jetzt Dürsfeld, Hahn und der Bentmühle, welche der Gerichtsbarkeit des Kapitels in Civilsachen unterworfen waren, wie dieses aus einem im Monat Oktober 1275 zwischen dem besagten Kapitel, und der Beatrix, Wittwe von

Johann Herrn zu Kerpen erlassenen schiedsrichterlichen Spruch hervorgeht. (tt) Sehr wahrscheinlich hat Moedrath hiervon seinen Namen erhalten, nämlich von Muthen, welches Lehen bedeutet, und rode, frisch gerottetes Land. Die Mühle zu Moedrath besaß das früher bestandene Frauenkloster zu Bottenbroich von dem Kapitel zu Kerpen gegen einen jährlichen Erbzins von ein Malter Weitzen, und sechs kölnischer Schilling. Ueber die Unterhaltung dieser Mühle besteht ein im Monat Juni 1260 zwischen dem Kapitel zu Kerpen und der Abtissinn zu Bottenbroich geschlossener Vergleich, welcher dieses Erbzinses näher Erwähnung thut. (uu)

Die ursprünglichen Verhältnisse der Kapelle oder Filialkirche zu Moedrath werden durch eine vom Kapitel zu Kerpen den Einwohnern von Moedrath am 6. April 1487 geschehene Conzession näher erläutert, worin denselben gestattet wird, ihre Kapelle und Kirchhof zum Gottesdienste einweihen zu lassen, und zur Verwaltung der Einkünfte dieser Kirche, einen eigenen Kirchmeister zu halten, jedoch vorbehaltlich der Oberaufsicht und der Verbindung mit der Hauptkirche zu Kerpen, und unter der Bedingung, daß der Ertrag des Opferstocks zu Moedrath zwischen dem Kapitel und Pfarrer zu Kerpen einerseits, und der Kapelle zu Moedrath andererseits, zu zwei gleichen Theilen getheilt werden sollte. (vv)

In den älteren Zeiten bestand auf der Heide zu Moedrath nahe an dem Busche Bochholz ein Hof, genannt Courtenbacher Hof, welcher mit allen seinen Ländereien und Buschen durch eine Schenkung an das Kapitel zu Kerpen gekommen seyn soll. Die Stiftungs- oder Schenkungs-Urkunde ist zwar nicht vorfindlich, jedoch findet sich eine Urkunde, ausgestellt vom Pabst Honorius III. am 3. April im 6. Jahre seines Pontifikats, wodurch der Besitz des

(tt) Aus dem Kerpener Kapitels-Archiv.
(uu) Aus dem besagten Archiv.
(vv) Daselbst.

Digitized by Google

Hofes Courtenbach der Kirche zu Kerpen bestätiget wird. (ww) Der beträchtliche zu diesem Hofe gehörige Wald, das Buchholz, wurde in älteren Zeiten Courtinbacher Wald genannt.

Der an der Erft bei dem Brückener Büschchen ehemals gelegene Hof, Brückerhof genannt, ist 1811 abgetragen worden.

VIII. Abtheilung.

Die ehemalige jülichsche Unterherrschaft Türnich.

§. 1. Die Herrschaft Türnich bestand aus den Dörfern Türnich und Balkhausen und dem Hofe Catterforst.

Das Pfarrdorf Balkhausen wird für die ehemalige römische Anpflanzung belgica pagus gehalten. (a) Ueber das Patronatrecht der Pfarrei Balkhausen, ward am 28. Januar 1715 zwischen dem Freiherrn Christoph Adolph von Rolshausen, und dem Prior von Bottenbroich ein Vergleich geschlossen, vermöge welchem zwar der Prior von Bottenbroich als Mitpatron bei der Ernennung des Pfarrers zu Balkhausen anerkannt, gleichwohl aber, wenn über die Wahl eines Subjekts zwischen dem Prior und dem Freiherrn von Rolshausen keine Vereinigung zu Stande kommen sollte, dem letzteren der Vorzug gestattet wird, unter der Bedingung aber, ein dem Kloster angehöriges Mitglied zum Pfarrer zu wählen, welcher Vergleich auch die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. (b)

§. 2. Graf Wilhelm von Jülich ward von Otto, Pfalzgrafen bei Rhein nebst mehreren Gütern mit der Vogtei Türnich, gemäß dem am 16. März 1230 ausgestellten Lehnsrevers, belehnt. (c)

(ww) Statutum præpositi hermanni 1252 mense Junii daselbst.

(a) Walraf, Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Stadt Köln und ihrer Umgebungen. 1. Theil. Seite 183.
Teschenmacher annales Cliviæ, Juliæ et montium. parte 1. p. 14.
Cluver germania antiqua. Lib. 2. cap. 17.

(b) Aus Archivalnachrichten.

(c) Brosii annales Juliæ. parte 1. pag. 32.

Digitized by Google

In der Folge gelangte die Lehnsherrschaft Türnich an die Herren von Quadt. Wilhelm von Quadt übertrug diese Herrschaft im Jahre 1458 käuflich an Degenhard von Haas. Die Familie von Haas blieb im Besitz von Türnich bis zum Absterben des Arnold von Haas den 2. Oktober 1591. Da derselbe keine Kinder hinterließ, so kam die Herrschaft Türnich, durch dessen Lehnserben Catharina von Palandt, an die Herrn von Rolshausen, einer adelichen Familie aus Hessen. Christoph von Rolshausen, Amtmann von Montjoie, war der erste Besitzer von Türnich aus diesem Geschlechte, der im Jahre 1602 der Agnes von Kettelen, Wittwe von Arnold von Haas, die Leibzucht der Türnicher Güter für 2100 Reichsthaler abkaufte. (d)

Derselbe war im Gefolge des Herzogs Wilhelm von Jülich 1562 zu Frankfurt bei der Krönung Maximilians als römischen Kaiser, in der Begleitung der Prinzessinn Anna, zweiter Tochter des besagten Herzogs Wilhelm, bei deren Vermählung mit Philipp Ludwig Pfalzgrafen zu Neuburg im Jahre 1574; bei der Vermählung des Prinzen Johann Wilhelm von Jülich mit der badischen Prinzessinn Jacoba 1585 und bei dem feierlichen Leichenbegängniß des Herzogs Wilhelm im Jahre 1592. (e) Er starb im Jahre 1616, wie dessen Leichenstein in der Pfarrkirche zu Balkhausen nachweiset.

§. 3. Es währte jedoch lange Jahre bis die Familie von Rolshausen zum ruhigen Besitze der ganzen Herrschaft Türnich gelangen konnte, worauf zugleich die Erben von Paland, und nachher die Herrn von Geldern, welchen die erstere ihre Rechte durch einen Vergleich vom 26. Januar 1643 übertragen hatten, zugleich Anspruch machten. Dieses gab zu einem langwierigen Prozesse zwischen den besagten Familien Veranlassung, während welchem die Herren von Paland und Gelderen in den Jahren 1638 bis 1688 den Besitz der Hälfte dieser Herrschaft behaupteten, bis endlich

(d) Laut Archivalnachrichten.

(e) Brosius loc. cit. parte 3. pag. 75, 78, 98 et 109.

Digitized by Google

durch einen von dem Freiherrn Adolph Anton von Geldern mit der Freifrau Maria Franziska von Rolshausen, geborne von Hochstädten, am 20. April 1707 geschlossenen Vergleich ersterer gegen Erhalt einer Summe von 22,000 Rthlr. auf seine Ansprüche auf Türnich völlig Verzicht leistete. (f)

Zum Schluß muß ich noch zweier merkwürdigen Feuersbrünste erwähnen, welche in neueren Zeiten die Gemeinden Türnich und Balkhausen getroffen haben:

Im Jahre 1811 den 27. März wurden durch eine Feuersbrunst zu Türnich 37 Häuser eingeäschert, und im Monat Februar 1817 ward der Kirchthurm von Balkhausen vom Blitz entzündet, und das Dachwerk desselben brannte gänzlich ab.

IX. Abtheilung.

Die zum ehemaligen jülichschen Amt Noerrenich gehörigen Pfarrdörfer Buir und Manheim.

§. 1. Buir ist wahrscheinlich eine Anpflanzung der Buri eines Volkstammes der Sueven, welche in Dacien ihren Wohnsitz hatten, und im Jahre 180 nach der christlichen Zeitrechnung unter der Herrschaft des Kaisers Commodus besiegt, und in das Gebiet des römischen Reichs verpflanzt worden sind. (a)

Ritter Carsil, Sohn des Wilhelm Scheiffard von Merode, der um das Jahr 1337 lebte, war der erste Herr zu Buir, und Stifter der merodischen Linie daselbst. Derselbe war vermählt mit einer von Buschfeld zu Türnich. Dessen Sohn Werner von Merode, Herr zu Buir, vermählte sich mit Catharina von Gimnich, welche in ihrem Wittwestande das Schloß Schloßberg erbauet hat. Mit ihrem Sohn Wilhelm, Herrn zu Buir, vermählt mit Anna von Bock zu Patteren, ist die merodische Linie zu Buir ausgestorben. (b)

(f) Laut Archivalnachrichten.

(a) Buat histoire ancienne des peuples. Tom. 5. pag. 512.

(b) Robens, der landständische Adel des Großherzogthums Niederrhein. 1. Band. Seite 50.

Digitized by Google

Pfarrdorf Manheim.

§. 2. Der zeitliche Pfarrherr zu Blazheim hatte das Patronatrecht bei der Erledigung der Paſtoratſtelle zu Manheim.

Als eine hiſtoriſche Merkwürdigkeit verdient noch angeführt zu werden, daß zu Manheim an der Seite des Waldes gegen Etzweiler zu, früher eine Einſiedelei beſtand. Der letzte Eremit Jodocus Steinſtraß ſtarb den 20. Sept. 1766. Nach deſſen Ableben wurde dieſe Einſiedelei nicht mehr beſetzt.

X. Abtheilung.

Die jülichſchen Pfandherrſchaften Paffendorf und Gleſch.

§. 1. Die Herrſchaft Paffendorf war urſprünglich ein von dem Pfalzgrafen bei Rhein dem Grafen von Jülich aufgetragenes Lehn, denn in einem vom Grafen Wilhelm von Jülich am 16. März 1230 ausgeſtellten Lehnrevers bekennt derſelbe von Otto, Pfalzgrafen am Rhein, nebſt mehreren anderen Gütern, die Vogtei in Paffendorf zu Lehn empfangen zu haben. (a)

Der Beſitz dieſer Herrſchaft gelangte nachher an den Ritter Wennemar von Gymnich, Herrn zu Kerpen, und dieſer verkaufte ſolche nebſt der Herrſchaft Kerpen an den Herzog Johann I. von Brabant, welches aus einem von Bütkens angeführten des Tages nach Kreuzerfindung 1282 zwiſchen dem beſagten Herzog und den Kindern der Beatrix von Gymnich, Wittwe von Johann von Kerpen, geſchloſſenen Vergleich näher hervorgeht, worin der von Ritter Wennemar geſchehene Uebertrag und Verkauf der Herrſchaft Kerpen und Paffendorf genehmigt wird. (b)

Einige Jahrhunderte darauf finden wir die Grafen von Neuenar als Pfandinhaber der Herrſchaft Paffendorf. Graf Gumbrecht von Neuenar gab ſeiner Tochter Philippa

(a) Brosii annales Juliæ et montium. Pag. 1. pag. 33.

(b) Butkens trophées de brabant. Tom. 1. pag. 302.

Digitized by Google

bei ihrer Verehelichung mit Johann von Neifferscheid die Dorfschaften Paffendorf und Glesch zur Aussteuer mit, welche er gemäß den hierüber auf St. Thomasabend 1466 errichteten Ehepakten von den Herzogen von Jülich für die Summe von 3400 oberländisch rheinischen Gülden in Pfandschaft zu besitzen erklärte. (c)

§. 2. In der Folge gelangte die Herrschaft Paffendorf pfandweise an die Herrn von Bongart, eine der ältesten Familien des Herzogthums Jülich, wovon sie mit der Erbkämmerer-Würde belehnt waren. In älteren Urkunden finden sie sich auch mit dem Name de pomerio bezeichnet.

In dem Diplom des Kaisers Ludwig IV. von 1336 feria quarta nach Maria Himmelfahrt, wodurch er den Grafen Wilhelm von Jülich zum Markgrafen erhob, und ihm gleich anderen Fürsten vier Erbhofämter zu halten gestattete, wird demselben gerardus de pomerio und dessen Erben als Erbkämmerer angewiesen. (d) Die Herren von Bongard waren gleichwohl schon früherhin mit dem Erbkämmerer-Amt von dem Grafen von Jülich belehnt. Die hierüber ausgestellte Lehnsurkunde ist für den Sprachforscher und die Geschichtskunde zu merkwürdig, als daß ich Anstand nehmen könnte, solche ihrem ganzen Inhalt nach hier einzuführen.

„Wir Willem Greyf von Gulge Doyn kundt all den,
„dey nu sin, ende komen moygen, dat weyr mit dey-
„sen, ent geynwordigen Breven bekennen, dat Her
„Gerart van den Bungart uns leiffe Ridder, ende nay
„eyme sin regte Erve, ys unse Erfkemere, ende hayt
„geweyst lange Zyt, ende dan affe beken wir eyme
„Erflingen dat Reygt, dat her nay geschreyfnen steyt."
„Dat erst is, way wir in unsen Rayde steyn, uns

(c) Haas, ausführliche Darstellung gegen die Ansprüche der Grafen von Bentheim auf das Mannlehn Bedburg in den Urkunden No. 10. Seite 197.

(d) Robens landständischer Adel des Niederrheins. 1. Thl. S. 256.

Digitized by Google

„Derdmer of me, dat hey ungeheyſt daringayn moyge,
„vort way weyr drey Par Gleder geyn, dat hey dat
„veyrde haven ſal, vort ſal hey uns Seygel alle tra-
„gen, usgenommen uns heimeligk Seygel, ende ſal
„op heven, wat dar ayſe velt, dan ayſe is hey ſcul-
„digh uns, ende unſer Browen offer zo geven, als
„hey by uns is, ende uns me Geſinde veyr Werf des
„Jayrs deyt nemen willen, vort is hey ſculdigh zo
„dragen den Schlüſſele van unſen groyſen Seygel,
„ende van unſen Geide, ende dey Cuffer ſolen ſin
„weyſen, ſwanne Weyr nüen hayſen, vort ſwanne
„Weyr hoyſnen, ende dey Coyſt alleyn bezalen, ſo
„is hey ſculdigh uns, ende unſer Browen, Waſſer
„zo geven, ende dey Becken ſolen weyſen ſin, vort
„ſwanne weyr unſe Browe erſt werf heym bringen,
„ſo ſall hey uns unſer Bedde bereden ende maggen,
„des Morges ſalt weyſen ſin, ende als ſülje Reygt
„heyt hey von unſen elſten Sone,.... vort ſolen, all
„unſer Camern-ambt under eyme ſin,.... vort ſwanne
„weyr hoven, ſo ſolen al entſende Tortis ſin weyſen, ende
„deyggelligſt dey Dirdehalifs Voyß lank ſyn,.... vort ſal
„hey in unſen Hof ſin, als hey wilt, of Wir, ende
„dar yne en ſal eyme neyt verſagt ſin, noch Düre
„beſchloſzen,.. vort ſal hey bi uns ſin der leyſte als wir
„ſloyſen geyn, ende der erſte, als wir up ſteyn, als
„hey wilt, ende en ſal neyman in uſen Hoiſe als hey
„dar is, dan hey Cemerer heyſſen,... vort ſal hey
„üver al unſer Reggenüngen ſin,.... vort geloyft
„deyſelve Gerart vór ſigh ende ſine Erve uns zo dey-
„nen, als hey geloyft ende geſworen heyt,.... umme
„dat deyt deysme Gerart ende ſine Erven ſteyde ende
„ganz ſo, ende erſligen bliven, ſo hayn wir unſen
„Seygel mit unſen Wiſſen ayn deyſen Breyf gehan-
„gen,.... deys Breyf is gegauen, als me ſcreft nay
„der Geburde Goyz.... düſent.... dryhündert Einen
„dryſſigh Jayr, zo unſen Wrowen Leygtmiſſen.“

§. 3. Jodokus von Bongart war 1209 bei dem Tournir zu Worms, und Georg von Bongart mit Wilhelm Markgraf von Jülich 1337 auf dem Tournir zu Ingelheim gegenwärtig. (e)

Wilhelm van den Bungard, und Riecke seine Gemahlinn, stellten dem Kapitel zu Kerpen auf St. Luzientag 1386 vor dem Gericht zu Blazheim eine neue Pfandverschreibung aus, für die von ihrem Oheim Carsilles van den Bungard zu seinem Anniversar gestiftete jährliche Rente von fünf Mark kölnisch, welche Urkunde von Werner van den Bungard, Bruder des Wilhelm, mit besiegelt worden ist. (f)

Statius oder Staetz von Bongart erwarb durch seine Vermählung mit der Erbfräulein Nella von Bergerhausen die von dem Erzstift Köln lehnrührige Burg zu Bergerhausen, und erhielt von dem Herzog Adolph von Berg den 18. November 1420 pfandweise die Hälfte des Schlosses, und der Herrschaft von Kerpen. (g) Er war mit seinem Sohn Goddart bei dem am 13. Juli 1429 zwischen dem Herzog Arnold von Geldern, und Robert Herzog von Berg geschlossenen Friedensschluß gegenwärtig. (h)

Bei der Errichtung des Ordens des heiligen Hubertus, 3. November 1444, ward derselbe vom Herzog Gerard von Jülich zum Ordensritter ernannt. (i)

Auch war derselbe gegenwärtig bei der Friedenserneuerung zwischen dem Herzog Gerard von Jülich und der Stadt Köln im Jahre 1467, (k) und bei dem von gemeldetem Herzog von Jülich am 20. Juni 1473 geschehenen Uebertrag des Herzogthums Geldern, an den Herzog Carl von Burgund. (l)

(e) Brosius l. c. Tom. 2. pag. 13 et Tom. 1. pag. 71.
(f) Aus dem Kerpener Kirchenarchiv.
(g) Aus Archivalnachrichten.
(h) Brosius l. c. Tom. 2. pag. 48.
(i) Daselbst Tom. 2. pag. 55 et 56.
(k) Daselbst Tom. 2. pag. 82.
(l) Daselbst pag. 63.

Digitized by Google

§. 4. Dessen Sohn Goddart von dem Bungart war als Lehnsmann der Herren von Heinsberg bei dem Ankauf der Herrschaft Limburg den 10. Februar 1423 gegenwärtig, und besiegelte den Kaufakt. (m) Eben so war er anwesend bei den Ehepakten des Johann von Heinsberg mit Johanna von Diest, den 13. August 1425. (n)

Auch hat derselbe als Erbkämmerer des Herzogthums Jülich den zwischen dem Herzog Adolph von Jülich mit Johann II., Herrn von Loen und Heinsberg, am 16. April 1429 geschlossenen Landfrieden und Bündniß mit seinem Vater Staetz von Bongart besiegelt. (o) Er ward im Jahre 1443 von dem Erzbischof Diederich von Köln mit der Burg zu Bergerhausen belehnt, vorbehaltlich der seinem Vater Staetz von den Bongart gebührenden Leibzucht (p) und stiftete 1450 das Nonnenkloster zu St. Görris im Walde bei Kinsweiler. (q)

Auch geschieht dessen Anwesenheit Meldung in dem Bündniß des Gerard von Loen mit dem Herzog Gerard von Jülich vom 1. Oktober 1452, (r) und in der Eheberedung des Herzogs Wilhelm von Jülich mit der Gräfinn Elisabeth von Nassau vom 22. Juni 1463. (s)

§. 5. Johann von Bongart findet sich als Erbkämmerer des Herzogthums Jülich unterschrieben in der Eheberedung zwischen Herzog Johann von Cleve, und Maria, Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, datirt auf St. Catharinentag 1496, und eben so in dem Erbverbündniß der Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg. (t)

(m) Cremers Beiträge zur jülichschen Geschichte. 1. Band in den Urkunden. Seite 77.

(n) Daselbst Seite 85.

(o) Daselbst Seite 101.

(p) Thummermuth, Krumstab. 1. Centurie der Urkunden. No. 1.

(q) Robens l. c. 1. Band. Seite 248.

(r) Cremer l. c. Seite 116.

(s) Daselbst Seite 125.

(t) Abdruck der Verhandlungen bei dem Reichshofrath zwischen dem Herzog von Jülich und den jülich- und bergischen Landständen. Seite 59 in den Urkunden, und Seite 60 bis.

Digitized by Google

Verzeichniß

einiger den Sinn entstellenden Druckfehler.

Seite	22	Zeile	14	statt:	suanum, lies: suarum.
„	54	„	34	„	westliche, lies: westphälische.
„	69	„	23	„	St. Pantoleon, lies: Pantaleon.
„	78	„	11	„	Dato, lies: Data.
„	110	„	22	„	Lerpene, lies: Kerpene.
„	121	„	35	„	Burgundionis, lies: Burgundiones.
„	122	„	29	„	quæ eum, lies: quæ cum.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.
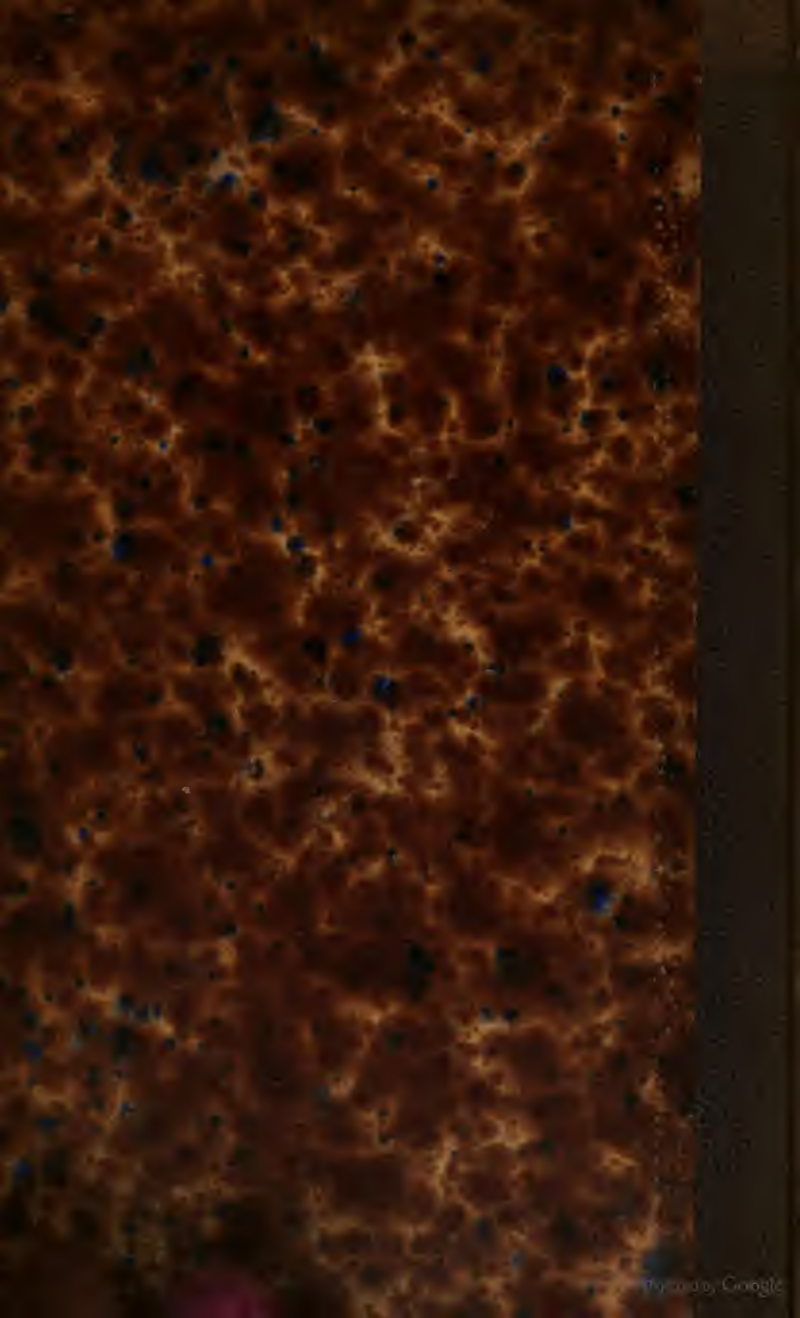
Digitized by Google